



Flurbereinigung

Sonderheft



Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege

Flurbereinigung - Naturschutz und Landschaftspflege

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung
(ArgeFlurb)



Ausgabe 1980

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH
4400 MÜNSTER-HILTRUP

Bearbeiter der Empfehlungen:
Ministerialrat Brandt, Hannover
Ministerialrat Fortmann, Mainz
Regierungsobererrat Herda, Wiesbaden
Regierungsdirektor Dr. Lörken, Bonn
Direktor und Prof. Dr. Mrass, Bonn
Ministerialrat Dr. Petersen, Kiel
Ministerialrat Schatt, München
Ministerialrat Schlephorst, Düsseldorf
Ministerialrat Steitz, Saarbrücken
Regierungsvermessungsdirektor Taxis, Ludwigsburg

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup
(ISBN 3-7843-1119-9)

Diese Veröffentlichung ist zum Preise von 12,— DM
beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 10, 4400 Münster-Hiltrup,
zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort	7
Vorwort	8
1. Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung	9
1.1 Vorbemerkung	9
1.2 Flurbereinigungsgesetz	9
1.3 Bundesnaturschutzgesetz	11
1.4 Folgerungen	12
2. Landschaftsplanung und Flurbereinigung	13
2.1 Gesamtplanung Flurbereinigung	13
2.2 Grundlagen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung	14
— Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan	14
— Landschaftsplan	14
— Vorplanungen	14
— Sonstige Grundlagen	14
2.3 Das Verfahren in der Flurbereinigung	14
— Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG)	14
— Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan	15
— Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)	15
— Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG)	15
3. Naturschutz und Landschaftspflege im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	16
— Karte	16
— Text	16
— Zur Finanzierung	17
4. Gestaltungsgrundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung	17
4.1 Landerwerb	17
4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	18
4.3 Erhaltung von Beständen	20
4.4 Anlage von Grünbeständen	21
4.5 Erschließung der Flur	21
4.6 Regelung des Wasserhaushaltes	22
4.7 Kleinklimaverbesserung und Bodenschutz	23
4.8 Bodenverbesserung	24
4.9 Abbauflächen, Halden und Deponien	24
4.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege	24
4.11 Grünordnung im Ortsbereich	25
4.12 Freizeit und Erholung	25
5. Grenzertragsflächen und Brache in der Flurbereinigung	27
5.1 Kriterien	27
5.2 Nutzungskonzept	27

	Seite
6. Verfahren aus Anlaß des Naturschutzes und der Landschaftspflege	28
6.1 Allgemeine Hinweise	28
6.2 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG)	29
6.3 Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)	29
6.4 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG)	30
6.5 Freiwilliger Landtausch (§ 103 a FlurbG)	30
7. Unterhaltung und Pflege von landschaftsgestaltenden Anlagen	30

Anhang

Übersicht der Darstellungen und Beispiele

1. Kartierung und Bewertung der Landschaft	31
1.1 Kartierung der Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft in Bayern	31
1.2 Bewertung von Landschaftsbestandteilen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung (Hessen)	38
2. Stufen und Formen der Landschaftsplanung	41
(Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie — BFANL —)	
3. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen — Planausschnitte mit Erläuterungen —	44
3.1 Flurbereinigung Hassum (Nordrhein-Westfalen)	44
3.2 Flurbereinigung Münzenberg/Trais — Münzenberg — Schutz von Natur und Landschaft — (Hessen)	47
4. Dorferneuerung — Planausschnitte mit Erläuterungen —	49
4.1 Dorferneuerung Schmarsau (Niedersachsen)	49
4.2 Flurbereinigung Hosenfeld — Blankenau — Dorferneuerung — (Hessen)	51
4.3 Flurbereinigung Essingen — Lauterburg (Baden-Württemberg)	52
5. Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	53
5.1 Anlage und Pflege von Gewässern in Abhängigkeit von ihrer Bepflanzung (BFANL)	53
5.2 Ausbau von Feuchtgebieten in der Flurbereinigung Koberg — Kreis Herzogtum Lauenburg (Schleswig-Holstein)	55
5.3 Feldgehölze (Hessen)	58
5.4 Feuchtbiootope (BFANL)	61
5.5 Lontersheimer See — Hochwasserrückhaltung, Artenschutz und Landschaftsgestaltung (Bayern)	62
5.6 Flurbereinigung Mengerskirchen-Dillhausen — Erholung, Fremdenverkehr — (Hessen)	64
5.7 Feuchtgebiet „Obere Torenwiesen“ (Baden-Württemberg)	66
5.8 Landschaftssee Jembke (Niedersachsen)	68
6. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	71

Geleitwort

Jahrhundertlang war der Naturhaushalt nahezu frei von Störungen. Die Regenerationsfähigkeit von Luft, Wasser und Boden, die die Grundlage menschlichen Lebens bilden, war gewährleistet. Die Land- und Forstwirtschaft trug zur Sicherung des so ausgeglichenen Naturhaushalts und zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft bei.

Zunehmende Ansprüche der Gesellschaft, technischer Fortschritt und Wirtschaftswachstum verlangen ihren Tribut: Immer mehr Raum wird für Siedlungen, Verkehrs- und Industrieanlagen benötigt. Das Bewußtsein vieler Menschen ist von der Sorge geprägt, daß dadurch unsere Lebensgrundlagen nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Auch die Land- und Forstwirtschaft bedarf einer ständigen Anpassung an den technischen Fortschritt, soll sie die Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen versorgen. Die Flurbereinigung unterstützt die Land- und Forstwirtschaft bei deren Bemühungen um eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus vermag sie die landwirtschaftlichen mit den außerlandwirtschaftlichen Interessen zu koordinieren und selbst zunehmend öffentliche Belange zu berücksichtigen. Mit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976 wurden hierfür verbesserte rechtliche Grundlagen geschaffen und dabei vor allem einer verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen.

Mit der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege obliegt der Flurbereinigung die schwierige Aufgabe, zwischen wirtschaftlicher Bodennutzung und den Forderungen des Umweltschutzes, also zwischen Ökonomie einerseits und Ökologie andererseits, einen Ausgleich zu finden. Ein Patentrezept zur Lösung dieser Aufgabe gibt es nicht. Zahlreich sind die Möglichkeiten, wie die Flurbereinigung die mit ihr verbundene Änderung der Landnutzung und des Landschaftsbildes zu einem für beide Bereiche harmonischen Ergebnis führen kann. Eine breite Palette möglicher Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Ausweitung wertvoller Biotope und Landschaftsbestandteile ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Ich begrüße es, daß es die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung übernommen hat, die Möglichkeiten für eine verstärkte Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung in Empfehlungen zusammenzufassen. Mögen diese durch anschauliche Beispiele belegten Empfehlungen den mit der Flurbereinigung betrauten Stellen und Personen eine Hilfe in ihrem Bemühen um die Erhaltung einer natürlichen Umwelt sein. Dabei sollten sie zugleich geeignet sein, zu einem besseren Verständnis für die wechselseitigen Interessen beizutragen.

Ich sage allen, die diese Empfehlungen erarbeitet haben, herzlichen Dank.

Bonn, im Dezember 1980



(Josef Ertl)

Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorwort

Das reizvolle Bild unserer Landschaft ist geprägt durch den harmonischen Wechsel von Bergen und Tälern, Flüssen und Seen, Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern. Dieser Wechsel ist das Ergebnis jahrhundertelanger mühevoller Arbeit fleißiger Bauern und Forstleute.

Eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft ist auch in Zukunft eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft.

Die Verbesserung der Agrarstruktur durch Maßnahmen der Flurbereinigung dient somit auch dem Schutz und der Pflege unserer Landschaft. Die Flurbereinigung versteht sich als Mittlerin zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Landwirtschaft und den Erfordernissen eines vielfältigen stabilen Lebensraumes.

In ihrer zweiten Plenarsitzung vom 27. bis 29. September 1978 in Hohenkammer beschloß die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, eine interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppe einzurichten. Sie sollte die vom früheren Arbeitskreis „Flurbereinigung und Landespflege“ erarbeiteten und 1974 herausgegebenen gleichnamigen Empfehlungen fortschreiben und insbesondere der inzwischen eingetretenen Fortentwicklung im Flurbereinigungs- und Naturschutzrecht anpassen.

Das Ergebnis liegt nun vor. Die überarbeiteten Empfehlungen „Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege“ zeigen deutlich die umfassenden Möglichkeiten der Flurbereinigung zum Ausgleich der Interessen auf sowie ihren Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen Landschaft, die Lebensgrundlage ist für Pflanze, Tier und Mensch.

Ich danke allen beteiligten Kollegen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung, insbesondere den Mitgliedern der Projektgruppe „Flurbereinigung und Landespflege“ für die Mitarbeit an diesem Heft. Mögen diese Empfehlungen dazu beitragen, das Verständnis für das umfassende landschaftspflegerische Bemühen der Flurbereinigung sowie die Einsicht zu fördern, daß Naturschutz und Landschaftspflege nur mit der Land- und Forstwirtschaft gemeinsam zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen können. Die Flurbereinigung bietet hierbei ihre Hilfe an.

München, im Dezember 1980



Ministerialdirektor
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Abb
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
Flurbereinigung

1. Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

1.1 Vorbemerkung

Natur und Landschaft werden durch die vielfältigen Ansprüche unserer Gesellschaft zunehmend belastet. Dabei ergeben sich Interessenkonflikte die zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gelöst werden müssen. Damit werden auch der Flurbereinigung neue Aufgaben gestellt.

Der wesentliche Zweck der Flurbereinigung war ursprünglich die Produktionssteigerung und später die Verbesserung der Produktivität in der Land- und Forstwirtschaft. Heute ist die Flurbereinigung ein Instrument zur umfassenden Neuordnung. Sie dient u. a. dazu, den struktur- und bodenpolitisch notwendigen Interessenausgleich zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Belangen und den Ansprüchen außerlandwirtschaftlicher Planungsträger sowie der Allgemeinheit an den Raum herbeizuführen. Im Rahmen der Bodenordnung bieten sich vielfältige Möglichkeiten, auch unterschiedliche Interessen auszugleichen.

An dem Neuordnungsverfahren der Flurbereinigung werden die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Stellen beteiligt. Diese können das Instrument der Flurbereinigung auch zur Verwirklichung eigener Ziele und Maßnahmen unter dem Gebot einer angemessenen Interessenabwägung in Anspruch nehmen.

Die Aufklärung der Beteiligten, eine umfassende Information der Öffentlichkeit und eine wirksame Zusammenarbeit aller Planungsträger sind Voraussetzung für den Erfolg.

1.2 Flurbereinigungsgesetz

Zweck der Flurbereinigung ist nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§ 1 FlurbG). Diese drei Ziele haben gleichen Rang. Die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Flurbereinigung stellt sich in der Paragraphenfolge des Flurbereinigungsgesetzes wie folgt dar:

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur kann ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden (§ 1 FlurbG); der Begriff „Landeskultur“ umfaßt zu-

gleich die ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrundeliegen (vgl. amtliche Begründung zu § 1 — BT-Drucksache 7/3020 S. 19).

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden wirken als Träger öffentlicher Belange bei der Durchführung der Flurbereinigung mit (§ 2 Abs. 1 FlurbG).

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Stellen sind vor der Anordnung einer Flurbereinigung zu hören (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Gleichzeitig sollen sie über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob Planungen über Naturschutz und Landschaftspflege beabsichtigt sind oder bereits feststehen, die das Flurbereinigungsgebiet berühren (§ 5 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen: Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Bei unzulässigen Eingriffen muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Im übrigen können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 Abs. 1 und 2 FlurbG).

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes steht unter der Verpflichtung, die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten und eine Abwägung der Interessen der Beteiligten sowie der Belange der allgemeinen Landeskultur einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen, wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (§ 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind durchzuführen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

Bei der Durchführung der Neugestaltungsmaßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Interessen zu wahren und hierbei den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung sowie der Gestaltung des Orts-



Nach der Räumung dieses Gewässers ist seine landschaftliche Einmaligkeit voll erhalten. Die Landwirtschaft kann trotzdem durch den Rückgang der Überschwemmungsschäden von einer Hebung der Wirtschaftlichkeit der Feuchtwiesen sprechen.

und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FlurbG).

Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen unter Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen (§ 37 Abs. 3 FlurbG).

Im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Organisationen stellt die Flurbereinigungsbehörde unter gleichzeitiger Erörterung und mögliche Berücksichtigung der Ergebnisse von Vorplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf (§ 38 FlurbG).

Für Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden (§ 40 Satz 1 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde stellt einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftsgestaltender Anlagen auf — Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan — (§ 41 Abs. 1 FlurbG). Der Plan ist mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Organisationen zu erörtern (§ 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG) und durch die obere Flurbereinigungsbehörde

festzustellen bzw. zu genehmigen (§ 41 Abs. 3 und 4 Satz 1 FlurbG).

Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile bei der Landabfindung verändert werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG);

bei wesentlichen Eingriffen in den Bestand ist die vorherige Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich (§ 45 Abs. 3 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen (§ 50 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im öffentlichen Interesse und damit auch für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen werden können, die Wirkung von Gemeindegesetzungen (§ 58 Abs. 4 FlurbG).

Um die durch Großbaumaßnahmen für die allgemeine Landeskultur einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts-

und Landschaftsbildes zu ermöglichen, kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden (§ 86 Abs. 1 FlurbG).

Eine Unternehmensflurbereinigung kann durchgeführt werden, wenn Nachteile für die allgemeine Landeskultur einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden (§ 91 FlurbG). Die Zusammenlegung kann auch eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sie beantragt und die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient (§ 93 Abs. 1 FlurbG).

Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden (§ 103 a Abs. 2 FlurbG).

Nach dem Flurbereinigungsgesetz haben also die Flurbereinigungsbehörden auch einen landespflegerischen Auftrag zu erfüllen.

1.3 Bundesnaturschutzgesetz

Die materiellen Regelungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege ergeben sich aus dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG —) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), und den entsprechenden Gesetzen der Länder.

Die Flurbereinigung berühren insbesondere folgende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Diese Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen (§ 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 BNatSchG dargestellten Grundsätze zu verwirklichen.

Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 1 BNatSchG).

Andere Behörden und öffentliche Stellen, also auch die Flurbereinigungsbehörden und Teilnehmergemeinschaften, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Land-

Einzelbäume und Baumgruppen im Ortsbereich und in der Feldflur stellen nicht nur prägende Landschaftselemente dar, sie haben auch große ökologische Bedeutung.



schaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Diese Beteiligungspflicht gilt entsprechend für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können (§ 3 Abs. 3 BNatSchG). Die in § 3 BNatSchG enthaltene Regelung entspricht im wesentlichen der in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG. Sie räumt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden eine gegenüber den anderen Organisationen und Behörden gleichberechtigte Stellung ein.

Eine grundlegende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes ist die über Eingriffe in Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 8 Abs. 1 BNatSchG). Die Bundesländer haben z. T. konkretisiert, wann Veränderungen als Eingriffe gelten. Die Entscheidung darüber, ob ein Eingriff vorliegt, trifft die Fachbehörde (Flurbereinigungsbehörde, obere Flurbereinigungsbehörde) nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 BNatSchG in eigener Verantwortung.

Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 BNatSchG).

Soweit Maßnahmen der Flurbereinigung Eingriffe darstellen, gilt das in § 8 BNatSchG verankerte Verursacherprinzip auch für die Flurbereinigungsbehörde bzw. die Teilnehmergeinschaft. Die zum Ausgleich eines Eingriffs in der Flurbereinigung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zusammen mit den übrigen landschaftsgestaltenden Anlagen in dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im einzelnen darzustellen.

Werden darüber hinaus Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich, z. B. im Rahmen der Land-

abfindung, ist die Entscheidung im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen (§ 8 Abs. 5 BNatSchG). Rechtsfähigen Vereinen im Sinne des § 29 BNatSchG ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben bei Planfeststellungen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

1.4 Folgerungen

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft sind mit der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976, der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Landesgesetze verbessert worden; der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt wird stärkere Beachtung beigemessen.

Das neue Flurbereinigungsgesetz rückt die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes mehr als bisher in den Vordergrund. Bestimmte Verfahrensarten werden ausdrücklich auch in den Dienst von Naturschutz und Landschaftspflege gestellt.

Durch die Gesetzgebung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden die Landschaftsplanung, der Ausgleich und das Verbot von Eingriffen in Natur und Landschaft, der Schutz, die Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie die Sicherung der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft materiell und verfahrensrechtlich geregelt.

Auf das Verzeichnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Anhang wird hingewiesen.

Bei der Neutrassierung von Wirtschaftswegen sind wertvolle Baumbestände zu erhalten.



2. Landschaftsplanung und Flurbereinigung

2.1 Gesamtplanung Flurbereinigung

Der Gesetzgeber hat der Flurbereinigung einen umfassenden Auftrag zur Ordnung und Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes erteilt. Die Neugestaltung wird eigenständig, koordinierend und flächendeckend geplant; die eigenen Vorhaben werden unmittelbar durchgeführt. Der Unterstützung anderer Planungsträger, u. a. der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, kommt eine hohe Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Vorbereitung, Planung und Durchführung der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erfordern daher eine enge und frühzeitige Zusammenarbeit.

Die Planungsinstrumente der Flurbereinigung sind vor allem die Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) und der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan, der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) sowie insgesamt der Flurbereinigungsplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammenzufassen sind (§ 58 FlurbG).

Die damit verbundene Landschaftsplanung in der Flurbereinigung ist wichtiger Teil der flächendeckenden Gesamtplanung zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Sie hat die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen; der Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen im Sinne von § 8 BNatSchG ist zu regeln.

Die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung wird in verschiedenen Schritten erarbeitet, die jeweils mit den Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Landschaftsplanung im Sinne der §§ 5, 6 BNatSchG, und anderen Teilplanungen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes abzustimmen sind. Sie hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn sie gleichzeitig und unter gegenseitiger Entwurfsbeeinflussung mit den sonstigen Neugestaltungsmaßnahmen entsteht. Eine Abstimmung mit der Bauleitplanung ist erforderlich. Auf Teil VII a (§§ 144 a bis 144 f) des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Das Ergebnis dieser Landschaftsplanung wird Bestandteil des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als eines Fachplanes im Sinne von § 8 Abs. 4 BNatSchG und des Flurbereinigungsplanes.

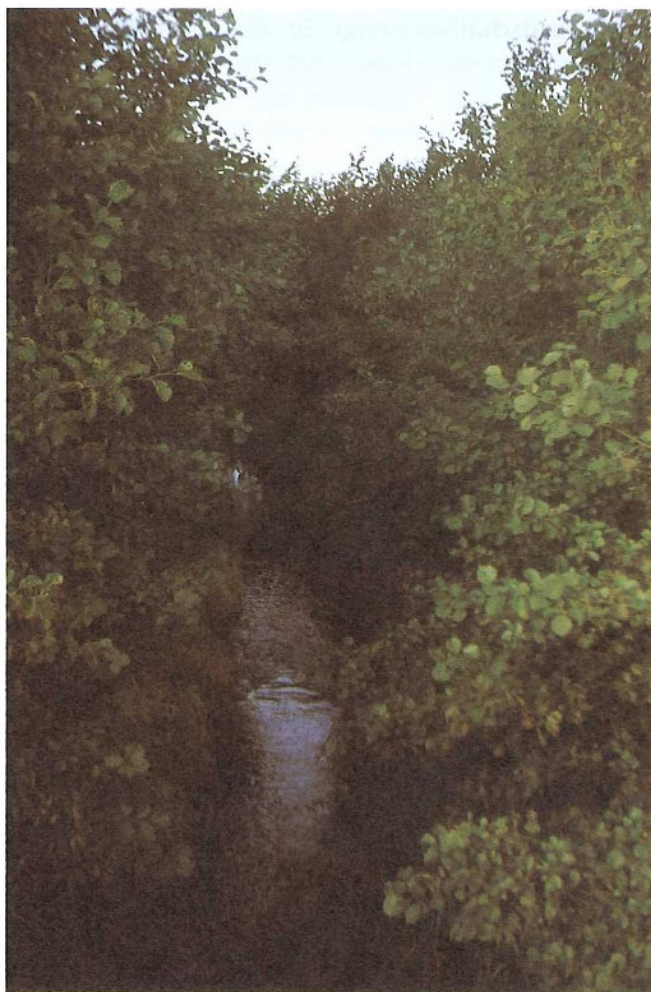
In der Flurbereinigung ist unterschiedlichen und manchmal gegensätzlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Maßnahmen, die für einen Teilbereich positiv zu bewerten sind, können in anderen Teilbereichen zu Nachteilen führen. Ländlicher Straßen- und Wegebau, Bodenverbesserung sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen können Einwirkungen auf Boden, Wasser und den Naturhaushalt bedingen. Einzelne Maßnahmen der Flurbereinigung können daher Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG sein, ohne daß damit die Flurbereinigung schlechthin als ein solcher Eingriff anzusehen ist.

2.2 Grundlagen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sind Grundlagen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung. Weitere Grundlagen enthalten die agrarstrukturelle Vorplanung, sonstige Vorplanungen im Sinne von § 38 FlurbG, Standortuntersuchungen u. a. Die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaus sind zu beachten.

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (§ 5 BNatSchG). Soweit diese Planungen



Beim naturnahen Ausbau von Gewässern werden die Linienführung der Landschaft angepaßt und die Böschungen bepflanzt. Das Landschaftsbild wird bereichert, Lebensräume für Pflanzen und Tiere entstehen neu.

in die Programme und Pläne im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden, sind sie bei der Landschaftsplanung in der Flurbereinigung zu beachten.

Landschaftsplan

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsplan nach § 6 BNatSchG dargestellt. Soweit im Flurbereinigungsgebiet ein Landschaftsplan aufgestellt wird, ist wegen der fachlichen und räumlichen Beziehung eine Abstimmung mit der Flurbereinigungsplanung zweckmäßig. Es bietet sich an, die Ziele des Landschaftsplanes in der Flurbereinigung zu verwirklichen; ebenso sollten Ergebnisse der Flurbereinigung in den Landschaftsplan übernommen werden. Erfordert die Durchführung der Flurbereinigung eine Änderung eines vorhandenen Landschaftsplanes, ist diese mit der für diesen Plan zuständigen Stelle rechtzeitig abzustimmen.

Vorplanungen

Die agrarstrukturelle Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) hat als überörtliche Entwicklungsplanung im ländlichen Raum auch die notwendigen Grunddaten für die Sicherung und Gestaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes aufzuzeigen. Dies schließt Aussagen über ökologische und landschaftsstrukturelle Erfordernisse ein. Vorplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 38 FlurbG geben darüber ebenfalls Aufschluß.

Sonstige Grundlagen

In den Bundesländern gibt es neben den angeführten Planungen weitere Erhebungen, die Aussagen über Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft beinhalten. So können Agrarleitplan, Waldfunktionskartierung, Flurbilanz sowie Landschaftsbewertungen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung wertvolle Grundlagen liefern.

2.3 Das Verfahren in der Flurbereinigung

Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG)

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neuge-

gestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf (Neugestaltungsgrundsätze). Die Grundlagen sind zu erörtern und im möglichen Umfange zu berücksichtigen.

Die Neugestaltungsgrundsätze enthalten u. a. Aussagen über

- standortgerechte Flächen- und Bodennutzung,
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan

Wird ein Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplan erarbeitet, so enthält dieser auch alle notwendigen und wünschenswerten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Siedlungsbereich. Dorferneuerungsmaßnahmen, die im Zuge der Flurbereinigung verwirklicht werden, sind in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und den Flurbereinigungsplan zu übernehmen.

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der Teilnehmergeinschaft den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf¹⁾.

Bei der Erarbeitung des Planes sind

- die natürlichen Gegebenheiten,
- die Grundlagen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung und die der anderen Planungsbereiche, wie Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehr usw.,
- die Neugestaltungsgrundsätze sowie
- sonstige örtliche Anforderungen

gegeneinander abzuwägen und im möglichen Umfange zu berücksichtigen. Auch die Frage der Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 BNatSchG beurteilt sich aus der Abwägung aller bei der Neugestaltung zu beachtenden Belange; bei gegensätzlichen ökologischen und ökonomischen Interessen ist ein vernünftiger Ausgleich zu suchen. Die Empfehlungen „Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung“ sind zu berücksichtigen.

Der Plan wird mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert und mit der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung verbindlich. Richtlinien der Län-

der regeln das Verfahren der Aufstellung, Erörterung, Feststellung und ggf. Änderung des Planes (Planfeststellungsrichtlinien) sowie die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Behörden und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Auf der Grundlage des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden auch die Maßnahmen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Erholung dienen, verwirklicht; eingeschlossen sind erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 BNatSchG.

Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG)

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt. Die Ergebnisse der Bodenordnung und die sonstigen Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, werden nachgewiesen. Das Eigentum, die Nutzung und die Unterhaltung der Anlagen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholung werden geregelt. Für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, hat der Flurbereinigungsplan die Wirkung von Gemeindecaputungen. Sie können nach Beendigung der Flurbereinigung nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, soweit die Zweckbestimmung entfallen ist.

¹⁾ In Bayern wird der Plan von der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.



Neu angelegte Feldgehölze als ideale Deckungs- und Äsungsstandorte verbessern die Lebensbedingungen für die freilebende Tierwelt.

3. Naturschutz und Landschaftspflege im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) weist u. a. die Maßnahmen der Flurbereinigung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Freizeit und Erholung im besiedelten und unbesiedelten Verfahrensgebiet im einzelnen nach. Er ist Fachplan im Sinne von § 8 Abs. 4 BNatSchG und enthält gegebenenfalls die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Plan besteht aus Karte und Text.

Karte

In der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere darzustellen:

- Landschaftselemente, die zu erhalten, zu ändern oder zu schaffen sind,
- Maßnahmen im Sinne von § 8 BNatSchG,
- Anlagen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Freizeit- und Erholungsfunktion,
- Grenzen der rechtsverbindlich geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 13 bis 18 BNatSchG), Kulturdenkmäler, Wasserschutzgebiete und dgl. sowie

- landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen im Ortsbereich.

Zur umfassenden, übersichtlichen und eindeutigen Darstellung in der Karte wird der Maßstab 1 : 2 000 bis 1 : 5 000 gewählt.

Soweit es die eindeutige Darstellung von Anlagen und Maßnahmen erfordert, werden Beilagen zur Karte, wie Längs- und Querschnitte, Regel- und Einzelentwürfe, als Bestandteil des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen angefertigt und im Textteil aufgeführt.

Text

Der Text zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen enthält

- Erläuterungsbericht,
- Verzeichnis über Vereinbarungen und sonstige Regelungen und
- Verzeichnis der Festsetzungen.

Der Erläuterungsbericht enthält u. a. ergänzende und begründende Angaben über

- sichernde, sanierende und vorbeugende landschaftspflegerische Maßnahmen,
- landschaftsgestaltende Maßnahmen, auch im Siedlungsbereich,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 BNatSchG, ihre Eignung und die untersuchten Möglichkeiten zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen und
- Ausstattung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Das Verzeichnis über Vereinbarungen und sonstige Regelungen erfaßt die getroffenen Vereinbarungen über technische Ausführungen, Kostenregelung, zukünftige Unterhaltung und dgl.

Das Verzeichnis der Festsetzungen enthält alle Anlagen und Maßnahmen, die festgestellt werden. Hierzu gehören auch Genehmigungen zur Erstaufforstung.

Zur Finanzierung

Der festgestellte oder genehmigte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen, die neben land- und forstwirtschaftlichen Zielen dem Allgemeininteresse gelten. Er dient auch der Koordinierung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes anderer Ressorts.

Die Kosten für die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG zur Landschaftspflege erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen sind Ausführungskosten im Sinne von § 105 FlurbG. Sie sind nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ förderungsfähig.

Für landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen sind, soweit eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht möglich ist, andere Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen.

4. Gestaltungsgrundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die den Charakter der Landschaft bestimmenden Elemente sind im erforderlichen Umfang zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu verbessern. Die standortgerechten Flächennutzungen sind zu berücksichtigen. Die Flächenansprüche ergeben sich aus der Sicht der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der sonstigen Wirtschaft, des Städtebaus und des Verkehrs. Ökologische und ökonomische Kriterien sind zu beachten und angemessen gegeneinander abzuwägen.

Folgende Bereiche sind zu berücksichtigen:

- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Erschließung der Flur,
- Regelung des Wasserhaushaltes,
- Kleinklimaverbesserung,
- Erosions- und Bodenschutz,
- Bodenverbesserung,
- Abbauflächen, Halden und Deponien,
- Denkmalpflege,
- Orts- und Landschaftsbild,
- Freizeit und Erholung.

In einer eingehenden Bestandsaufnahme sind die Landschaftselemente zu erfassen. Sie sind sowohl nach ihrer ökologischen Bedeutung als auch nach ihrem Zustand zu bewerten.

4.1 Landerwerb

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordern in der Regel Grund und Boden. Ohne Landerwerb können die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oft nicht verwirklicht werden.

Soweit Maßnahmen zugleich den Interessen der Teilnehmer dienen, bringen diese den Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) auf. Darüber hinaus kann eine Flächenbereitstellung in begrenztem Umfang im öffentlichen Interesse erfolgen; der Empfänger hat für das Land einen angemessenen Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu leisten (§§ 40 und 47 FlurbG).

Die Flurbereinigung kann sich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dann besonders vorteilhaft auswirken, wenn die Teilnehmergemeinschaft frühzeitig Land erwirbt (§ 52 FlurbG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, geeignete, vom Träger eines Vorhabens erworbene Grundstücke bedarfsgerecht zuzuweisen.

4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes sind unter Abwägung aller Anforderungen zu unterstützen.

Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft werden nach den Naturschutzgesetzen der Länder unter Schutz gestellt. Die Flurbereinigung unterstützt die Überführung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in das Eigentum geeigneter Träger. Anregungen zur Unterschutzstellung können auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgehen. Auf den rechtzeitigen Abschluß von Unterschutzstellungsverfahren vor Beginn der Wertermittlung und Neuverteilung ist hinzuwirken.

Alle Anlagen in geschützten und schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft und in deren



In der Flurbereinigung werden neue Biotop geschaffen; . . .



. . . bereits vier Jahre nach der Anlage eines Feuchtbiotops hat sich eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt angesiedelt.

Umgebung sind so zu planen und durchzuführen, daß das Gebiet und der Schutzzweck nicht gefährdet werden. Das gilt für die Erschließung durch Straßen und Wege, besonders aber bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile dürfen bei der Gestaltung der Abfindung nur verändert werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert und die Belange des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range nicht vorgehen; vor wesentlichen Eingriffen in den Bestand bei der Gestaltung der Abfindung ist die Zustimmung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde einzuholen (§ 8 BNatSchG, § 45 Abs. 3 FlurbG). Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine sinnvolle Abrundung und Abgrenzung geschützter Teile von Natur und Landschaft ist anzustreben.

Ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile werden in Flurbereinigungsverfahren auch dadurch erhalten, daß sie an einen anderen Standort versetzt werden.



Alte Kopfweiden wurden mitsamt Wurzelballen an den Rand eines Tümpels verpflanzt.





Mehrreihige Pflanzungen in offener Ackerlage vermindern die Winderosion. Ohne die Bewirtschaftung zu behindern, gliedern sie die Landschaft.

4.3 Erhaltung von Beständen

Die Erhaltung von Beständen hat grundsätzlich Vorrang vor Ersatzanlagen. Zwischen verschiedenen Nutzungsarten sind die natürlichen Grenzen, soweit sie das Landschaftsbild prägen, grundsätzlich beizubehalten. Übergangszonen zwischen Grünland und Wald sollten nicht beseitigt werden. Hecken und Bäume an bestehenbleibenden Anlagen sind möglichst zu erhalten, vor allem, wenn sie als landschaftsgliedernde Elemente oder aus Bodenschutzgründen besondere Bedeutung haben. Grünbestände an einzuziehenden Straßen, Wegen usw. sollten bei entsprechender Eignung erhalten und ggf. ergänzt werden; besonders bei Hohlwegen haben sich oft bedeutsame ökologische Formen entwickelt.

Grundwasserabhängige Landschaftsteile, z. B. Moore, Bruchwälder, Seen und Teiche, sollen aus ökologischen Gründen unverändert in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Feuchtbiotope sollen keine Zustandsänderung erfahren. Auf benachbarten Flächen sollen Maßnahmen unterbleiben, wenn nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Der Ausbau von Fließgewässern ist auf dringend notwendige Maßnahmen zu beschränken und soll in naturnaher Weise erfolgen.

Mäandrierende Fließgewässer sind großzügig abzugrenzen. Uferstreifen sowie bewachsene und unbewachsene Bachschlingen werden dabei Ufergrundstücke und können dem neuen Angrenzer zur Nutzung überlassen werden. Weidezäune sind in angemessenem Abstand vom Ufer zu errichten.

Bodenschutzanlagen wie Hecken, Hochraine und Terrassen sollen bei der neuen Flureinteilung möglichst erhalten bleiben. Dies kann dadurch geschehen, daß sie bei der Grenzziehung angehalten werden oder die Bewirtschaftung entsprechend ausgerichtet wird.

Besonderer Wert ist auf die Erhaltung von Grünbeständen im Ort und am Ortsrand zu legen. Streuobstanlagen am Ortsrand und an Wegen sind schonend zu behandeln.

Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses tritt eine vorsorgliche Inschutznahme des Bestandes ein. Danach dürfen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestimmte Anlagen, Bestände und Objekte nur in Ausnahmefällen und soweit landeskulturelle Belange, besonders des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Ersatzpflanzungen müssen auf Kosten des Veranlassers angeordnet werden. Die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen ist zu überwachen.

Schutzwürdige und erhaltenswerte Landschaftsbestandteile sind möglichst in das Eigentum und die Unterhaltung öffentlicher oder anderer geeigneter Träger zu führen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollte nach § 50 FlurbG der Empfänger zur Übernahme gegen Geldausgleich verpflichtet werden. Die Sicherung kann naturschutzrechtlich bzw. durch Festsetzung im Flurbereinigungsplan erfolgen.

Mit der Vergabe von Bauarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, wertvolle Objekte unbeschädigt zu erhalten; bei Verstößen ist Schadenersatz geltend zu machen.

4.4 Anlage von Grünbeständen

Je nach der Eigenart der Landschaft und ihren Funktionen sollen die erhaltenswerten Anlagen und Bestände mit dem Wald und anderen Gehölzen durch punkt- und linienhafte Pflanzsysteme unter Verwendung standortgerechter Gehölze verbunden werden (Vernetzung). Baumreihen, Schutzpflanzungen als Längs- und Querriegel, Gruppenpflanzungen sowie Feldgehölze sind zu schaffen. Straßen und Wege können an den Außenseiten der Kurven und fließende Gewässer an den Prallufern bepflanzt werden. Die Pflanzungen erfüllen neben ihrer landschaftspflegerischen Funktion bautechnische und verkehrstechnische Aufgaben. So sichern sie Wege gegen Bodenabrutschung und tragen zur optischen Führung bei Dunkelheit, Nebel und Schnee bei. Kleinere Wasserläufe sollten im Bereich der Mittelwasserlinien mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Der damit erzielte Schattendruck kann die Senkung der Unterhaltungskosten durch Unterdrückung des Krautwuchses bewirken und verbessert die biologischen Verhältnisse der Gewässer. Bauwerke sind durch Pflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Vor offenen Nadelholzbeständen sollen Waldmäntel aus Laubbäumen und Sträuchern zur Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgebaut werden. Restflächen zwischen wirtschaftlich geformten Ackergrundstücken und dem Wald können je nach den örtlichen Gegebenheiten als Grünland oder Wildacker genutzt werden.

Pflanzungen, die zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne von § 8 BNatSchG vorgenommen werden, sind unter Beachtung dieser Grundsätze durchzuführen.

Es ist möglichst frühzeitig zu pflanzen, um so die schwierigen Pflegejahre noch in die Zeit der Verfahrensdurchführung zu legen. Zur Sicherung der Anlagen wird in der Regel die Gemeinde im Flurbereinigungsplan als Eigentümer der Anlagen ausgewiesen, sofern die Teilnehmergeinschaft nicht bestehen bleibt. Die sachgemäße Pflege ist sicherzustellen.

4.5 Erschließung der Flur

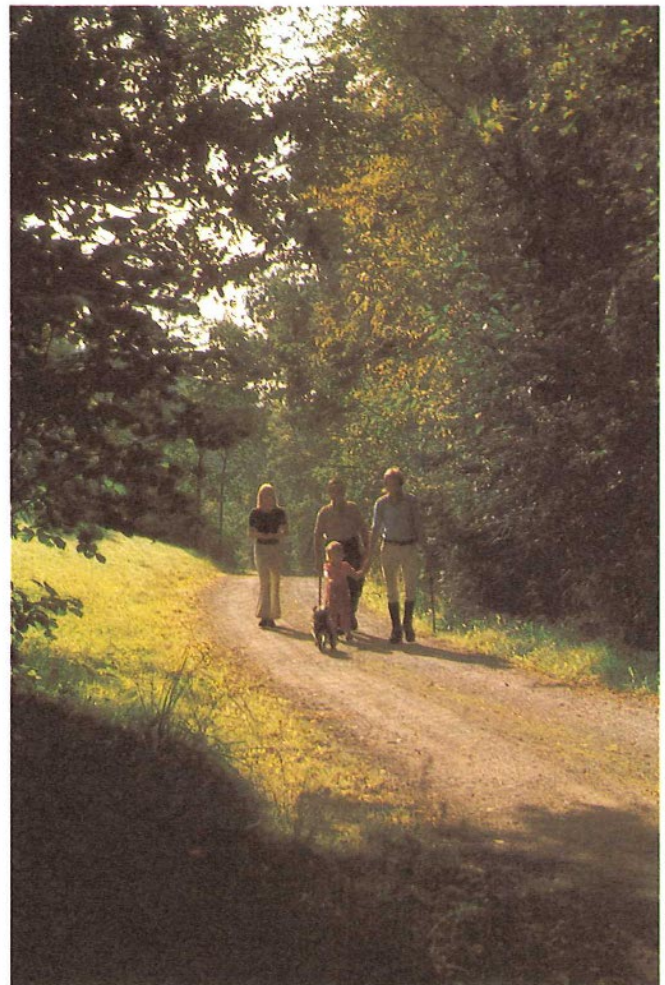
Das Straßen- und Wegenetz ist ein die Landschaft wesentlich gliederndes Element. Auf schonende

Einfügung von Straßen und Wegen in die Landschaft ist daher zu achten; die Art des Ausbaues ist sorgfältig zu überprüfen und der Umfang auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Wegenetz ist möglichst weitmaschig zu planen. Es ist so anzulegen, daß unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird.

Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung sind für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes bestimmend, sofern nicht zusätzliche Anforderungen, z. B. für die Erholung zu erfüllen sind.

Die Grenzen zwischen Feld und Wald sollten nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt werden. Eine dem Gelände angepaßte, aufgelockerte Feld-Wald-Grenze sollte unverändert erhalten bleiben, um anschlie-



Viele Flurbereinigungswege sind auch hervorragende Rad- und Fußwanderwege.



Durch Anlage von Staueinrichtungen leistet die Flurbereinigung einen entscheidenden Beitrag zur Regeneration von Mooregebieten. Diese werden durch Überführung in das Eigentum geeigneter Träger auf Dauer gesichert.

ßende Waldbestände nicht durch Anschneiden zu gefährden. Wenn Feld und Wald durch Wege gegeneinander abgegrenzt werden, sollten diese unter Schonung des Waldmantels so breit ausgewiesen werden, daß der angrenzende Kulturboden möglichst keinen Beeinträchtigungen unterliegt und der Aufbau eines Waldmantels möglich wird. In Aufforstungsgebieten kann längs der begrenzenden Wege im voraus die Anlage von Waldmänteln zweckmäßig sein. Im Wald werden vielfach die Ausweisung und einfache Bauweise der forstwirtschaftlichen Wege mit Rückeplätzen genügen.

4.6 Regelung des Wasserhaushaltes

Jede Maßnahme zur Regelung des Wasserhaushaltes kann zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftshaushaltes führen; es bedarf deshalb stets einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung aller Interessen, bevor solche Maßnahmen in Angriff genommen werden. Die bei wasserbau-

lichen Maßnahmen gegebenen Möglichkeiten, biologisch ausgewogene Verhältnisse zu schaffen, die Landschaft zu bereichern und frühere Eingriffe zu korrigieren oder auszugleichen, sind zu nutzen. Die Möglichkeiten der Wasserrückhaltung sind auszuschöpfen. Das schließt die Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden und die Verringerung der Abflußgeschwindigkeit von Wasserläufen mit ein.

Teiche und Weiher sind so auszubilden und zu gestalten, daß auch den Belangen des Artenschutzes Rechnung getragen wird. Dies gilt ebenso für den Ausbau von Fließgewässern, der auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist. Oft genügt bei hinreichendem Gefälle eine Räumung. Beim Ausbau sind eine möglichst natürliche Linienführung und eine Ufergestaltung für wechselnde Wassertiefen anzustreben. Zur Sicherung der Gewässerprofile sind in der Regel naturnahe Bauweisen anzuwenden, die einen späteren Bewuchs ermöglichen.

Durch geeignete Profilgestaltung und zusätzliche, für die Tierwelt überwindbare Bauwerke (z. B. Grundschwellen, Rampen, Wehre) sollte in den Gewässern für Wasserstände gesorgt werden, die der Tier- und Pflanzenwelt auch bei Niedrigwasser den notwendigen Lebensraum sichern. Besondere Flutmulden, wenn damit ein Ausbau vorhandener Fließgewässer überflüssig wird, oder Doppelprofile sollen bei stark schwankendem Abfluß vorgesehen werden. Altarme sollen weitgehend als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben, wobei geeignete Vorkehrungen für die Versorgung mit Frischwasser und für die Unterbindung des Zuflusses nährstoffreicher Abwässer zu treffen sind.

In großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Mooregebieten bedarf es einer besonders sorgfältigen Planung beim Ausbau von Vorflutsystemen. Im Vordergrund steht eine Senkung des Hochwasserstandes, nicht dagegen des Niedrigwasserstandes und des davon abhängigen Grundwasserstandes. Ein behutsames Vorgehen ist schon geboten, wenn Vorfluter in die Nähe intakter Niedermoores geführt werden. Das „Ausbluten“ — u. U. auch durch unterirdisches Kommunizieren — hat durch die starke Absenkung des Grundwasserstandes eine durchgreifende ökologische Veränderung zur Folge.

Eine technische Lösung kann die Anlage von Kulturstaus sein. Sie unterstützen nicht nur landschaftspflegerische Bestrebungen durch die Möglichkeit, Wasserstände nach Bedarf zu regeln. Sie sind auch eine kulturbautechnische Vorkehrung, um die zersetzten Moorböden vor irreversiblen Trockenschäden und zu starker Absetzung zu bewahren. Wasserbauliche Maßnahmen dürfen deshalb erst dann eingeleitet werden, wenn hinreichend sichergestellt ist, daß nachteilige Folgen ausgeschlossen sind oder ausgeglichen werden können. Unterhaltung und Bedienung der Kulturstaus sind im Flurbereinigungsplan zu regeln.

4.7 Kleinklimaverbesserung und Bodenschutz

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind wesentliche Anliegen der Flurbereinigung. Wo häufig Wind die Bodennutzung oder den Pflanzenwuchs beeinträchtigt, besonders wo die Bodenart einen Schutz erfordert, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Schutzpflanzungen gegen Windeinflüsse sollen aus lockeren und standortgerechten baumüberstandenen Hecken bestehen. Sie sollen so angelegt sein, daß Düsenwirkungen vermieden werden.

Abfließendes Wasser kann vorwiegend bei fein-

Baggerseen werden bei vorausschauender Anlage, Bepflanzung und langjähriger Pflege zu Inseln wertvoller Natürlichkeit, die ihren künstlichen Ursprung kaum erkennen lassen.





Denkmäler sind für die Kultur- und Kunstgeschichte unseres Landes von großer Bedeutung. Denkmalpflege und Flurbereinigung bemühen sich gemeinsam um ihren Schutz und ihre Pflege.

sandigen und schluffigen Böden in Abhängigkeit von Hangneigung, Vegetation und Niederschlagsintensität Erosionen hervorrufen. Gefährdete Flächen werden am besten durch eine widerstandsfähige Pflanzendecke geschützt. Auch die Anlage von Gürtelwegen mit hangseitiger Wasserführung und die Verlegung der Bewirtschaftungsrichtung in die Horizontale sind angemessene und ökologisch wirksame Gegenmaßnahmen.

4.8 Bodenverbesserung

Bodenverbesserungen sollten grundsätzlich nur auf leistungsfähigen Kulturlächen, jedoch nicht zur Gewinnung neuen Kulturlandes, durchgeführt werden. Die Auswirkungen großflächiger Bodenverbesserungen auf Landschaftshaushalt und Landschaftsbild sind abzuschätzen und bei der Entscheidung für oder gegen eine solche Maßnahme abzuwägen. Das Ergebnis muß auch in Zukunft eine leistungsfähige, vielgestaltige und gesunde Landschaft sein.

Bodenverbesserungen können auch durchgeführt werden, um bestimmte landespflegerische Ziele zu erreichen, z. B. Offenhaltung von schmalen Bachtälern (Bedarfsdränung zur Beseitigung stauender Nässe), um geeignete Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen oder um Bearbeitungs- und Pflegegeräte einsetzen zu können.

4.9 Abbauflächen, Halden und Deponien

Schäden in der Landschaft durch Bodenabbau, Haldenaufschüttung u. ä. können durch landschaftsgestaltende Anlagen in ihrer Wirkung gemildert werden. Das Gelände soll in die Landschaft eingebunden werden; Möglichkeiten einer ökologisch sinnvollen Nutzung sind anzustreben. Die jeweiligen Ziele bestimmen Art und Umfang der Rekultivierungsmaßnahmen. So können trockene Gruben, Deponien, Halden und Kippen durch Bepflanzung abgesichert und durch biologisch-technische Anlagen gegen Erosion und Abrutschen gesichert werden. Es ist anzustreben, daß sie Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden oder den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes dienen können.

Neue Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und sonstige Abbaugelände sowie Halden und Deponien sind systematisch schon während ihrer Nutzung landschaftsgerecht und unter Berücksichtigung der künftigen Verwendung zu gestalten. Hierfür sind insbesondere auch zurückbleibende Wasserflächen und ihre Uferzonen geeignet. Entsprechend der angestrebten Nutzung sind die benötigten Flächen einem geeigneten Träger zuzuweisen.

4.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Pflege und die Erhaltung von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung sind in der

Flurbereinigung nachhaltig zu unterstützen; ihre Unterschutzstellung und Überführung in das Eigentum geeigneter Träger sind anzustreben. Wo notwendig, sollten ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden. In den Ortslagen ist durch Maßnahmen der Dorferneuerung vor allem auf die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu achten. Das betrifft nicht nur die ortsbildprägende Bausubstanz, sondern auch die Durchgrünung.

Die Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen muß auf Boden- und Kulturdenkmäler besondere Rücksicht nehmen. Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können Denkmäler wie Wegekreuze, Bildstöcke u. a. verändert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Stellen ist stets zu suchen. Die Mitwirkung sollte nicht nur auf den Schutz von Denkmälern beschränkt sein, sondern auch Vorschläge zu ihrer Gestaltung unter Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung und zur funktionsgerechten Verwendung enthalten.

In der Flurbereinigung sollen verstärkt die Möglichkeiten genutzt werden, auch für diesen Bereich Neuanlagen zu schaffen. Darauf sollten die Gemeinden und andere Träger hingewiesen werden.

4.11 Grünordnung im Ortsbereich

Bei der Einbeziehung des Siedlungsbereiches (Ortslage) in eine Flurbereinigung sind ebenfalls die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Dies gilt vor allem, wenn eine Dorferneuerung durchgeführt wird. Wesentliches Ziel der Flurbereinigung im Ortsbereich muß es dabei sein, die Arbeitsverhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern und den Wohn- und Erholungswert des Ortes zu erhöhen.

Die Grünordnung strebt die räumliche und funktionelle Ordnung aller Grünflächen und Grünelemente zueinander und zu baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung an.

Als Zielsetzungen sind zu nennen:

- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Verbesserung der Umweltbedingungen (z. B. Klima, Emissionsschutz, ökologische Auswirkungen),
- Steigerung des Wohnwertes sowie
- Erhöhung des Erholungs- und Freizeitwertes.

Zur Erreichung dieser Ziele bieten sich an:

Gestaltende Maßnahmen im und am Ort zur

- Gestaltung des Überganges von der Ortslage zur freien Landschaft durch Grüngürtel und Anschluß an landschaftsgliedernde Elemente wie Hecken und Baumreihen sowie
- Gestaltung von Straßen, Rad- und Wanderwegen, Plätzen und Fußgängerbereichen sowie Belebung des Ortsbildes durch Pflanzungen, Grün- und Wasserflächen,

Anlage oder Verbindung von Grünzügen zur

- Gliederung des Ortes,
- Klimaverbesserung (Frischlufschneise, Windschutz) und
- Abschirmung gegen Immissionen (Lärm, Staub), Ausweisung von Grünflächen für die Erholungsvorsorge und Kommunikation wie
- Kinderspielplätze, Bolzplätze und Sportanlagen,
- Dorfplätze, Parkanlagen und Festplätze,
- Wasserflächen,
- Dauerkleingärten.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen bietet die Flurbereinigung optimale Voraussetzungen durch die Zusammenfassung von Planung, Bodenordnung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen.

Die Planungen und Maßnahmen haben die Eigenart des Ortes zu wahren und sind mit der Gemeinde abzustimmen.

4.12 Freizeit und Erholung

Die Förderung von Freizeit und Erholung ist ein bedeutender Teilbereich bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Die Aufgabe der Flurbereinigung besteht zunächst darin, den Interessenausgleich zwischen Erholung, Landwirtschaft und Naturschutz herbeizuführen. Zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft können die notwendigen Flächen bereitgestellt und Erholungsanlagen geschaffen werden.

Vor allem die Gebietskörperschaften sind aufgerufen, die Voraussetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung, der Bauleitplanung und der kommunalen Maßnahmen zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist zu empfehlen, die Möglichkeiten der Flurbereinigung zu nutzen.

Bei der Förderung der Erholung sind in der Flurbereinigung unter Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Planungen folgende Bereiche zu beachten:

- Bedarf an Erholungsflächen (örtlich und regional),
- derzeitige Erholungseignung der Landschaft (Landschaftsbewertung — erholungswirksame Elemente der Landschaft),



Einst eine Kiesentnahmestelle, nunmehr Liegewiesen und eine Wasserfläche vor einer Baumkulisse — Anziehungspunkt für Erholungssuchende.

- Eignung für den Ausbau zu einem Erholungsgebiet (Nachfrage, Nah-, Wochenend- und Urlaubserholung),
- bestehende oder zu erwartende Inanspruchnahme der Landschaft (Überlastungserscheinungen aufgrund wachsender Ansprüche an bevorzugte Landschaften).

In Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere den Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit den für den Fremdenverkehr zuständigen Stellen sowie der Gemeinde und der Teilnehmergeinschaft sollen

- die künftige Flächennutzung für die jeweiligen Erholungszwecke festgelegt,
- der Erholungswert, die Eigenart und Schönheit der Landschaft gesichert und durch landschaftspflegerische Maßnahmen gesteigert,
- bestimmte Landschaftsbereiche durch Erschließung mit Wegen, Parkplätzen usw. der Erholungsnutzung zugeführt und der freie Zugang zu Seen, Flüssen und Wäldern angestrebt,

- die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung durch Bereitstellung von Grund und Boden und durch Schaffung der erforderlichen Einrichtungen gefördert werden.

Im einzelnen sind nachstehende Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

- Das im Rahmen der Flurbereinigung unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Gesichtspunkte neu geschaffene Wegenetz dient in der Regel auch der Erholung. Den Bedürfnissen entsprechend können darüber hinaus weitere Anlagen geschaffen werden.
- Zusätzliche Wander-, Rad- und Reitwege können das Wegenetz ergänzen. Die Anlage von Rundwanderwegen im örtlichen Bereich sowie die Verbindung überörtlicher Wander- und Radwegenetze sind anzustreben. Großräumige Lösungen lassen sich insbesondere in Gruppenflurbereinigungen herbeiführen.
- Freizeiteinrichtungen sind über hierfür zu bestimmende Zufahrtswege zu erschließen. Parkplätze sollten unmittelbar an klassifizierten Straßen angelegt werden.

- Die Ausweisung großer, zusammenhängender Erholungsflächen ist der einer Vielzahl kleiner vorzuziehen. Große Erholungsflächen lassen sich durch Modellierung und Bepflanzung so gestalten, daß sie die Möglichkeit zu vielen Freizeitaktivitäten bieten. Sie ersparen besondere Ausstattungen. Gleichzeitig werden Konflikte mit angrenzenden Nutzungen gering gehalten. Die Flächen sollen besonnt, nicht zu stark geneigt sein und rasch abtrocknen.

Zur Landbereitstellung, zum Ausbau und für die Unterhaltung sind vorab Vereinbarungen mit den Trägern abzuschließen.

5. Grenzertragsflächen und Brache in der Flurbereinigung

5.1 Kriterien

Grenzertragsflächen sind Flächen, die wegen ungünstiger natürlicher Ertragsbedingungen und betriebswirtschaftlicher Gegebenheiten nicht nachhaltig ökonomisch genutzt oder verbessert werden können, so daß auf Dauer die Bewirtschaftungskosten die zu erzielenden Erträge übersteigen. Für die Ermittlung der Grenzertragsflächen in der Flurbereinigung können, soweit keine Standortkarten vorliegen, als Anhaltspunkte dienen

- niedriger Ertrag (z. B. unter 30 dt/ha Getreide, unter 2 500 kStE/ha),
- überdurchschnittliche Bewirtschaftungsergebnisse (z. B. Hanglagen im Ackerbau über 18 %, bei Mähweiden über 24 %) und
- Flächen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sehr hoher Erschließungs- und Folgeinvestitionen bedürfen.

Die Grenzwerte sind im übrigen abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der jeweiligen Marktsituation.

Brache ist mit dem Problembereich Grenzertragsflächen verknüpft, soweit es sich um nicht mehr wirtschaftlich zu nutzende Flächen handelt. Brache tritt auch auf besseren und gut geeigneten landwirtschaftlichen Flächen auf. In diesen Fällen hat sie ihre Ursache in ungünstigen agrarstrukturellen Gegebenheiten, günstigen außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten oder der Bodenspekulation.

5.2 Nutzungskonzept

Die sinnvolle Zweckbestimmung von Grenzertrags- und Brachflächen ist eine landschaftspflegerische Aufgabe der Flurbereinigung. Die mit dem Ausscheiden landwirtschaftlicher Flächen aus der Produktion verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima sind zu berücksichtigen.

Zur Lösung der sich daraus ergebenden Probleme steht die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz mit seinen verschiedenen Verfahrensarten zur Verfügung. Ein Konzept zur künftigen standortgerechten und zweckmäßigen Nutzung der Grenzertragsflächen ist zu erarbeiten.

Als Möglichkeiten kommen in Betracht:

- extensive landwirtschaftliche oder paralandwirtschaftliche Nutzung (z. B. Mutterkuhhaltung, Schafhaltung, Ponyhaltung),
- produktionslose Offenhaltung (z. B. Mulchen),
- natürlicher Aufwuchs,
- Aufforstung,



*Flurbereinigung fördert
Freizeit und Erholung.*

— sonstige Nutzungen (z. B. Freizeit und Erholung, Deponien, Materialentnahmen).

Die Gelegenheit zur Vergrößerung wertvoller Biotope sowie die Möglichkeit zur Wiederherstellung ehemaliger Weiher zur Anlage von Wasserflächen und Feuchtgebieten sind bei der Verwertung von Grenzertrags- und Brachflächen entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu nutzen. Umfang und Art der Erschließung und sonstiger landeskultureller Maßnahmen haben sich nach der zukünftigen Nutzung der Grenzertragsflächen zu richten. In der Regel wird der einseitige Anschluß der Flächen über Erdwege ausreichen. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind auf Grenzertragsflächen nur dann vertretbar, soweit sie zur gewünschten Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Bildung bestimmter Biotope erforderlich sind.

Um geschlossene Lagen zu bilden, kann die Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsgebiet möglichst frühzeitig verfügbar gewordene Grundstücke zur Verlegung in die Grenzertragsflächen erwerben. Dies dient einer unmittelbaren Entlastung der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe, weil es ihnen durch Flächenaustausch ein Lösen von den Problemflächen ermöglicht. Die verfügbar gewordenen Grenzertragsflächen sollen geeigneten Trägern, wie Gemeinden, Landkreisen und Vereinigungen mit landespflegerischen Zielen oder Privatpersonen, unter entsprechenden Nutzungs- bzw. Unterhaltsauflagen, zugeteilt werden. Kosten, die bei der Verwertung von Grenzertrags- und Brachflächen entstehen, sind Ausführungskosten im Sinne von § 105 FlurbG.

6. Verfahren aus Anlaß des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1 Allgemeine Hinweise

Durch Bodenordnung in der Flurbereinigung können geschützte Teile von Natur und Landschaft oder ökologisch wertvolle Flächen durch Überführung in das Eigentum eines geeigneten Trägers (z. B. einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Naturschutzverbandes) gesichert und erhalten werden. In Gebieten, in denen die Durchführung von notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes geboten ist, liegt ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auch im wohlverstandenen Interesse der Grundeigentümer. Sind Austauschflächen für die vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ausreichend vorhanden, so kann die Bereitstellung hierfür in begrenztem Umfang durch einen Landabzug zu Lasten der Teilnehmer vorgenommen werden. Rechtzeitiger Landerwerb und die Bereitstellung dieser Flächen im Rahmen der Bodenordnung machen jedoch einen Landabzug oder eine nach anderen Gesetzesvorschriften zulässige Enteignung in aller Regel entbehrlich.

Die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege durchgeführten Maßnahmen sind grundsätzlich vom Träger der Maßnahmen zu finanzieren. Als Träger kommen z. B. die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen, Gebietskörperschaften sowie Naturschutzverbände in Betracht.

Soweit die landschaftspflegerischen Maßnahmen gleichzeitig dem Zweck der Flurbereinigung dienen (§ 1 FlurbG), können die Kosten auch als Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) behandelt und aus Flurbereinigungsmitteln gefördert werden.

Außer dem Verfahren nach § 1 FlurbG, das u. a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ziel hat, gibt es die weiteren nachstehend erläuterten Verfahrensarten, die aus Anlaß des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können.

Die Flurbereinigungsbehörde entscheidet über die Verfahrensart nach Anhörung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

6.2 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG)

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann durchgeführt werden, um

- die durch die Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder
- notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen.

Zur Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen von dem Träger der Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen Anregungen ausgehen.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist von den dafür zuständigen Behörden zu begründen. Die Begründung sollte sich auf Aussagen der Landschaftsplanung stützen. Die Flurbereinigungsbehörde entscheidet über die Anordnung des Verfahrens.

Von der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Flurbereinigungsplan darzustellen.

Der Träger hat die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes einschließlich der Kosten für die Landbereitstellung zu tragen.

Die bei der Beseitigung von Nachteilen anfallenden Ausführungskosten sind gleichfalls dem Träger aufzuerlegen. Solche Kosten können insbesondere entstehen durch den Ausbau von landschaftsgestaltenden Anlagen; hiermit im Zusammenhang stehen auch

- der Ausbau von ländlichen Wegen und Straßen,
- der Ausbau von Gewässern sowie
- die Maßnahmen zur Ermöglichung wertgleicher Abfindungen (z. B. Bodenverbesserungen).

6.3 Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)

Ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Enteignung zulässig, so kann ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden, um

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder
- Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist ferner, daß ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Unternehmensflurbereinigungen, die aus Anlaß des Straßenbaues, der Wasserwirtschaft und anderer Großbaumaßnahmen durchgeführt werden, bieten insbesondere die Möglichkeit,

- die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermeiden oder auszugleichen,
- die Voraussetzungen zur Vornahme geeigneter Ersatzmaßnahmen für nicht ausgleichbare Eingriffe zu schaffen sowie
- zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen.

Der Träger des Unternehmens kann die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung bei der Enteignungsbehörde anregen. Antragsberechtigt ist die Enteignungsbehörde. Die obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet über die Anordnung des Verfahrens.

Der Träger des Unternehmens hat die Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens zu übernehmen, soweit diese durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch die Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht werden. Der Anteil an den Verfahrenskosten, der durch Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Behebung von Nachteilen verursacht wird, ist ebenfalls vom Träger des Unternehmens zu zahlen.

6.4 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG)

Um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden, wenn es zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient. Antragsberechtigt ist auch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde. In dem Antrag ist die Notwendigkeit der Maßnahmen zu begründen. Die Begründung sollte sich auf Aussagen der Landschaftsplanung stützen.

Ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird nicht aufgestellt. Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Zusammenlegungsplan dargestellt.

In der Zusammenlegung sollen nach Möglichkeit ganze Flurstücke getauscht werden. Über die Landabfindung sind nach Möglichkeit Vereinbarungen abzuschließen.

Hinsichtlich der Trägerschaft und der Finanzierung gelten die Ausführungen in 6.1 und 6.2 sinngemäß.

6.5 Freiwilliger Landtausch (§ 103a FlurbG)

Ein freiwilliger Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß geeignete Tauschflächen für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Tauschpartner können auch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stellen sein, sofern sie Eigentümer von Tauschgrundstücken sind.

Zur Durchführung des freiwilligen Landtausches ist es erforderlich, daß die Tauschpartner diesen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen.

Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen können mit den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, soweit die Maßnahme zugleich der Verbesserung der Agrarstruktur dient. Die persönlichen und sächlichen Kosten der Flurbereinigungsbehörde trägt das Land.

7. Unterhaltung und Pflege von landschaftsgestaltenden Anlagen

Die Teilnehmergeinschaft unterhält und pflegt die gemeinschaftlichen landschaftsgestaltenden Anlagen bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen (§ 42 Abs. 1 FlurbG).

Die Anlagen sollen in der Regel der Gemeinde zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt werden, wenn diese zustimmt. Die erforderlichen Festsetzungen sind im Flurbereinigungsplan zu treffen (§ 42 Abs. 2 u. § 58 Abs. 4 FlurbG).

In den Flurbereinigungsplan sind insbesondere Bestimmungen über Erhaltung, Pflege und Nutzung der Anlagen aufzunehmen. Sie erhalten nach § 58 Abs. 4 FlurbG die Wirkung von Gemeindecaputungen. Der Unterhaltungspflichtige erhält einen Auszug über diese Festsetzungen, eine Übersichtskarte und Ausführungsunterlagen. Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde sollten die gleichen Unterlagen zugeleitet werden.

Die Beteiligten sind auf die landschaftspflegerischen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes besonders hinzuweisen. Hierfür bieten sich während des gesamten Verfahrens Informationsmöglichkeiten an.

Die Übergabe der landschaftsgestaltenden Anlagen vollzieht die Flurbereinigungsbehörde zweckmäßigerweise in einem Ortstermin. Bei dem Termin sollten der Unterhaltungspflichtige, die Gemeinde, die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde und die Teilnehmergeinschaft vertreten sein. Die Übergabe muß vor dem Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens (Schlußfeststellung) erfolgen.

Die Neupflanzungen sollten zum Zeitpunkt der Übergabe bereits drei Jahre von der Teilnehmergeinschaft gepflegt worden sein. Eine weitere fünfjährige Pflege zur Stabilisierung der Pflanzungen ist in der Regel erforderlich.

Wenn sich die Übernahme der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen landschaftsgestaltenden Anlagen kein geeigneter Träger findet, bleibt die Teilnehmergeinschaft über den Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen, um die Aufgaben der Unterhaltung und Pflege dieser Anlagen wahrzunehmen (§ 151 FlurbG). Als Träger kommt auch ein Verband der Teilnehmergeinschaft in Betracht.

Für die weitere Überwachung und finanzielle Förderung der Pflegemaßnahmen sollten eingehende und den jeweiligen Verhältnissen der Länder angepaßte Regelungen getroffen werden.

Anhang

1. Kartierung und Bewertung der Landschaft

1.1 Kartierung der Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft in Bayern

Aufgabe

Ein wesentlicher Bestandteil der landschaftspflegerischen Vorarbeit zur Landschaftsplanung in der Flurbereinigung stellt die Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft dar (KKK). Die KKK hat die Aufgabe kleinflächige Landschaftselemente zu erfassen, welche neben dem Beitrag zur Stabilitätssicherung der Landschaft bedeutende Funktionen für die gestalterische und kulturelle Qualität von Landschaftsräumen einnehmen. Solche Kleinstrukturen sind zum Beispiel Bäume, Feldhecken, Feldgehölze, Alleen, Kleingewässer, Uferbereiche, Trockenrasen, Felsen, Feldkreuze etc. Die KKK wird in Bayern generell bei jedem Flurbereinigungsverfahren als landschaftspflegerische Vorplanung erstellt.

Die Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft gliedert sich in mehrere voneinander nicht direkt abhängige Teilbereiche:

- Die Erfassung quantitativer Daten
- Die Erfassung qualitativer Eigenschaften
- Bewertung der Kleinstrukturen
- Gestaltungsvorschläge.

Quantitative Daten

Hierbei werden vor allem Längen-, Breiten- und Flächenmaße von Elementen ermittelt. Die Erfassung realer Flächenanteile (biologisch aktive Oberfläche) von Elementen wie Böschungen, Steilhängen, Randstreifen fallen bei herkömmlichen Planungen meist der Vertikalprojektion zum Opfer. So dienen Maß- und Flächenbilanzen vor allem da-

zu, objektive Daten über die Ausstattung von Flurbereinigungsgebieten mit naturnahen, extensiv genutzten oder ungenutzten Landschaftselementen zu gewinnen.

Qualitative Eigenschaften

Die Erfassung und Analyse qualitativer Eigenschaften dient zum einen der Beurteilung von Landschaftsräumen, sowie als Basis für praktische Maßnahmen der Landschaftspflege.

Bewertung

Jedes Element wird einer Bewertung unterzogen. Sie drückt aus ob aus fachlicher Sicht ein Landschaftselement zu erhalten ist, ersetzt werden kann, räumlich verlagerbar ist, oder eventuell ganz beseitigt werden könnte. Die Kleinstrukturen erhalten zunächst für die Faktoren Zustand, ökolog. Bedeutung, Gestaltung und Funktion jeweils eine Punktzahl zwischen 1 = negativ und 5 = positiv. Die Punkte werden addiert und aus dem Summenwert an Hand eines Bewertungsrahmens eine Wertstufe für den Gesamtwert (0, 1, 2, 3, 4) ermittelt. Der Endwert wird in der Karte ausgewiesen, um den Benutzern einen raschen Überblick über die Erhaltungspriorität eines Landschaftselementes zu geben.

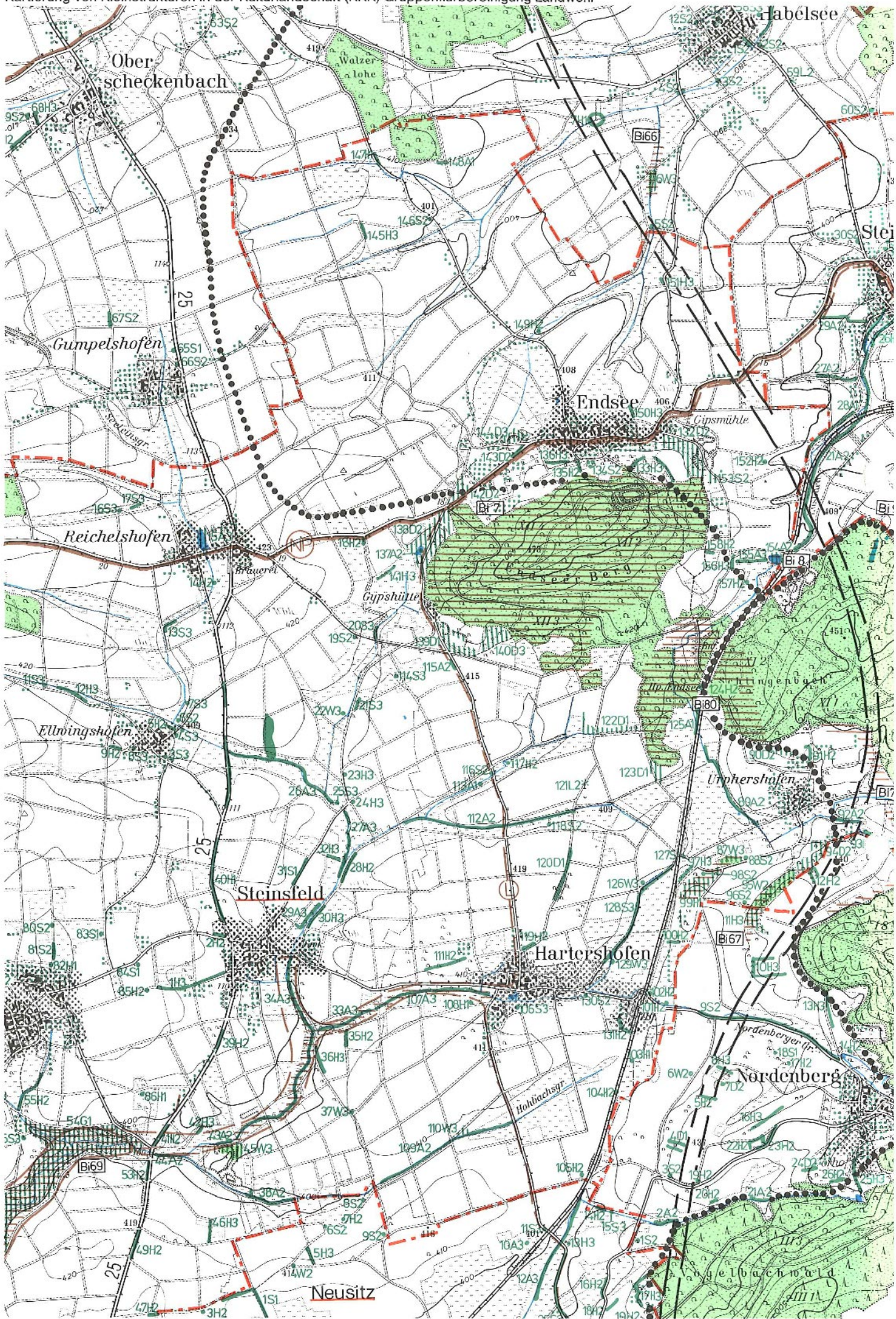
Gestaltungsvorschläge

Auf Grund der detaillierten Geländeerhebung werden der Zustand vorhandener Schutzobjekte überprüft, Vorschläge anderer Planungspartner integriert und ergänzende eigene Vorschläge gemacht.

Arbeitsmethodik

Die im Gelände erhobenen alphanumerischen und kartographischen Daten der KKK werden mit Hilfe der Datenverarbeitung (ADV) verarbeitet und ausgewertet. Die Listen, Statistiken, Graphiken sowie Karten, werden überwiegend über ADV erstellt und den interessierten Stellen zur Verfügung gestellt.





Erläuterung der Karte Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft (KKK)

Kennzahl		Wertstufen der Kleinstrukturen	
21H3	Kennzahl der Kleinstruktur	Wertstufe	Definition der Wertstufe
21	laufende Nummer der Kleinstruktur	0	ohne Bewertung
..H.	Typ der Kleinstruktur	1	geringer Gesamtwert
3	Wertstufe des Gesamtwertes	2	durchschnittlicher Gesamtwert
		3	hoher Gesamtwert
		4	gesetzlich geschützt

Typ der Kleinstrukturen			
Abk.	Symbol	Beschreibung	Typ
A		Kraut- und Gehölzvegetation im Wasser und an Uferzonen	gewässerbedingte Vegetation
D		Steuwiesen, Naßwiesen, Magerrasen, Heiden, Hochstaudenfluren	Gras- und Krautfluren
G		Felsen, Findlinge, Steilwände	geologisches Element
H		lineare Baum- und Strauchhecken, Gebüsche	Gebüsche, Hecken
L	*	Kapellen, Feldkreuze etc.	kulturelles Element
R		extensive Obstgärten, Obstbaumreihen etc.	Gartenland, Obstgehölze
S		Einzelbäume, Baumreihe, Alleen, Baumgruppen	Bäume
W		Feldgehölze und kleinflächige Wäldchen in der Flur	Wälder

Wertstufenermittlung			
Kleinstrukturtyp	Bewertungsfaktoren	Gesamtpunktzahl	Wertstufe
A, D, G, H, L, R, S, W	0	0	0 ohne Bewertung
A, D, G, H, R, S, W	4	4, 5, 6, 7, 8	1 geringer Gesamtwert
		9, 10, 11, 12, 13, 14	2 durchschnittlicher Gesamtwert
		15, 16, 17, 18, 19, 20	3 hoher Gesamtwert
		4—20	4 gesetzlich geschützt
L	3	3, 4, 5, 6	1 geringer Gesamtwert
		7, 8, 9, 10	2 durchschnittlicher Gesamtwert
		11, 12, 13, 14, 15	3 hoher Gesamtwert
		3—15	4 gesetzlich geschützt

Tabelle Bewertungsrahmen

Kartierung Kleinstrukturen

Faktor	H Hecken Gehölzbestände	S Bäume	R Obstgehölze Gartenland	A Gewässer- bedingte Vegetation	W Wälder	D Gras- und Krautfluren	G Geologische Kleinstruktur	L Kulturelle Kleinstruktur	Punkte
Zustand	niedrig, klein- flächig, abgängig, beschädigt, krank, lückig, überaltert, beeinträchtigt	krank, abgängig, geschädigt, überaltert, beeinträchtigt Lebensraum	intensive Bewirt- schaftung und Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln, kurze Umschlagszeiten	un gepflegte, beeinträchtigte Gehölze, ge- störte Kraut- vegetation, beschädigte Uferzonen	krank, abgän- gig, unge- pflegt, beschä- digt; standort- ungeeignete Arten	gestörte Vegeta- tion; beschädigt, abgebrannt, negative Nut- zungseinfluss, zu geringe Größe	durch menschliche oder natürliche Einflüsse gestört oder im Verfall	un gepflegt, schlechter Bauzustand, beschädigt, am verfallen oder verrotten	1
	hoch, großflächig, gesund, gepflegt, geschlossen, vital	gesund, gepflegt, vital, genügend Lebensraum	extensive Bewirt- schaftung, keine Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln; lang- fristige Lebens- erwartung	gepflegte, vital Gehölz- vegetation, intakte Kraut- vegetation und Uferzonen	gesund, gute Wuchsbedin- gungen, ge- pflegt, stand- ortgemäße Arten	intakte Vegeta- tionsdecke; för- dernde od. unschädliche Nutzung, lebens- fähige Größe	stabil, gut er- halten, Pflege vorhanden, unbeeinflusst	guter Bauzu- stand, gepflegt	bis 5
Natur- haushalt	artenarm, natur- fern, fehlende Strauchschicht, kein Hecken- innenraum und -saum, ohne Nähr- und Schutzgehölze	geringes Nah- rungs- und Lebensraum- angebot	intensive Bewirt- schaftung und Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln, kurze Umschlagszeiten	biologisch unwirksames Wasserbett u. Uferzone; naturnaher, unzureichender Uferbewuchs	biologisch unwirksamer Aufbau, nicht gerecht, naturnah	unspezifische Standortbedingungen, Tier- und Pflanzenwelt	wird nicht bewertet		1
	artenreich, natur- nah, ausgebilde- ter Hecken- innenraum und -saum, Nähr- und Schutzgehölze	großes Nahrungs- und Lebensraum- angebot; selten	extensive Bewirt- schaftung, keine Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln; lang- fristige Lebens- erwartung	biologisch wirksames Wasserbett, Uferzone- u. Ufervegeta- tion, naturnaher Uferbe- festigung u. Gehölz- bestände	biologisch wirksamer Aufbau, naturnah	spezifische Standortbedingungen, Tier- und Pflanzenwelt, selten			bis 5
Gestal- tung	geringe oder unerwünschte Raumwirkung	geringe oder unerwünschte Raumwirkung	naturnaher Kronen- formungen, unerwünschte Raumwirkung	geringe oder element- widrige Raumwirkung	geringe oder unerwünschte Raumwirkung, Verfälschung des Landschaftscharak- ters	geringe, oder unerwünschte Raumwirkung	gestalterisch negativ, bzw. durch Nutzungen überdeckt	handwerklich, künstlerisch geringwertig	1
	starke bzw. erwünschte Raum- wirkung durch Gliederung, Raum- bildung; ästhetisch wertvolle Gestalt- bildes	naturnaher Kronenformen, Förderung des Landschafts- charakters	naturnaher Kronenformen, Förderung des Landschafts- charakters	starke, bzw. element- gemäße Raumwirkung	starke oder typische Förderung des Landschafts- charakters	starke Raum- wirkung, land- schaftstypisch, Prägung des Land- schaftsbildes	gestalterisch bedeutend, freige- stellt, wirksam für Landschaftsbild	handwerklich, künstlerisch wertvoll	bis 5
Funktion	unbedeutend als Insel- od. Linien- struktur, unbe- deutende Schutz- wirkung	geringe Füh- rungs-, Leit-, Einbindungs-, Gliederungs- funktion	geringe Schutz-, Gliederungs-, Einbindungsfunktion	geringer Wert für Uferschutz, Naturschutz, Erholung, Wasserqualität	geringe Schutz-, Erholungsfunktion, negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen	geringe Bedeu- tung als Insel-, Linienstruktur, für Naturschutz, Erholung	häufig unbedeu- tend für Wissen- schaft oder Erholung	gestalterisch unwirksam, nicht erlebbar, schlecht erreichbar bzw. nutzbar	1
	bedeutend als Insel-Linien- struktur, spezielle Schutzwirkung, gestalterisch bedeutend	hohe Führungs-, Leit-, Einbin- dungs-, Glederungs- funktion	hohe Schutz-, Einbindungs-, Einbindungsfunktion	hoher Wert für Uferschutz, Wasser- qualität, Naturschutz, Erholung	geringe Schutz-, Erholungsfunktion, be- deutend als Inselstruktur	starke Bedeutung als Insel-, Linien- struktur, für Naturschutz, Erholung	charakteristisch, selten, bedeutend für Wissenschaft oder Erholung	gestalterisch hoher Wir- kungsgrad, erlebbare, erreichbar bzw. benutzbar	bis 5

Beispiel Gruppenflurbereinigung Landwehr

Das Verfahrensgebiet der Gruppenflurbereinigung Landwehr liegt in Westmittelfranken und hat Anteil an vier Naturräumen. Es umfaßt 9 Gemeinden bzw. Teile von Gemeinden mit einer Gesamtbearbeitungsfläche von 12 750 ha. Die Bearbeitungsfläche ergibt sich aus der Gesamtfläche abzüglich der großflächigen Waldgebiete. Es wurden 738 Kleinstrukturen erfaßt.

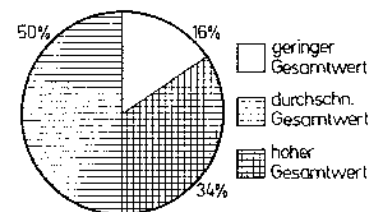
Bewertung

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die Kleinstrukturen mit hohem Gesamtwert erhalten bleiben (34 %). Die Elemente mit mittlerem Gesamtwert (50 %) sollen, wenn möglich, erhalten bleiben und durch Pflegemaß-

nahmen aufgewertet werden. Ein Verlagern des Standortes ist grundsätzlich möglich.

Kleinstrukturen mit geringem Gesamtwert (16 %) können durch Pflegemaßnahmen aufgewertet werden. Eine Verringerung des Flächenanteils der Kleinstrukturen im Gebiet des Gruppenverfahrens ist jedoch aufgrund seiner geringen Ausstattung generell zu vermeiden.

Bewertung der Kleinstrukturen



Liste der Kleinstrukturen (Auszug aus der ADV-Liste)

Kartierung Kleinstrukturen Kulturlandschaft	Teilnehmergemeinschaft Steinsfeld Gemeinde-(Nummer) Steinsfeld (571205) Gruppenflurbereinigung Landwehr	
Kleinstrukturnummer	0034	0049
Beschreibung	Gewässerbegleitende Gehölzvegetation	Hecke, strauchreich
Standort	Bach	Feldrain über 2 m Höhe
Geomorphologische Lage	Talaue	Hang flach — mäßig steil
Bewertung	Zustand : 5 Naturhaushalt : 5 Gestaltung : 5 Funktion : 5	Zustand : 3 Naturhaushalt : 2 Gestaltung : 5 Funktion : 5
Wertstufe	3 Hoher Gesamtwert	2 Durchschnittl. Gesamtwert
Schutzstatus Schutzform Schutzinformant	Schutzvorschlag Art. 12 BayNatSchG Landesamt Umweltschutz Planbearbeiter	
Pflegehinweise	Verjüngung erforderlich	Beeinträchtigung beseitigen
Räumliche Anordnung	Einseitig	Lückenhaft
Gehölzarten	Sandbirke Spitzahorn Bastardpappel Esche Schwarzerle Weißerle Apfel/Kultur	Bergahorn Wildrose Weißdorn Feldahorn Haselnuß Eberesche
Innere Nutzung Angrenzende Nutzung	Plenterung, Stocksetzung Weg	Ablagerung Straße
Vorrangige Funktion	Ökologisch, Raumgliederung	Erosionsschutz (Wasser)
Fläche Breite	11 000 qm 10 Meter	300 qm 2 Meter
Naturraum Nr.Top.Karte 1 : 25 000	Hohenloher Ebene 6527	Hohenloher Ebene 6527

Bearbeitung: Landesanstalt Bodenkultur u. Pflanzenbau

Quantitative Daten

Der anzahlmäßig bestimmende Kleinstrukturtyp sind im Verfahrensgebiet mit 47 % Gebüsch und Hecken. Er wird im westlichen von der gemischten bzw. strauchreichen (Schlehen-)Hecke repräsentiert. Ihm folgt in beträchtlichem Abstand der Baum-Typ mit 26 %. Er wird zum größten Teil von Einzelbäumen gebildet. Diesen kommt wegen ihrer überwiegend raumgliedernden bzw. raumbestimmenden Wirkung eine hohe Bedeutung in den nahezu vollständig ausgeräumten acker genutzten Fluren der Landwehr zu. Der Gewässer-Typ hat mit 14 % einen relativ hohen Anteil. Dies ist darauf zurückzuführen, daß viele Bäche und Gräben mit Gehölzen bestockt sind, während in der offenen Flur, wie bereits erwähnt, die Kleinstrukturen weitgehend fehlen. Der Anteil der Grasfluren- und Wald-Typen ist

mit je 6 % relativ hoch. Dies ist zum einen auf die vielen Trockenhänge am Abfall der Frankenhöhe und den tief eingeschnittenen Seitentälchen der Tauber und zum anderen auf die in großer Anzahl vorhandenen kleinen Laubmischwäldchen in der Feldflur zurückzuführen.

Letztere stellen für Fauna und Flora häufig die letzten Rückzugsgebiete dar und prägen das Landschaftsbild entscheidend mit. Kulturelle Kleinstrukturen und geologische Kleinstrukturen sind selten.

In der Flächenbilanz nehmen wiederum Gebüsch und Hecken mit 34 % den stärksten Anteil ein.

Die prozentualen Flächenanteile anderer Kleinstrukturtypen weichen z. T. erheblich von ihrem zahlenmäßigen Anteil ab. Am deutlichsten tritt dies bei den D-, S- und W-Typen hervor. Der Anteil der Grasfluren (D-Typen)

Gemeinde	Kleinstrukturen			
	Anzahl	Dichte Anzahl/qkm	Fläche (ha)	Flächenanteil %
Adelshofen	57	4,0	13,3	0,93
Neusitz	55	13,0	11,5	2,72
Ohrenbach	78	4,2	3,9	0,21
Steinsfeld	159	6,7	50,2	2,12
Windelsbach	54	8,4	11,8	1,84
Gallmersgarten	92	7,8	20,2	1,71
Gollhofen	46	3,2	11,9	0,82
Simmershofen	90	5,6	32,7	2,04
Offenheim	107	5,8	15,1	0,83
Gesamt	738	5,8	170,6	1,33



Häufigkeit und Flächenanteil der Kleinstrukturtypen

□ Anzahl in % ▨ Flächenanteil in %

Kleinstrukturtypen	Häufigkeit und Flächenanteil in %	Fläche ha	Anzahl
Gewässerbedingte Vegetation A	Anzahl: 14, Flächenanteil: 15	25,5 ha	110
Gras- und Krautfluren D	Anzahl: 6, Flächenanteil: 32	54,1 ha	33
Geologische Kleinstruktur G	Anzahl: 0, Flächenanteil: 4	7,0 ha	2
Gebüsch und Hecken H	Anzahl: 47, Flächenanteil: 34	59,0 ha	353
Kulturelle Kleinstruktur L	Anzahl: 1, Flächenanteil: 0,5	0,6 ha	8
Bäume S	Anzahl: 26, Flächenanteil: 1,5	2,4 ha	198
Feldgehölz/Wäldchen W	Anzahl: 6, Flächenanteil: 13	22,0 ha	34
Gesamt		170,6 ha	738



an den Kleinstrukturen beträgt nur 6 % während ihr Flächenanteil nahezu ein Drittel (32 %) ausmacht. Dies scheinbare Mißverhältnis ist auf den überwiegend großflächigen Charakter der D-Typen zurückzuführen. Sinngemäß gilt dies auch für die W-Typen. Bei den S-Typen sind die Verhältnisse gerade umgekehrt. Ihr Anteil an den Kleinstrukturen ist mit 26 % relativ hoch während ihr Flächenanteil, bedingt durch den überwiegend punktförmigen Charakter, nur 14 % beträgt.

Die Kleinstrukturen besetzen mit 170,6 ha 1,33 % der Fläche des Untersuchungsgebietes. Dieser Flächenanteil weist auf eine geringe Ausstattung des Gebietes mit Kleinstrukturen hin.

Landschaftsräume mit einem Flächenanteil von weniger als 1,5 % Kleinstrukturen sind als verarmte Landschaftsräume mit erheblichen Störungen im Landschaftsbild und Naturhaushalt zu verzeichnen (Eigner 1975, Auweck 1979), während ein Flächenanteil von mehr als 3 % als gut zu bezeichnen ist.

Die Dichte der Kleinstrukturen ist mit Ausnahme der Gemeinden Neusitz, Windelsbach und Callmersgarten als zu gering anzusehen. Ein Bezug Dichte der Kleinstrukturen: Zeitpunkt der Flurbereinigung ist nicht herzustellen.

Bei der Betrachtung der einzelnen Gemeinden wird das Erscheinungsbild etwas differenzierter. Fünf Gemeinden, bzw. Teile von Gemeinden die etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes (6193 ha) darstellen, haben einen etwas größeren Flächenanteil. Er liegt zwischen



2,72 und 1,71 %. Die Ausstattung dieser Flächen mit Kleinstrukturen ist als „durchschnittlich“ zu klassifizieren.

Ein Vergleich zwischen Dichte und Flächenanteil der Kleinstrukturen zeigt mit Ausnahme von Steinsfeld und Simmershofen die gleiche Tendenz. Die beiden vorgenannten Gemeinden sind in der Dichte zu gering ausgestattet, während der Flächenanteil der Kleinstrukturen als durchschnittlich zu bewerten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in beiden Gemeinden einige sehr großflächige Kleinstrukturen vorhanden sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gemeindeflächen von Ohrenbach, Uffenheim, Gollhofen und Adelshofen zu gering mit Kleinstrukturen ausgestattet sind. Die Ausstattung der übrigen Gemeinden ist als gerade ausreichend zu bezeichnen. Daraus ist zu fol-



gern, daß in den o. g. Gemeinden versucht werden muß, mehr Flächen für Kleinstrukturen bereit zu stellen. Während in den Gemeinden, die gerade noch ausreichend ausgestattet sind, der Flächenanteil auf keinen Fall beschnitten werden darf.

Qualitative Eigenschaften

Die Kleinstrukturarten Einzelbaum, Hecke strauchreich, Hecke gemischt und gewässerbegleitende Gehölzvegetation dominieren eindeutig (55 %).

Die Elementarten Röhricht, Großseggenried, Auwald, Bruchwald sind im Gebiet selten und sollten deshalb erhalten bleiben (insgesamt 9 Objekte).

Es wurden 70 **Gehölzarten** festgestellt. Dominierend sind Schlehe, Rose, Strauchweide, Esche und Schwarzer Holunder. Landschaftsprägende Baumarten stellen Esche, Stieleiche und Obstgehölze dar. Zwei Drittel der Kleinstrukturen sind als artenarm zu bezeichnen.

Über die Hälfte der Kleinstrukturen befinden sich an Gräben und Feldrainen bzw. Ranken bis 1 m Höhe. Im Verfahrensgebiet sind die **Standorte** Tümpel, Weiher, Hohlweg und Doline (trocken) selten vertreten (41). Sie sollen unabhängig vom Wert der darauf entwickelten Vegetation erhalten werden.

Von negativen **Nutzungsauswirkungen** sind acht Kleinstrukturen von Ablagerungen und Verfüllungen beeinträchtigt. Dafür werden im einzelnen Maßnahmen zur Sanierung vorgeschlagen.

Gestaltungsvorschläge

Der Zustand der KKK erfordert unterschiedliche **Pflege-maßnahmen**. Bei 107 Kleinstrukturen werden ergänzende Pflanzmaßnahmen vorgeschlagen. Verjüngungsmaßnahmen sollen an 17 Objekten durchgeführt werden. 13 Elemente bedürfen einer Pflege zur positiven Veränderung der Artenzusammensetzung, während bei einem Element Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. An 7 kulturellen Elementen (abiotisch) sind Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.

Gesetzlich **geschützte Objekte** sind nicht vorhanden. Von 39 Kleinstrukturen die in der Biotopkartierung Bayern erfaßt sind, werden 17 zur Unterschutzstellung vorgeschlagen. Weitere 29 Kleinstrukturen werden aufgrund eigener Erhebungen zur Unterschutzstellung vorgeschlagen (Art. 9 BayNatSchG).

Zur Verbesserung des Bodenschutzes, zur Gliederung der Landschaft und zur Verbesserung des Naturhaushaltes wird die **Neuanlage** von Vegetationselementen vorgeschlagen.

Literatur

- Auweck, F.: Kartierung von Kleinstrukturen in der Kulturlandschaft. Natur- und Landschaft, Heft 3, 1978; Heft 11, 1979.
- Auweck, Schaller, Sittard: Kulturlandschaft und Planung. Planungskonzept zur Verknüpfung fachbezogener Erhebung als Beitrag zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Garten und Landschaft, Heft 7, 1979.
- Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau. Kartierung von Kleinstrukturen. Flurbereinigung Utting, München, März 1980.
- Kartierung von Kleinstrukturen. Gruppenflurbereinigung Altomünster, München, August 1980.

1.2 Bewertung von Landschaftsbestandteilen für die Landschaftsplanung in der Flurbereinigung (Hessen)

Die Inanspruchnahme von bislang noch natürlichen Lebensräumen durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie durch die immer intensivere Landnutzung nimmt ständig zu. Für den Gesamthaushalt der Natur, ihre biologischen und ökologischen Grundlagen und Gegebenheiten können deshalb diese Eingriffe nicht ohne Folgen bleiben. Der ständige Rückgang und das zum Teil völlige Verschwinden einst für unsere Landschaft typischer Floren- und Faunenelemente sind erste Warnsignale für die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in unserer Umwelt. Es gilt in der Flurbereinigung, das biologische Gleichgewicht der Natur in allen Lebensräumen zu erhalten und zu fördern.

Für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist es daher unerlässlich, die im Flurbereinigungsgebiet angetroffenen Landschaftsbestandteile im einzelnen festzustellen und zu bewerten. Die Landschaftsbewertung ist zusammen mit den Standortuntersuchungen zur Nutzungseignung für die Landwirtschaft die landschaftspflegerisch-ökologische Grundlage für die Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan. An ihnen haben sich die Planungen für die technischen Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren zu orientieren. Ausgangspunkt für die Landschaftsbewertung sind

die im Verfahrensgebiet vorhandene Pflanzenwelt, wie Hecken, Kleinstfelder, Feldgehölze, Waldränder, Baumgruppen, Einzelbäume, stehende und fließende Gewässer, Feuchtgebiete, Trockenrasen, Hohlwege, Trockenmauern, Brachflächen und sonstige naturnahe Elemente der Landschaft.

Als Kriterien werden bei der Bewertung herangezogen: Die Größenordnung und der Zustand der Landschaftselemente, die Vegetation, d. h. die Vielfältigkeit der Pflanzenarten, die speziellen Standorte bzw. Standortbedingungen, die Raumwirksamkeit, der landschaftsgestalterische Wert der Landschaftsbestandteile sowie der nutzungsbegleitende Wert, wie Bodenschutz, Windschutz oder Immissionsschutz.

Die Bewertung erfolgt in 3 Stufen:

Erhaltensnotwendig (I)

Erhaltenswürdig (II)

Nicht erhaltensnotwendig (III)

bzw. bei Gewässern:

Erhaltensnotwendig (I)

Ergänzungsnotwendig (II)

Ergänzungserforderlich (III)

Aus dieser Klassifizierung ergeben sich Folgerungen für die im Wege- und Gewässerplan mit

landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegten Baumaßnahmen:

Die Einstufung in die Gruppe „erhaltensnotwendig“ bedeutet, daß eine Veränderung an diesem Landschaftselement, sei es Verkleinerung, Beseitigung oder Entwässerung nicht erfolgen kann. Diese Elemente sind Fixpunkte der Planung und der Ausführung.

Die Einstufung in die Gruppe „erhaltenswürdig“ bzw. „ergänzungsnotwendig“ bedeutet, daß bei Veränderung oder Beseitigung ein Ersatz des Elementes in unmittelbarer Nähe erforderlich wird, um langfristig die gleichen Wirkungen zu erlangen. Bei Gewässern werden ingenieurbologische Maßnahmen notwendig, um das ökologische System „Gewässer“ wieder in optimalen Zustand zu versetzen.

Für die 3. Stufe gilt, daß dieses Landschaftselement bei Beseitigung nicht ersetzt werden muß, da seine Bedeutung nicht wesentlich ist. Bei Gewässern sind jedoch ergänzende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ökosystems dringend erforderlich.

Beispiel einer Bewertung für ein Feldgehölz

in der Feldlage

„Die Gartenäcker“

Feldgehölz:

Größe: 2—4 m breit = 2 Punkte

Zustand: ohne Fehler = 5 Punkte

Vegetation: Standortgerechte

Gehölze, artenreich = 5 Punkte

Standort: Spezieller Standort = 3 Punkte

Raumwirksamkeit:

Markierungsfunktion = 3 Punkte

Nutzungsbegleitender Wert

Bodenschutz:

Mittlere bis hohe Bodenschutz-
wirkung gegen Wassererosion = 4 Punkte

Nutzungsbegleitender Wert

Windschutz:

Keine Bodenschutzwirkung
gegen Winderosion = 1 Punkt

Nutzungsbegleitender Wert

Immissionsschutz:

Keine Schutzwirkung
gegen Immissionen = 1 Punkt

Summe der Einzelwertung: = 24 Punkte

24 von 35 möglichen Punkten ergibt die Einstufung in erhaltenswürdig.

Beispiele einer Bewertung für ein Feuchtgebiet

in der Feldlage

„Josser-Gründchen“

Größe: über 5 000 m² = 5 Punkte

Zustand: Extensiv genutzt

bzw. brachliegend = 4 Punkte

Standort: stark

differenzierter Standort = 5 Punkte

Raumwirksamkeit:

Geringe Raumwirksamkeit = 2 Punkte

Folgewirkungen auf Einzelfaktoren
des Naturhaushaltes:

Hervorragende Folgewirkung = 5 Punkte

Summe der Einzelwertung: = 21 Punkte

21 von 25 möglichen Wertpunkten ergeben, daß das Element in die Stufe I „erhaltensnotwendig“ einzuordnen ist.

Beispiel einer Bewertung für ein Gewässer

Ahlersbach in der Ortslage „Die Fuchswiesen“

Größe: bis 2 m Breite = 3 Punkte

Zustand: Naturnahes Gewässer = 5 Punkte

Vegetation: Wasser- und Ufer-

vegetation teilweise vorhanden = 3 Punkte

Spezieller Standort:

Mittlere Komplexität = 2 Punkte

Raumwirksamkeit:

Mittlere Raumwirksamkeit = 2 Punkte

Summe der Einzelwertung: = 15 Punkte

15 von 25 möglichen Punkten ergeben, daß der ökologische Zustand des Gewässers ergänzungsnotwendig ist. Folgerung: Ergänzende Pflanzungen am Gewässerufer sind durchzuführen.

Im **Flurbereinigungsverfahren Ahlersbach** ergaben sich folgende besonders erhaltenswerte Landschaftsbereiche:

3 Standorte von artenreichen und seltenen Pflanzengesellschaften in den Feldbergen.

5 Standorte von Landschaftselementen, die neben ihrer besonderen landschaftsprägenden Bedeutung auch für die Vielfalt der Landschaft von Wichtigkeit sind.

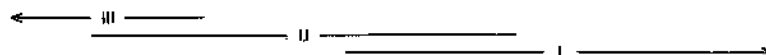
4 Standorte für feuchtigkeitsliebende Pflanzen und Tierarten.

Aufgrund eines weitergehenden ökologischen Gutachtens wurden im Verfahrensgebiet 18 Orchideenarten, 26 seltene und geschützte Pflanzenarten, 43 Vogelarten und 13 Amphibien- und Reptilienarten festgestellt. Davon sind einige nach der roten Liste als gefährdete und stark gefährdete bzw. hochgradig bestandsbedrohte Arten eingestuft.

Die Bewertung erfolgt nach folgendem Schema und Bewertungsrahmen für die Bereiche Pflanzenwelt (als Beispiel dargestellt), landschaftspflegerische Elemente und Gewässer.

Bewertung der Landschaftselemente (Pflanzenwelt) Maßnahmenrahmen

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

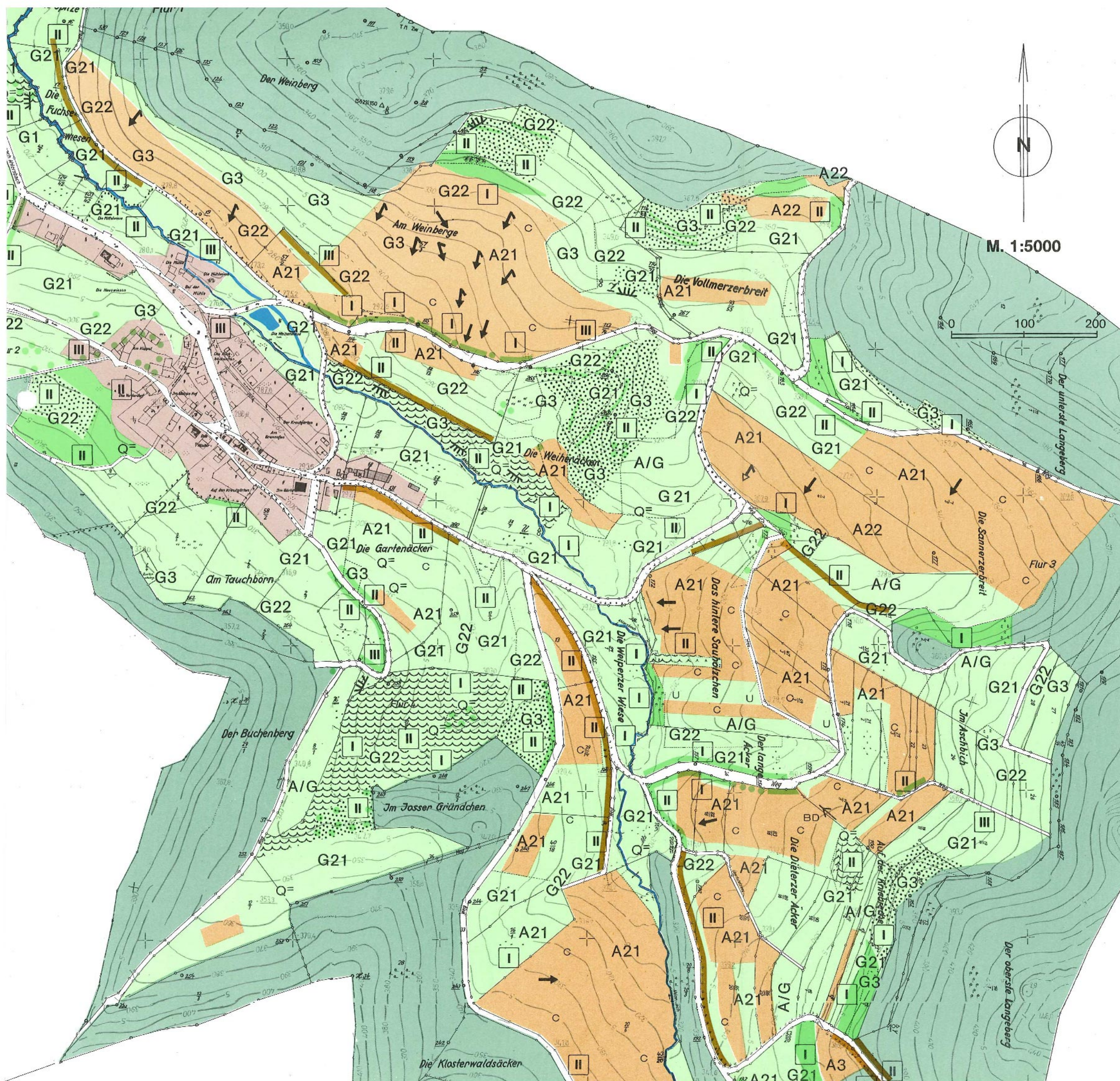


- I = Landschaftselement mit hoher ökologischer und/oder landschaftsgestalterischer Wert:
ERHALTENSNOTWENDIG
- II = Landschaftselement mit durchschnittlichen ökologischen und/oder landschaftsgestalterischen Wert:
ERHALTENSWÜRDIG
- III = Landschaftselement mit geringem ökologischen und/oder landschaftsgestalterischen Wert:
NICHT ERHALTENSNOTWENDIG

- > 27 Wertpunkte: Keine Beseitigung, Veränderung oder Ersatz des Landschaftselementes Anpassung des Umgabens an das Landschaftselement
- 21-26 Wertpunkte: Bei Umpflanzung, Ersatz am Ort notwendig; bei Veränderung Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt des Wertes notwendig
- 16-20 Wertpunkte: Bei Umpflanzung, Ersatz in räumlicher Nähe notwendig
- 12-15 Wertpunkte: Bei Beseitigung, Ersatz in räumlicher Nähe anzustreben
- < 12 Wertpunkte: Kein Ersatz erforderlich

Bewertungsrahmen 1 Pflanzenwelt

Indiz	Hecke	Gehölzgruppe	Einzelbaum, Baumreihe -gruppe, Allee	Waldrand	Feldgehölz	Punkte
Dimension	1-2 m breit *3	Einzelsträucher	jung *4	ohne Waldmantel, ohne Lauf	bis 500 m ²	1
	2-4 m breit	bis 5 m lang				2
	4-6 m breit	bis 10 m lang	mittlere	durchgehender 1-3-reihiger Waldmantel	bis 2500 m ²	3
	6-10 m breit	10-20 m lang		gut ausgebildeter Strauf		4
	> 10 m breit	20-30 m lang	alt (ausgewachsen)	stülfiger, vielreihiger Waldmantel und -baum	bis 5000 m ²	5
Zustand	im Bestand bedroht, abgängig, Schäden irreparabel *5					1
	stark lückig					2
	lückig und/oder teilw. beschädigt *2		Baum/Bäume teilw. verletzt oder krank	stellenweise beschädigt und/oder verachtet		3
	nicht bis zum Boden dicht *5					4
	ohne Fehler					5
Vegetation	1-2 Gehölzarten	1-2 Gehölzarten	Baum/Bäume nicht standortgerecht	standortfremde Holzarten		1
						2
	bis 5 Gehölzarten	bis 5 Gehölzarten	Baum/Bäume der 2. und 3. Ordnung *10	überwiegend standortger. Gehölze	standortgerechte Gehölze, artenarm	3
						4
	> 5 Gehölzarten	> 5 Gehölzarten	Baum/Bäume standortgerecht, 1. Ordnung	artenreicher, naturnaher Waldmantel und -baum	standortgerechte Gehölze, artenreich	5
spezielle Standorte bzw. Standortbedingungen *11	keine speziellen Standorte, bzw. Standortbedingungen					1
						2
	spezielle Standorte bzw. Standortbedingungen					3
						4
	stark differenzierte Standorte/bzw. Standortbedingungen					5
Raumwirksamkeit, landschaftsgestalterischer Wert	ohne Raumwirksamkeit, ohne besondere gestalterische Eigenwirkung, *13					1
						2
	Markierungsfunktion und/oder ausgeprägte gestalterische Eigenwirkung			nicht gestalterische Eigenwirkung	Markierungsfunktion hohe gest. Eigenwirkung	3
						4
	Hervorstechende Raumwirkung durch Betonung der Topographie; hohe gestalterische Eigenwirkung			Hervorstechende Raumwirkung durch Struktur und Artenreicht.	Hervorstechende Raumwirkung durch Betonung d. Topographie	5
Nutzungsbegleitender Wert Bodenschutz	keine Bodenschutzwirkung gegen Wassererosion					1
						2
	mittlere Bodenschutzwirkung gegen Wassererosion					3
						4
	hohe Bodenschutzwirkung gegen Wassererosion					5
Windschutz	keine Bodenschutzwirkung gegen Winderosion					1
						2
	mittlere Bodenschutzwirkung gegen Winderosion					3
						4
	hohe Bodenschutzwirkung gegen Winderosion					5
Immissionsschutz	keine Schutzwirkung gegen Immissionen					1
						2
	mittlere Schutzwirkung gegen Immissionen					3
						4
	hohe Schutzwirkung gegen Immissionen					5



Schlüchtern – Ahlersbach

Landschaftsbewertung und Standortuntersuchungen

Landnutzung

	Ackerland		Siedlung
	Grünland		Feuchtfäche
	Wald		Trockenfläche
	Gewässer		Gehölzgruppe
	Brachland		Böschungen
	Feldgehölz		

Bewertung der Landschaftselemente

	erhaltensnotwendig
	erhaltenswürdig
	nicht erhaltenswürdig bzw. verbesserungsnotwendig

Nutzungsseignung für die Landwirtschaft

Ackerland

A 1	vorrangig geeignet
A 21	besser bedingt geeignet
A 22	schlechter bed. geeignet
A 3	schlecht geeignet

Grünland

G 1	vorrangig geeignet
G 21	besser bedingt geeignet
G 22	schlechter bed. geeignet
G 3	schlecht geeignet
A/G	Wechsel land, bedingt geeignet

Nutzungsbeeinträchtigung und Verbesserungsmaßnahmen

Q=	Quellstelle permanent
	Fließrichtung
U	Grünlandumbruch
C	Kalkung
BD	Bedarfsdränung
	vorh. Erosion, erhöht
	Erosionsgefahr, mäßig
	Erosionsgefahr, erhöht

2. Stufen und Formen der Landschaftsplanung¹⁾

(Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und
Landschaftsökologie — BFANL —)

Die Raumplanungen und die Fachplanungen haben unterschiedliche Aufgaben und weisen verschiedene Aspekte auf. Die Planungsprozesse verlaufen in festgelegten Verfahren. Sie werden von den rechtlichen Gegebenheiten, den daraus abzuleitenden Verbindlichkeiten der planerischen Aussagen und vom Kreis der Beteiligten unterschiedlich geprägt und verlaufen auf nicht immer vergleichbarem Niveau. Es erscheint deshalb sinnvoll, bei den Raumplanungen von **Planungsebenen** und bei Fachplanungen und Landschaftsplanungen von **Planungsstufen** zu sprechen.

Stufen der Landschaftsplanung

Eine Planungsstufe der Landschaftsplanung umfaßt alle Planungsformen, die ähnliche maßstäbliche, inhaltliche oder verfahrensmäßige Eigenschaften und Merkmale besitzen. Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden drei grundlegende Planungen erstellt:

- Landschaftsprogramm
- Landschaftsrahmenplan
- Landschaftsplan.

Diese querschnittsorientierten Planungen passen sich — je nach den Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern — mehr oder weniger an die Planungsebene der räumlichen Gesamtplanung an. (Ähnliche Bezeichnungen tragen Landschaftsplanungen, die als sektorale Fachplanung für Naturschutz und als sektorale Fachplanung für Erholung erstellt werden. Die Aussagen sind auf ihre Fachziele ausgerichtet.)

Der Ausführungsplan (Objektplan) stellt die vierte Stufe dar.

Diese Planungen bilden die vier Stufen der Landschaftsplanung, aus denen die Aussagen der einzelnen Planungsformen, d. h. auch der landschaftspflegerischen Begleitpläne der Agrarplanung, entwickelt werden sollen.

Das Landschaftsprogramm enthält aufgrund entsprechender analytischer Daten, Prognosen und Untersuchungen landschaftlicher Makrostrukturen programmatische Aussagen zu den räumlichen Zielen und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege, wie Abgrenzung überregionaler Schutzbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege oder Erholungsbereiche unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Problemgebiete

und der Entwicklung von städtischen und industriellen Ballungszentren. Es enthält generelle Vorschläge zur Lösung gegebener und zu erwartender Probleme in der Landschaft auf der Ebene eines Bundeslandes.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) bezieht sich auf eine überörtliche Planung mit schwerpunktmäßigen Angaben zur räumlichen Verteilung der Nutzungsinteressen aus landschaftsökologischer und landschaftsstruktureller Sicht. Er entspricht der Aussagenebene der Regionalplanung und der Agrarstrukturellen Vorplanung.

Der Landschaftsplan (LP) steht auf der Ebene der örtlichen Planung, also zwischen Flächennutzungsplan bis zum Nahbereichsplan. In bezug auf die Nahbereichsplanung entspricht der Landschaftsplan der entsprechenden Stufe der Agrarstrukturellen Vorplanung.

Der Landschaftsplan ist mit seinen ökologischen, technischen und gestalterischen Lösungen eine Unterlage für einen Ausführungsplan.

Diese querschnittsorientierten Landschaftsplanungen bilden eine Grundlage für eine längerfristige Naturschutz- und Landschaftspflegepolitik auf der Ebene eines Bundeslandes (Programm), einer Region/eines Regierungsbezirkes (LRP) oder einer Gemeinde (LP).

Der Ausführungsplan dient der bautechnischen, ingenieurb biologischen und gestalterischen Detaillierung und zur baureifen Vorbereitung der Ausführung einzelner Objekte mit zeitlicher und räumlicher Abgrenzung, einschließlich der Ermittlung der Kosten. Die technische Bauleitung und Überwachung gehören bei der Ausführung zu den Aufgaben des Planers. Die Maßnahmen der Flurbereinigung werden nach dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan durchgeführt. Die gleiche Stufe stellen die Ausführungspläne von Naturschutz und Landschaftspflege als Beiträge zu anderen Fachbereichen dar. Teilergebnisse der Landschaftsplanung gehen während des Planungsprozesses — z. B. durch Übernahme der landschaftspflegerischen Ziele sowie durch Aussagen der landschaftspflegerischen Bewertung der Nutzungsauswirkungen — in die Fachplanungen ein.

Formen der Landschaftsplanung

Die Planungsform der Landschaftsplanung wird durch ihren thematisch-inhaltlichen und organisatorisch-verfahrensgemäßen Charakter bestimmt.

Folgende Planungsformen (s. Schema) können unterschieden werden:

- a) Die querschnittsorientierte Landschaftsplanung hat planerische Aussagen zum gesamten Planungsraum, zu sämtlichen Nutzungen und zu den hier wirkenden Faktoren zu treffen. Sie muß — nach einzelnen Planungsebenen und für

¹⁾ Auszug aus Zvo l s k ý, Z d., 1978: Erarbeitung von Empfehlungen für die Aufstellung von Landschaftsplanungen im Rahmen der allgemeinen Landeskultur und Agrarplanung. Schriftenreihe, Heft 17, Münster-Hiltrup



konkrete Gebiete — die landschaftsplanerischen Ziele formulieren und die zu erwartenden Probleme bzw. Konfliktsituationen aufzeigen und/oder planerisch lösen.

- b) Die Landschaftsplanung als sektorale Fachplanung für Naturschutz oder landschaftsbezogene Erholung konzentriert sich auf ihren quantitativen und qualitativen Flächenanspruch und auf eine fachbezogene Problemlösung.
- c) Der Grünordnungsplan ist eine spezielle Form des Landschaftsplanes. Er baut auf den Aussagen einer „querschnittsorientierten“ wie „sektoralen“ Landschaftsplanung auf und stellt ausdrücklich für den „Innenbereich einer Gemeinde (Stadt)“ die landschaftsplanerischen Aussagen zum Bebauungsplan nach Art und Maß dar.
- d) Landschaftspflegerische Begleitpläne werden in zunehmendem Maße zu Fachplanungen erstellt, die sich im Laufe der Zeit im Bereich der einzelnen Nutzungen zu umfangreichen Planungen entwickelt haben. Die begleitende Landschaftsplanung muß vom Anfang eines jeden Planungsprozesses an auf die vom Fachbereich vorgegebenen Zielsetzungen reagieren, Zielkonflikte bereinigen und anstehende Probleme ökologisch, gestalterisch sowie technisch lösen. Innerhalb des Fachplanungsprozesses werden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum mit den Anforderungen des Fachbereiches koordiniert und in diesem Fachbereich zuletzt auch verwirklicht.
- e) Landschaftspflegerische Gutachten klären Einzelfragen der Planung, d. h., sie untersuchen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestimmte Einflüsse z. B. der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung sowie der Siedlungsentwicklung auf das Gefüge der Landschaft und geben dazu eine fachliche Stellungnahme ab. Das Gutachten ist an eine Planungsebene oder -stufe nicht gebunden.

f) Eine neue Form landschaftsplanerischer Tätigkeit beginnt sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entwickeln. Es ist die Landschaftspflegerische Bewertung der Nutzungsauswirkungen.

g) Fachliche Unterlagen, die an eine Planungsebene oder -stufe auch nicht gebunden sind, ergänzen die horizontale Gliederung des Landschaftsplanungssystems. Sie tragen zur Vertiefung der Information über den Zustand einer Landschaft bei und dienen dadurch ebenfalls als Entscheidungshilfe. Hierzu gehören:

- | | |
|--------------|---|
| Ermittlungen | — z. B. bedrohter Pflanzen- und Tierarten |
| Kartierung | — z. B. vegetationskundliche Kartierung, Biotop-Kartierung, Kartierung der Flurgehölze |
| Bewertung | — des Landschaftszustandes, d. h. von Landschaftsteilen oder von bestimmten landespflegerischen Aspekten, z. B. die ökologische, ästhetische Bewertung, Bewertung für die Erholungsseignung der Landschaft. |

Jede Planung baut auf fachlichen Unterlagen auf; entweder bedient sie sich offiziell erarbeiteter Planungsunterlagen oder sie erhebt die notwendigen Landschaftsdaten.

Alle Formen und Stufen der Landschaftsplanungen sind miteinander verbunden und müssen sich ergänzen, um eine in sich geschlossene Politik für Naturschutz und Landschaftspflege durchführen zu können. Unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die Inhalte wie die Verfahren der Landschaftsplanungen präzisiert werden. Es wäre deshalb sinnvoll, daß sie im Laufe einer weiteren Entwicklung in allen Bundesländern einander angenähert werden.

3. Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen — Planausschnitte mit Erläuterungen —

3.1 Flurbereinigung Hassum, Kreis Kleve (Nordrhein-Westfalen)

Das Flurbereinigungsverfahren Hassum wurde im Jahre 1974 eingeleitet. Es ist 4 120 ha groß und hat 1 500 Beteiligte.

Das Flurbereinigungsgebiet wird von der Niers durchflossen. Es liegt am Fuße des Reichswaldes und stößt im Westen an die Staatsgrenze zu den Niederlanden.

Hassum ist ein Verbundverfahren. In ihm sind der Bau einer Autobahn und verschiedene neue Straßenführungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bodenordnung wird gleichzeitig den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung getragen. Aus diesem Grund wurde, wie in jedem Verfahren, auch in Hassum eine Bestandsaufnahme

und eine Bewertung der Landschaftselemente vorgenommen. Bestandsaufnahme und Bewertung sind aus der folgenden Zeichenerklärung und dem transparenten Kartenausschnitt zu ersehen.

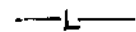
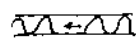
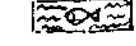
Die Bewertung war Grundlage für die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Von den im Kartenausschnitt dargestellten Vorhaben sind die von der Flurbereinigung vorgesehene Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiopte, die später unter Naturschutz gestellt werden sollen, hervorzuheben.

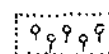
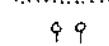
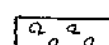
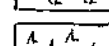
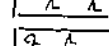
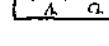
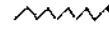
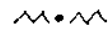
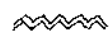
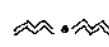
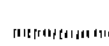
Zeichenerklärung, Transparent und Karte sind eine Fortentwicklung der derzeitigen Handhabung in Flurbereinigungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine weitere Entwicklung wird sich aus dem Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 10. 1980 über „Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ergeben.

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSAUFNAHME

VORHANDENE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

	FLURBEREINIGUNGS GEBIETSGRENZE
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEB.GRENZE
	SPORTPLATZ
	BOLZPLATZ
	KINDERSPIELPLATZ
	FRIEDHOF
	WANDERWEG
	PARKPLATZ
	FLIESENDES GEWÄSSER
	STEHENDES GEWÄSSER
	KLÄRANLAGE
	FISCHTEICH

	OBSTGARTEN, HAUSGARTEN
	EINZ OBSTBÄUME
	LAUBWALD
	NADELWALD
	MISCHWALD
	GEHÖLZSTREIFEN OHNE BÄUME
	GEHÖLZSTREIFEN MIT BÄUMEN
	WALLHECKE OHNE BÄUME
	WALLHECKE MIT BÄUMEN
	GESCHNITTENE HECKE
	PARK-/ GRÜNLAGE

ÜBERALL IM
GEBIET MIT
AUSGEPRÄGTEM
WALDMANTEL

BESTANDSAUFNAHME

.....	BAUMREIHE, STRASSENÄUME
∴	BAUMGRUPPE
•	EINZELBAUM
●	HERVORRAGENDER EINZELBAUM
W W W	WILDWUCHS (GRAS ETC.)
≡ ≡	FEUCHTSTELLE
	BIOTOP / NATURNAHE LANDSCHAFTSZELLE
Ⓜ	MÜLL- / SCHUTTABLAGERUNG
	FREILIEGENDE BÖSCHUNG (ABBRUCH, ANRISS)

BEWERTUNG

MIT HOHEM LANDSCHAFTSGE-
STALTERISCHEN UND / ODER
ÖKOLOGISCHEN WERT:

I ERHALTENSNOTWENDIG

MIT DURCHSCHNITTLICHEM LAND-
SCHAFTSGESTALTERISCHEN UND /
ODER ÖKOLOGISCHEN WERT:

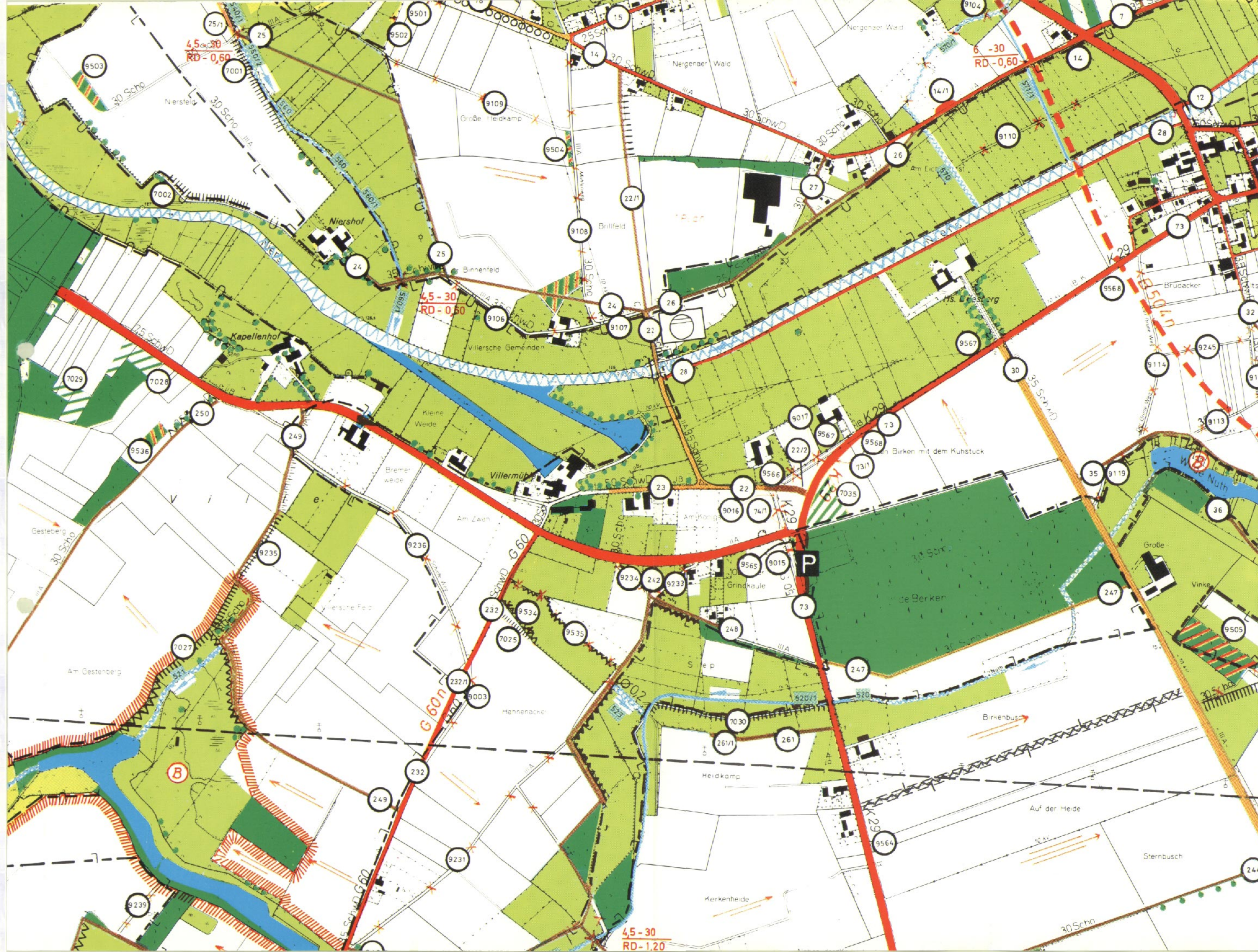
II ERHALTENSWÜRDIG

MIT GERINGEM LANDSCHAFTS-
GESTALTERISCHEN UND / ODER
ÖKOLOGISCHEN WERT:

III BEDINGT
ERHALTENSWÜRDIG

HOLZARTEN

BA	BERGAHORN	Ei	EICHE (STIEL-/ TRAU)
FA	FELDAHORN	RE:	ROT-/SCHARLACH EICHE
RK	ROSSKASTANIE	FB	FAULBAUM
RE	ROTERLE	AK	ROBINIE
Bi	BIRKE (SANDY/MOOR)	HR	HUNDSROSE
HB	HAINBUCH	Br	BROMBEERE
Ka	EDELKASTANIE	SW	SILBERWEIDE
DH	BLUTHARTRIEGEL	OW	OHRRUBE
Ha	HASEL	SW	SALWEIDE
WD	WEISSDORN	GW	GRAUWEIDE
Pf	PFÄFFENHÜTCHEN	BW	BRUCHWEIDE
BW	ROTBUCHE	KOW	KORBWEIDE
ES	ESCHE	SH	SCHW. HOLUNDER
St	STECHPALME	EB	EBERESCHE
WN	WALNUSS	LI	LINDE (SO.-/WI.)
LÄ	LÄRCH	U	ULME (BERG-/FELD)
WA	WILDAPFEL	GS	GEN. SCHNEEBALL
Fi	FICHTE		VORHERRSCHENDE
Ki	KIEFER	EL	HOLZART EINES
WB	WILDBIRNE		BESTANDES
Pl	PLATANE	LL	LAUBHOLZ MIT HOH.
Pa	PAPPEL (HYBR.)		UMTRIEBSZEIT
PyPa	PYRAMID. PAPPEL	ALL	ANDERE LAUBHÖLZER
SLPa	SILBERPAPPEL		M. HOH. UMR. ZEIT
As	ASPE (ZITTERPA.)	Ln	LAUBHOLZ MIT NIEDR.
Kir	VOGELKIRSCH		UMTRIEBSZEIT
TK	TRAUBENKIRSCH	ALN	ANDERE LAUBHÖLZER
Sch	SCHLEHE		M. NIEDR. UMR. ZEIT
		VW	VIEDERWALD
		MW	MITTELWALD
		HW	HOCHWALD
			NACH AUGEN - SCHEIN
		j/m/a	JUNG / MITTEL / ALT



3.2 Flurbereinigung Münzenberg / Trais — Münzenberg

— Schutz von Natur und Landschaft — (Hessen)

Der Schutz von Natur und Landschaft in den Flurbereinigungsverfahren beinhaltet ein breites Spektrum. Es reicht von der Förderung der Unterschutzstellung nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen über die Erhaltung von naturnahen Landschaftsbestandteilen bis zur Neuanlage von Einrichtungen, die dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

Im Flurbereinigungsverfahren Münzenberg konnte für diesen Bereich der Landentwicklung eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden, die den bedrohten Pflanzen- und Tierarten dienen.

Es wurden gefördert:

- Die Unterschutzstellung der Münzenberger Salzwiesen
- Die Sicherstellung einer Ausbildung von Trockenrasen-Gesellschaften
- Die Freilegung einer verschütteten Salzquelle
- Die Anlage eines Amphibienbiotopes
- Die Erhaltung des Streuobstbaues
- Die Erhaltung von Kulturdenkmälern
- Die Anlage eines Lärmschutzwaldes



Die Landschaft um Münzenberg in der Wetterau ist bestimmt durch die Weidetalaue der Wetter und die aus dem 11. Jh. stammende Burgruine. Die im Auebereich austretenden Zechstein-Quellen haben auf einer Fläche von rd. 12 ha eine für den mittelhessischen Raum einmalige Besonderheit gebildet: Die Salzwiesen von Münzenberg. Im Zuge des Verfahrens wurde in die Kernzone der Salzwiesen das Grundeigentum der öffentlichen Hand eingewiesen, um so den wertvollen Bestand an salzverträglichen Pflanzen und die mit ihnen verbundenen Vogelarten zu erhalten. Die Randzonen des Gebietes werden, wenn auch in beschränktem Umfang, weiterhin von den Landwirten genutzt. Mit der Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse wurde gleichzeitig das Gebiet unter Naturschutz gestellt.



Auf dem Basaltkegel des Burgberges hat sich infolge des Weideganges und des extensiven Streuobstbaues eine Trockenrasen-Gesellschaft gebildet, die in ihrer Erscheinung für die nähere Umgebung einzigartig ist. Die Flächen wurden im Verfahren der Allgemeinheit zugänglich gemacht und als Erholungsgebiet mit Wanderwegen und Sitzplätzen erschlossen. Die Erschließung war erforderlich, um die Besucher innerhalb des Gebietes so zu leiten, daß eine nachteilige Beeinträchtigung des Bestandes vermieden wird.

Am Rande des Verfahrensgebietes war in den letzten 20 Jahren auf einer feuchten, nicht nutzbaren Fläche Müll und Abfall abgelagert worden. Die Untersuchung der austretenden Wässer ergab, daß es sich um eine Salzquelle handelt. Von seiten eines Naturschutzverbandes bestand der Wunsch, die Salzquelle wieder freizulegen.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens hat die zuständige Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung, der Forstverwaltung und der Gemeinde den Schutt- abladeplatz geräumt und die ersten Voraussetzungen für eine Renaturierung der Salzquelle geschaffen. Das Bild zeigt die Salzquelle im 2. Jahr nach der Freilegung.

Die Einfügung des alten Ortes Münzenberg in die Landschaft wird weitgehend bewirkt durch den Streuobstbau (alte Hochstammobstbestände). Die





Bestrebungen bei der Wegenetzgestaltung wie auch bei der Zuteilung der neuen Grundstücke liefen dahin, daß dieser Streuobstbestand, hauptsächlich für den landschaftstypischen Apfelwein genutzt, weitgehend erhalten wird. Dieser Streuobstbau ist nicht nur eine Grundlage für die Herstellung des Apfelweins, sondern auch Lebensstätte für viele Tierarten, die in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche keinen Lebensraum mehr finden.

An markanten Wegekreuzungen befinden sich in der Gemarkung sogenannte Kiepenbänke, die in früheren Zeiten zum Absetzen der Kiepen auf dem Weg zum Markt dienten. Im Verfahren wurden sie als Zeugen der Vergangenheit erhalten bzw. restauriert und dem neuen Wegenetz angepaßt.

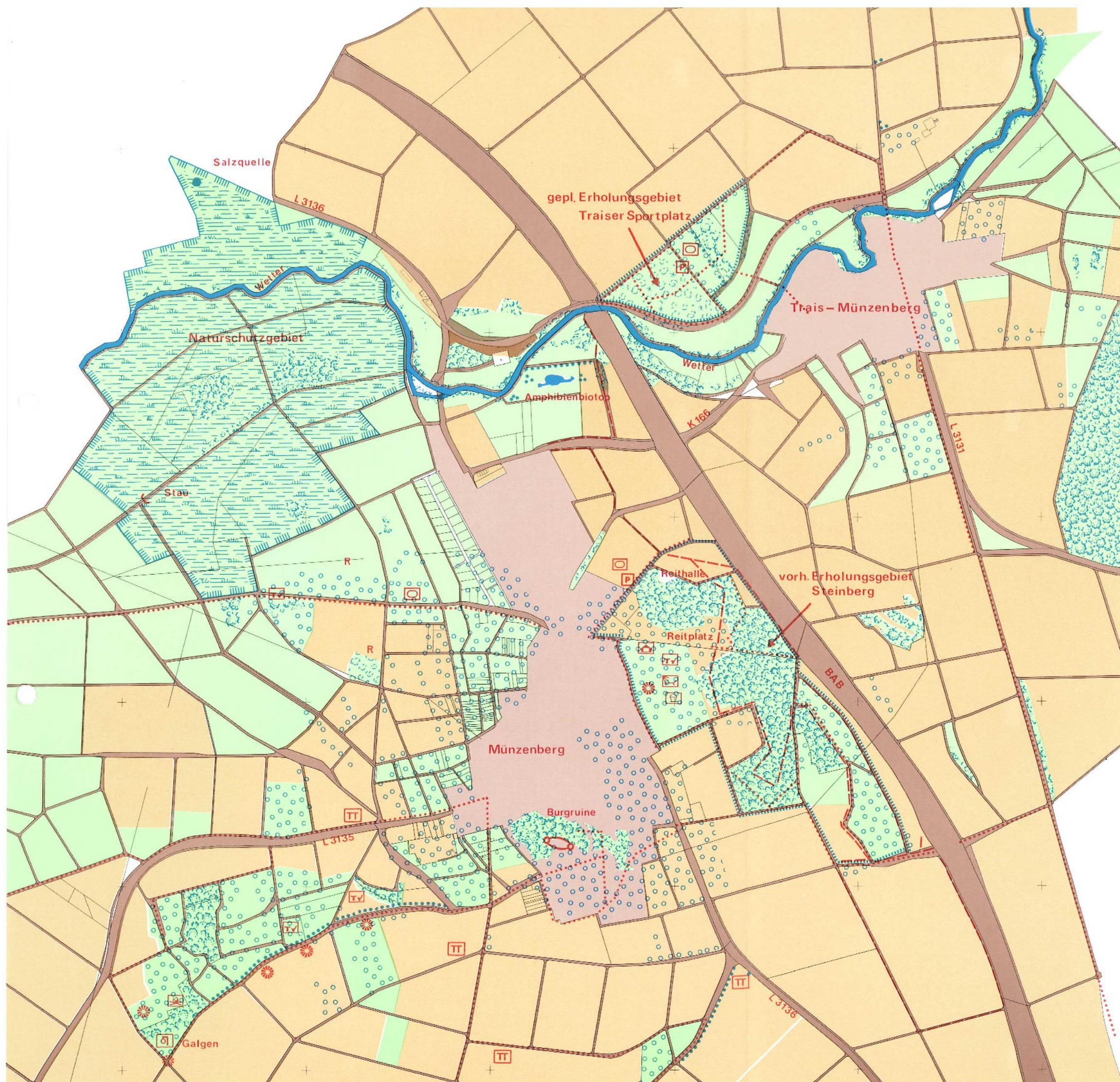
Eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze, wurde durch die Schaffung eines Lärmschutzwaldes in der Nähe

der neu gebauten Autobahn erzielt. Er soll die Ortslage vor den Lärmemissionen schützen. Der Lärmschutzwall konnte auf einer Bodenentnahmestelle für den Autobahnbau errichtet werden.

Für die im Verfahrensgebiet noch nistenden Storchpaare wurde zur Verbesserung des Nahrungsangebotes ein Amphibienteich in der Nähe der Wetter ausgewiesen und ausgebaut. Er soll Lebensstätte für Amphibien, insbesondere für Frösche werden, die eine wichtige Nahrungsquelle für die Störche sind.

Die mannigfaltigen Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege waren nur durch das verständnisvolle Zusammenarbeiten zwischen Teilnehmergemeinschaft, Gemeinde und den übrigen Behörden möglich. Sie tragen dazu bei, daß in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet Natur und Landschaft in ihren wesentlichen Lebensbedingungen erhalten bleiben und gefördert werden.

Flurbereinigungsverfahren DF 518 Münzenberg / Trais – Münzenberg



- Ortslage
- Ackerland
- Grünland
- Wald, Feldgehölz, Feldholzinsel
- Salzwiese
- Streuobstbau
- Straße
- Wirtschaftsweg
- Wanderweg
- Reitweg
- Neuanpflanzung
- Rekultivierung
- Lärmschutzwald
- Sportanlage
- Spielplatz
- Liegewiese
- Schutzhütte
- Rastplatz
- Ausblick
- Grillplatz
- Historische Kiepenbank



4. Dorferneuerung — Planausschnitte mit Erläuterungen —

4.1 Dorferneuerung Schmarsau (Niedersachsen)

Die Dorferneuerung Schmarsau, Gemeinde Lemgow, Landkreis Lüchow-Dannenberg, ist eine Maßnahme der Flurbereinigung Lüchower Landgraben-niederung Ost. Sie ist zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse in einem Gebiet eingeleitet worden, in dem die erheblichen Mängel aufgrund der extremen Randlage zu den Wirtschaftszentren und des Strukturwandels in der Landwirtschaft abgebaut und aus dem Funktionswandel des ländlichen Raums andere Erwerbsmöglichkeiten — vor allem in den Bereichen Erholung und Freizeit — entwickelt werden müssen.

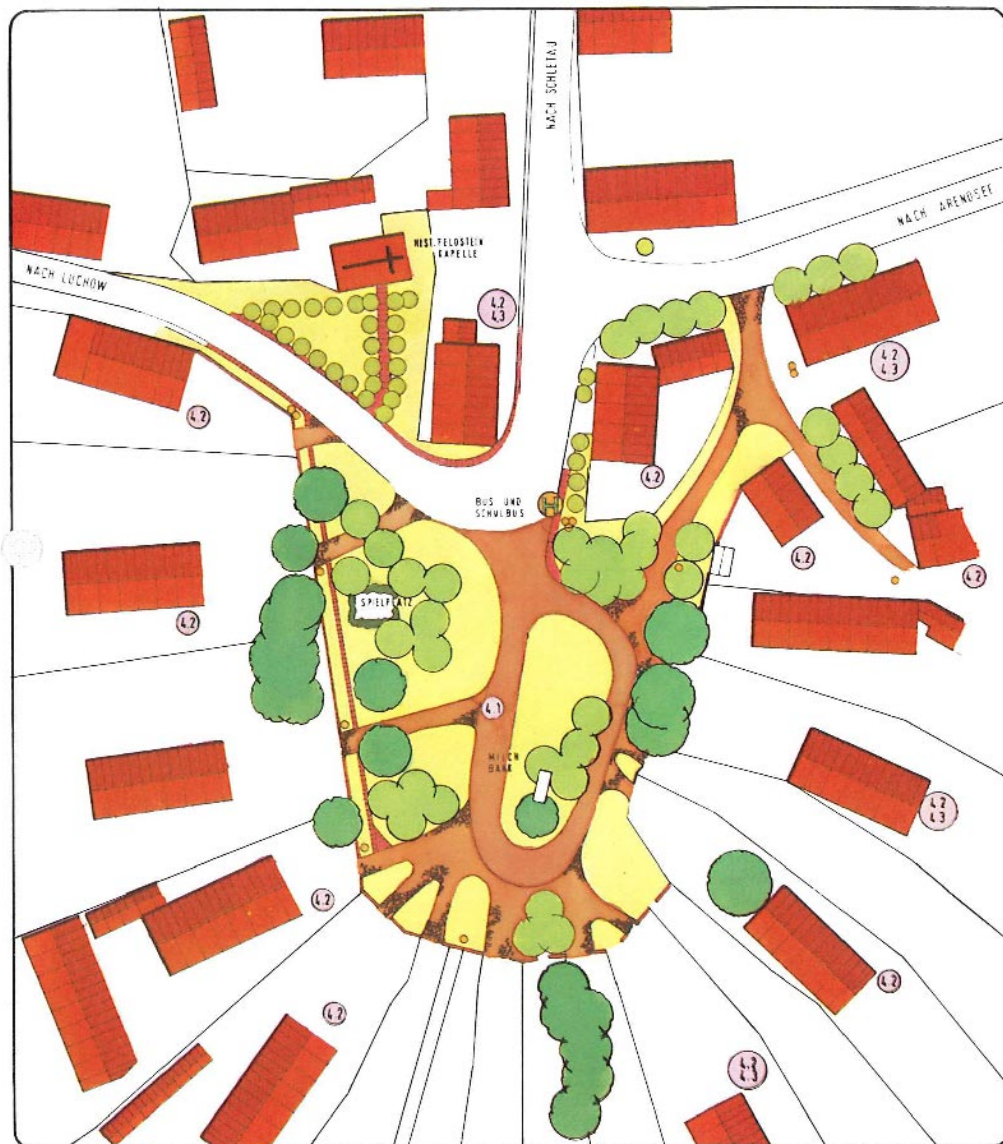
Schmarsau ist ein „Rundling“, die eigenwillige Dorfform des Hannoverschen Wendlandes: Die Häuser sind alle mit ihrer Giebelseite auf einen

runden Platz ausgerichtet, von dem nur eine einzige Straße nach außen führt; der Platz ist mit mächtigen Eichen bestanden. Zwischen Dorf und Ländereien liegt vielfach ein breiter Waldstreifen. Diese Siedlungsform vermittelt den Bewohnern ein Gefühl der Geborgenheit.

Schwerpunkte der Dorferneuerung sind die Neugestaltung des Dorfplatzes und die Erhaltung der ortsbildprägenden Bausubstanz.

Auf dem Dorfplatz wird eine Ringstraße zur Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe ausgebaut, die Hofstellen werden über kurze gepflasterte Stichwege erreicht.

Vor den Grundstücken wird ein Fußweg in Ziegelpflaster als verbindendes Element zwischen den Hofstellen angelegt. Die Freiflächen werden durch Rasen und Bäume gestaltet. Für die Kinder wird der vorhandene Spielplatz neu hergerichtet. Die historische Feldsteinkapelle (12. Jahrhundert) wird durch die Neugestaltung der angrenzenden Grünfläche optisch freigelegt.



FLURBEREINIGUNG
LÜCHOWER LANDGRABENNIEDERUNG OST
KREIS LÜCHOW-DANNENBERG

DORFERNEUERUNG

GEMEINDE LEMGOW

OT SCHMARSAU

GESTALTUNG DES DORFPLATZES

GEPL. MASSNAHMEN

- (L1) VERBESSERUNG DER DORF- INFRASTRUKTUR
- (L2) ERHALTUNG UND GESTALTUNG ORTSBILDPRÄGENDER BAUSUBSTANZ
- (L3) MODERNISIERUNG UND INSTANDSETZUNG VON LANDWIRTSCHAFTS- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN

ERKLÄRUNG

- | | | |
|--|-------------|---|
| | BEBAUUNG | ORTSBILDPRÄGEND |
| | STRASSE | BEFESTIGUNG UND OBERFLÄCHENENTWASSERUNG |
| | FUSSWEG | ZIEGELPFLASTER |
| | ZUWEGUNG | FELDESTEINPFLASTER |
| | EINFRIEDUNG | ZIEGELMAUER |
| | BELEUCHTUNG | EINZEL- DOPPELLEUCHTEN |
| | BEGRÜNUNG | RASEN |
| | BAUMBESTAND | WIRK |
| | BEPFLANZUNG | GEPL. EICHE, ESCHE, AHORN, KASTANIE |
| | BEPFLANZUNG | GEPL. LINDE |

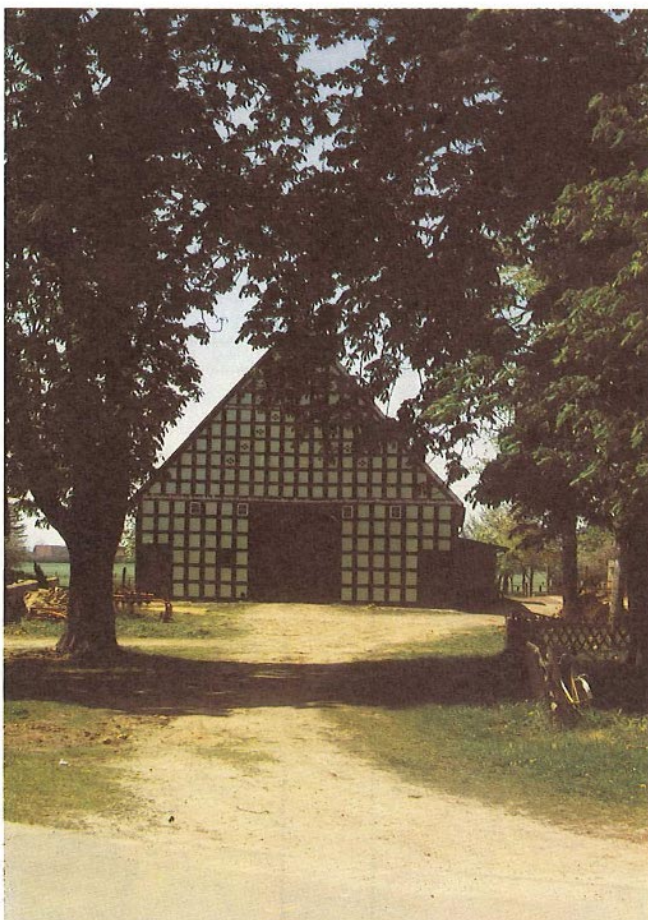




Dorfplatz

Zahlreiche Fassadenrenovierungen werden zur Erhaltung der ortstypischen Fachwerkhäuser durchgeführt. Die Wohn- und Wirtschaftsbereiche werden durch Modernisierungsmaßnahmen dem heutigen Standard angepaßt und für neue Nutzungen eingerichtet.

Die Dorferneuerung wird in engem Kontakt mit der Bevölkerung und dem Rundlingsverein (Verein zur Pflege dieser historischen Dorfform) bei ständiger Beratung durch die Denkmalspflegebehörden durchgeführt.



Wendländisches Fachwerkhaus



Feldsteinkapelle

4.2 Flurbereinigung Hosenfeld-Blankenau

— Dorferneuerung —

(Hessen)

Mit der Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung in dem Flurbereinigungsverfahren Hosenfeld-Blankenau wurde ein Bündelungseffekt erzielt. Damit werden die Grundlagen einer größeren Zahl landwirtschaftlicher Betriebe verbessert. Die Maßnahmen tragen dazu bei, die Menschen in den alten gewachsenen Dörfern zu halten und der Abwanderung in die Neubaugebiete entgegenzuwirken. Damit werden Wohnwert und Funktionsfähigkeit der Dörfer wesentlich gestärkt.

Mit der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft ist auch die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die Maßnahmen der Dorferneuerung eng verknüpft. Das Dorf als Lebensstätte seit Generationen hat in den letzten Jahrzehnten einen tiefgreifenden Wandel erfahren. Die Dorferneuerung soll mit ihren Maßnahmen Fehlentwicklungen verhindern, Bewährtes erhalten und Neues sinnvoll in das Dorf eingliedern. Durch die **Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Flurbereinigung** werden

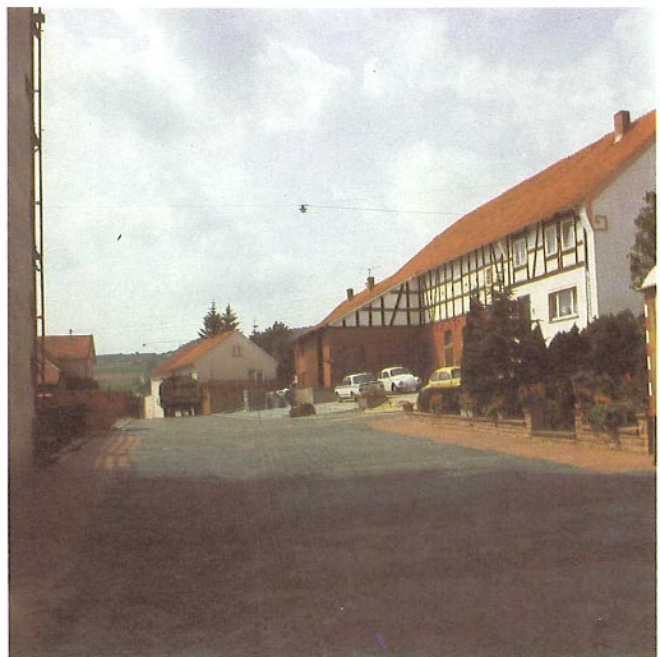
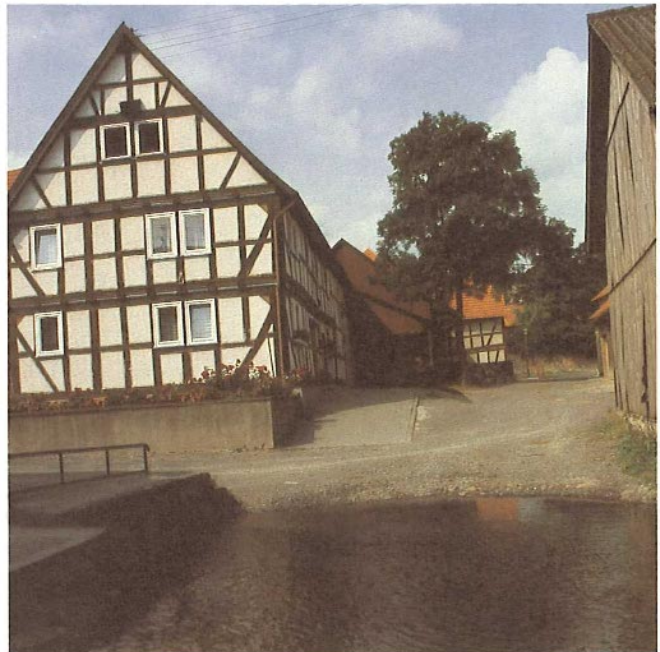
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert,
- die Umweltauswirkungen landwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens abgestimmt,
- innerörtliche Verkehrs- und Gewässerverhältnisse geregelt,
- das Ortsbild erhalten und gestaltet,
- dorfgemäße Freizeit- und Erholungseinrichtungen für den örtlichen Bedarf geschaffen und
- die rechtlichen Verhältnisse im Dorfgebiet geregelt.

Im Flurbereinigungsverfahren Hosenfeld-Blankenau wurde, aufbauend auf der agrarstrukturellen Vorplanung, dem Dorfentwicklungsplan und einem Bebauungsplan, im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eine Gesamtkonzeption für die Ortslage und die Feldmark entwickelt.

Im Rahmen der Dorferneuerung wurden folgende Verbesserungen im Ortskern erzielt:

Die Hauptstraße wurde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Arrondierung eines Hofgrundstücks verlegt.

Eine Fußwegverbindung zur Kirche wurde neu ausgewiesen, auf dem Mühlgrabengrundstück wurde eine kleine Grünanlage geschaffen; für

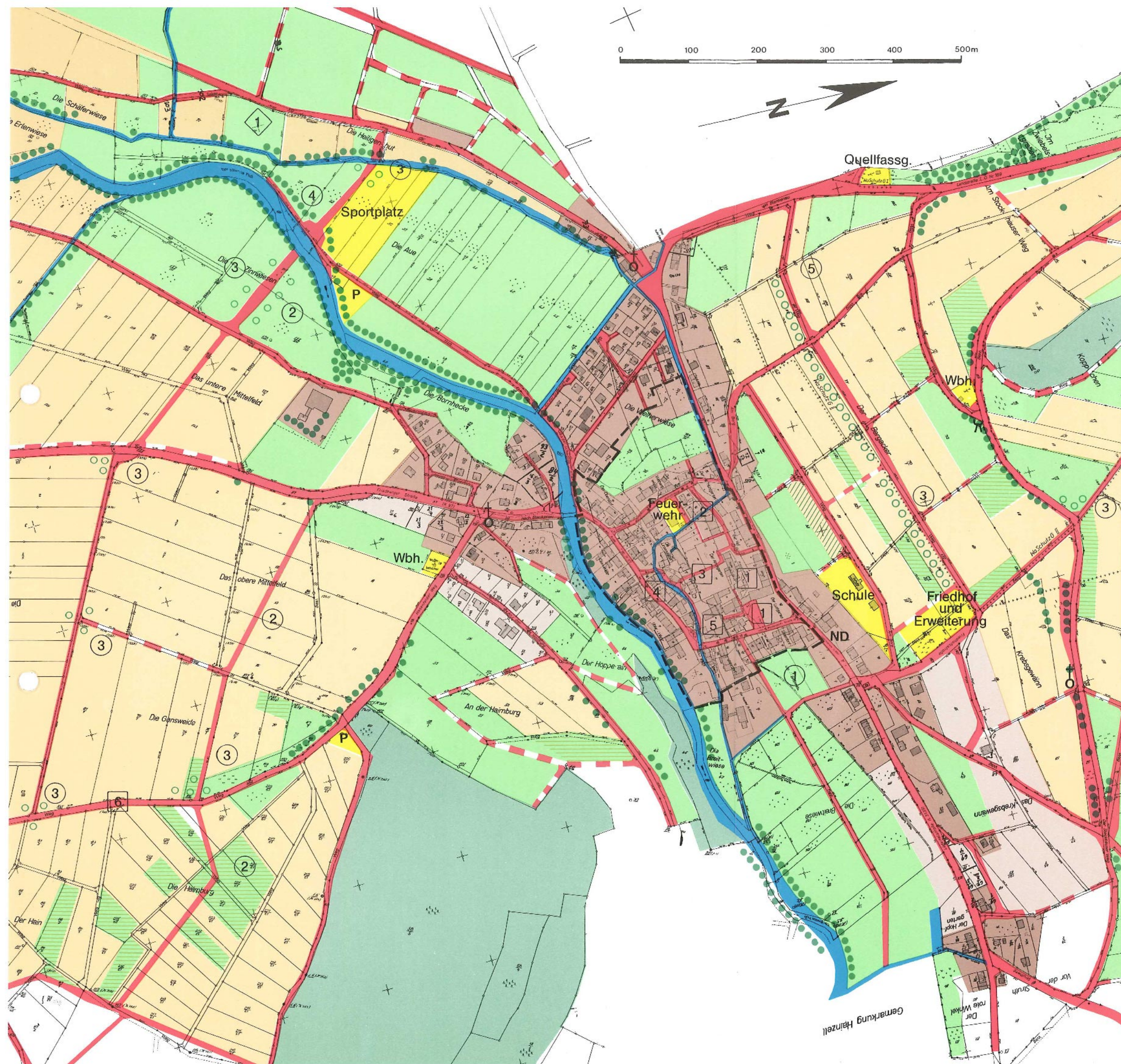


eine Reihe von Privatgrundstücken konnten sinnvolle Grenzbegradigungen durchgeführt werden.

Ferner wurden im Rahmen der Dorferneuerung der Platz an dem historischen Stiftsgebäude neu gestaltet und mehrere Fassadenrenovierungen sowie Erschließungsmaßnahmen für öffentliche Grünanlagen durchgeführt.



Die Kombination von Dorferneuerung und Flurbereinigung führte in Blankenau zu einem optimalen Ergebnis der Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Ohne Flurbereinigungsverfahren wäre es kaum möglich gewesen, derartig schwierige Eigentumsregelungen durchzuführen.



FLURBEREINIGUNG und DORFERNEUERUNG

Hosenfeld – Blankenau

Kreis Fulda

- Alte Ortslage
- Ortslagen – Erweiterung
- Straßen und befestigte Wege
- Unbefestigte Wege
- Bachlauf
- Fläche des Gemeindebedarfs
- Wald
- Acker
- Grünland
- Umwandlung Acker in Grünland
- Umwandlung Grünland in Acker
- Grenze des Dorferneuerungsplanes
- P Parkplatz
- + Bildstock
- ND Naturdenkmal
- Y Fernsicht
- Vorh. Feldgehölze

Maßnahmen der DORFERNEUERUNG

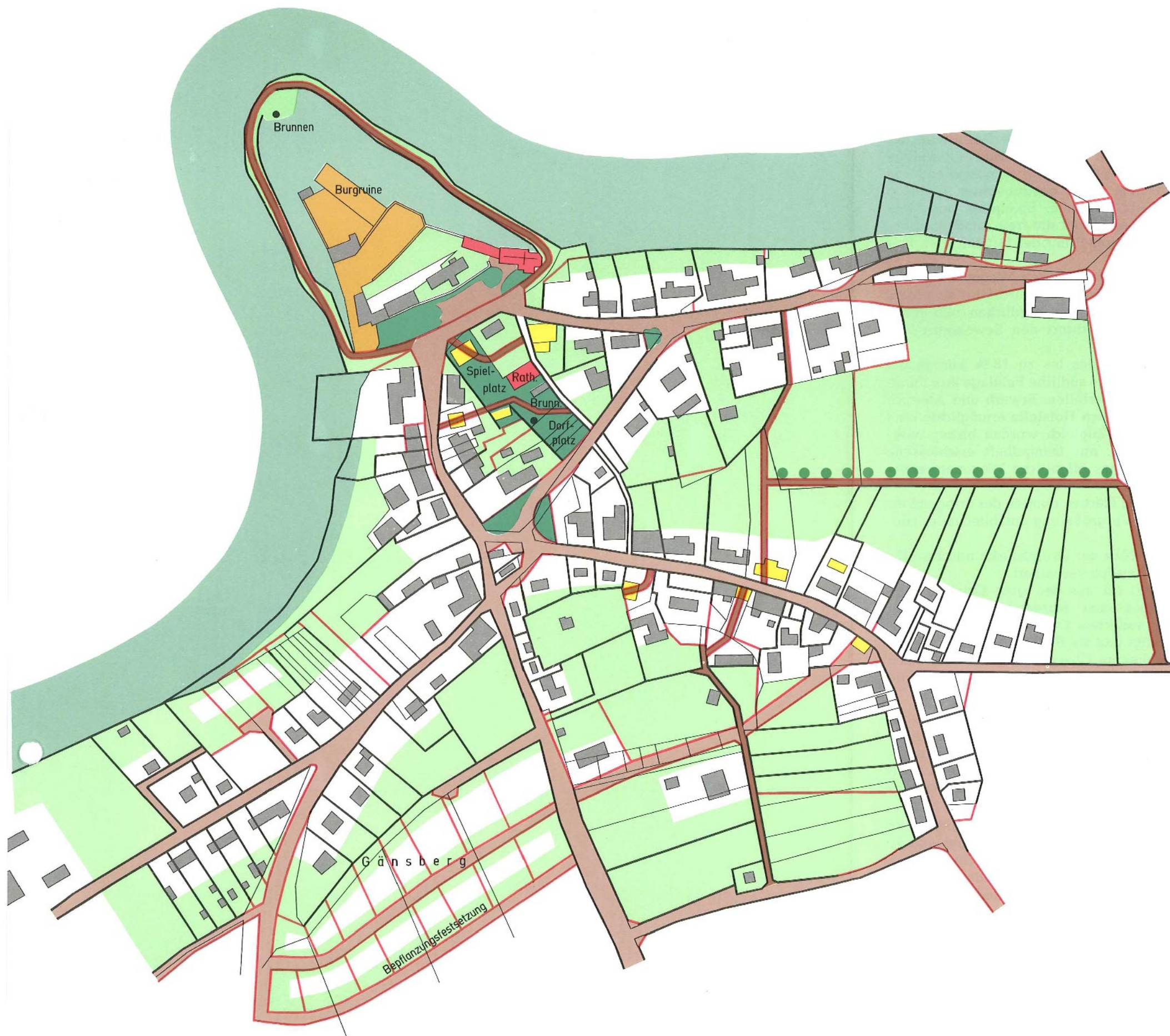
- 1 Platzgestaltung an historischen Gebäuden
- 2 Ausbau einer neuen Ortsstraße
- 3 Anlage eines neuen Fußweges zur Kirche
- 4 Verlegung einer Ortsstraße
- 5 Fassadenrenovierung
- 6 Wegebau zu Schwimmbad und Campingplatz

Maßnahmen der FLURBEREINIGUNG

- 1 Ortsausfahrt
- 2 Wirtschaftsweg
- 3 Landschaftspfleg. Anlagen
- 4 Feldwegebrücke
- 5 Wasserführung zum Schutz der Ortslage

EINZELBETRIEBLICHE FÖRDERUNG

- 1 Teilaussiedlung



Vorher



Nachher

Kinderspielplatz als Bestandteil
des Ortsmittelpunktes

	Wald		Öffentliches Gebäude		Verkehrsfläche		Neue Grundstücksgrenze
	Öffentliche Grünfläche		Privates Gebäude		Fußgängerbereich		Unveränderte alte Grundstücksgrenze
	Private Grünfläche		Ruinengelände				Wegfallende alte Grundstücksgrenze
	Hof- und Wirtschaftsfläche		Abgebrochenes Gebäude				

4.3 Flurbereinigung Essingen-Lauterburg

(Baden-Württemberg)

Dorfentwicklung

In der Flurbereinigung Essingen-Lauterburg wurden umfangreiche Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse durchgeführt.

Das rd. 600 Einwohner zählende Dorf klebt an einem steilen Nordhang der Schwäbischen Alb unmittelbar am oberen Rand des Albtraufs. Wenn auch der Ort dank seiner Nähe zu den Mittelzentren Aalen und Heidenheim und dem Untzentrum Heubach kaum unter Abwanderungstendenzen zu leiden hatte, war die bauliche Struktur denkbar schlecht. Die vielfach überalterten Gebäude drängten sich an den wenigen zur Bebauung noch geeigneten Flächen. Aber auch die Verkehrsverhältnisse in der Ortslage hatten unter den schwierigen topographischen Verhältnissen zu leiden.

Daher wurde die Ortslage an der Flurbereinigung beteiligt und ein Ortsgestaltungsplan als Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG aufgestellt.

Folgende Maßnahmen verdienen besondere Erwähnung:

- Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße wurde durch die Straßenbauverwaltung ausgebaut. Dies war dringend notwendig, da diese Straße als eine der spärlichen Albaufstiegsstraßen beträchtliche Verkehrsmengen zu bewältigen hat. Die Verbreiterung der Straße beschnitt jedoch die ohnehin sehr kleinen Hofräume zwischen den fast geschlossenen Häuserreihen und der Straße teilweise bis hin zur Unbrauchbarkeit. Behutsamer Erwerb und Abbruch von Gebäuden durch die Teilnehmergemeinschaft lockerte die fast geschlossene Häuserfront auf, so daß bisher mit Fahrzeugen nicht erreichbare Flächen hinter und neben den Häusern ersatzweise Hofraumfunktionen übernehmen konnten.
- Der alte Ortskern mit Rathaus, Kirche und Kindergarten hatte erheblich unter den Emissionen zweier tierhaltender Betriebe zu leiden. Ein Schweinemastbetrieb gab die Tierhaltung auf und verkaufte die Gebäude zum Abbruch an die Teilnehmergemeinschaft. An seiner Stelle läßt nun ein Kinderspielplatz zum Verweilen

ein. Der zweite Betrieb siedelte aus und trat ebenfalls seine Hofstelle ab. Ein Pfarrhaus soll an dieser Stelle die Funktion des Ortsmittelpunktes stärken. Daneben konnten noch zahlreiche weitere Flächen für die Gestaltung des Ortskernes durch Kauf und Tausch bereitgestellt werden. Damit gelang es, ausgehend von der Burgruine, einen geschlossenen Grünzug mit Dorfplatz, Brunnen, Spielplatz und Gehwegen zu schaffen, der die freie Landschaft optisch und funktionell mit der Ortsmitte verbindet.

- Fußgänger hatten bei ihren Wegen durch das Dorf der gewundenen Ortsdurchfahrt zu folgen. Ein neuer Fußweg vom nördlichen zum südlichen Ortsteil erleichtert den Bewohnern ihre Beorgungen.
- Wegen des Gefälles bis zu 18 % konnte die Ortsausfahrt in die südliche Feldlage ihre Funktion nur schwer erfüllen. Erwerb und Abbruch einer aufgegebenen Hofstelle ermöglichte eine neue Ausfahrt. Zugleich wurden bisher unerschlossene bzw. nur mangelhaft erschlossene Hofstellen an das öffentliche Wegenetz angebunden. Überschüssige Flächen dienten der dringend erforderlichen Vergrößerung anschließender Hofstellen.
- Form und Größe der Grundstücke und ihre Erschließung wurden verbessert.
- Nicht zuletzt für aus der alten Ortslage weiche Eigentümer wurde für ein Neubaugebiet am südlichen Ortsrand ein Bebauungsplan gefertigt und die Flächen geordnet. Bäume und Sträucher im Übergangsbereich zur freien Feldlage werden das Neubaugebiet in die Landschaft einbinden.

Bereits diese Maßnahmen haben viele Dorfbewohner zur Renovierung ihrer Häuser, aber auch zu Neu- und Umbauten angeregt. Die Förderungsmöglichkeiten des später hinzugekommenen Dorfentwicklungsprogrammes haben diese Tendenz noch verstärkt.

Die Maßnahmen in der Ortslage selbst finden ihre Fortsetzung und Ergänzung am Ortsrand und in der Feldlage. Wanderparkplätze, Schutzhütten, Rast- und Spielplätze, wegebegleitende und punktuelle Bepflanzungen bereichern und prägen die Landschaft nach der Flurbereinigung.



Der Bach 5 Jahre nach seiner streckenweisen Bepflanzung mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Die im unteren Böschungsdrittel in geschlossener Reihe angeordneten Gehölze unterdrücken infolge ihres sommerlichen Schattenwurfs störenden Aufwuchs im Hauptabflußbereich und stabilisieren das Gewässerbett. Sie bedürfen außer einer gelegentlichen Kontrolle auf lange Sicht keiner Pflege. Abb. Dr. A. Krause, BFANL.

meisten größeren Gewässern. Der von diesen Pflanzen besetzte Uferstreifen ist von der routinemäßigen Mahd auszunehmen.

Als weiteres Gestaltungselement dienen Rasenflächen, wo ein freier Blick auf ein breites Gewässer oder eine weite Aussicht erwünscht sind. Bei einer in ihrer Intensität abgestuften Pflege können diese gehölzfreien Flächen eine erhebliche Artenvielfalt erlangen und vor allem während der Blütezeit der Stauden positiv hervortreten.

Schließlich trägt selbst die Wasservegetation zur Belebung des Gewässerbildes bei. Wasserpflanzen werden kaum eigens eingebracht. Wo sie aber vorhanden sind, sollten sie als ein das Landschaftsbild prägender Bestandteil angesehen und nur im unumgänglichen Ausmaß entfernt werden.

Werden die aufgeführten Gestaltungselemente in geeigneter Form kombiniert, so entsteht nicht nur eine ästhetisch befriedigende Gewässerlandschaft, sondern auch der Naturhaushalt erfährt eine wesentliche Bereicherung. Beides läßt sich im allgemeinen mit den technischen Anforderungen, die an ein Fließgewässer gestellt werden vereinbaren.

Behandlung der Pflanzendecke⁴⁾

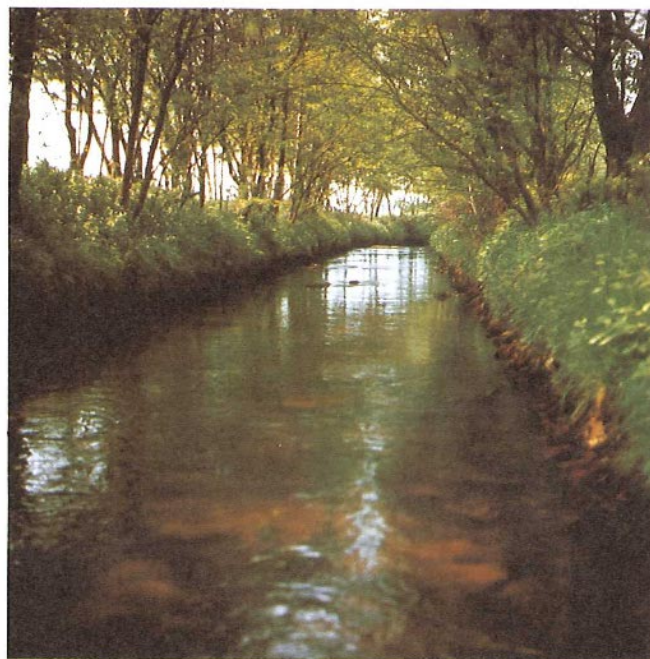
Gehölzpflege

Gehölze bedürfen zu ihrem Bestehen von Natur aus keiner Pflege. Die Ansprüche an den Bewuchs im Gewässerbereich können allerdings Eingriffe erforderlich machen.

Junge Gehölze sind nach Durchgang eines Hochwassers erforderlichenfalls wieder aufzurichten und im Wurzelbereich festzutreten. Etwa festgesetztes Treibgut ist zu beseitigen.

Entbehrliche Zäune, Fegemanschetten und Drahtosen sind zu entfernen.

Durch Absägen — etwa 20 cm über dem Boden — können die Gehölze am Gewässer verjüngt werden. Dieses Auf-den-Stock-Setzen wird erforderlich, wenn der Bewuchs im unteren Bereich derart verkahlt, daß die Schattenwirkung auf das Gewässer sichtlich nachläßt. Auch die Windbruch- und Windwurfgefahr hoher Bestände kann auf diese Weise beseitigt werden. Soweit auf den Stock gesetzt werden muß, kann je nach den örtlichen Verhältnissen mit einer Umtriebszeit von 8 bis 30 Jahren gerechnet werden. Baumweiden können



Ausbaustrecke mit planmäßig angelegtem Ufergehölzbestand. Vorherrschende Baumart ist die Schwarzerle. Im beschatteten Gewässerbett entwickelt sich kein störender Aufwuchs, so daß sich hier Unterhaltungsarbeiten erübrigen.

als Kopfweiden gezogen werden, wenn ein Rückschnitt im Leittrieb bzw. Stamm in etwa 2 m Höhe vorgenommen wird. Das Auf-den-Stock-Setzen und der Rückschnitt werden in der Zeit von November bis März ausgeführt. Durch abschnittsweises bzw. wechselseitiges Vorgehen wird ein zu starker Eingriff in das Landschaftsbild vermieden. Schlagabraum ist als Abfall zu beseitigen, soweit er nicht zu anderen Zwecken verwendet wird. Im Rahmen der geltenden Vorschriften kann er auch verbrannt werden.

Lückenhafte Altbestände werden in der Weise ergänzt, daß sie zunächst, soweit erforderlich, auf den Stock gesetzt und sodann durch Nachpflanzungen aufgefüllt werden.

Rasenpflege

Zur Erhaltung einer geschlossenen Rasennarbe ist regelmäßiges Mähen in der Zeit von Juni bis Oktober erforderlich. Auf Vogelgelege ist Rücksicht zu nehmen. Die Häufigkeit des Mähens richtet sich nach der Wüchsigkeit des Rasens. Innerhalb von Gehölzbeständen entfällt das Mähen.

Rohglanzgrasbestände sind zu schonen und deshalb höchstens einmal jährlich — im Herbst — zu mähen.

Das Mähgut ist grundsätzlich zu entfernen. Es kann auf gehölzbestandenen Flächen, wo die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht, zum Mulchen verwendet werden. Auf Rasenflächen ist Mulchen zu unterlassen.

**5.2 Ausbau von Feuchtgebieten
in der Flurbereinigung Koberg—
Kreis Herzogtum Lauenburg
(Schleswig-Holstein)**

Die Gemarkung Koberg liegt im Naturraum des östlichen Hügellandes. Typisch ist die wellige Struktur der Landschaft. Das Flurbereinigungsgebiet ist im Norden und Osten von Wald umschlossen. Besonderes Merkmal dieser Landschaft ist die starke Gliederung durch Knicks.

Im nördlichen Bereich befinden sich am Rande des Verfahrensgebietes zwei Areal, die aus landschaftspflegerischer Sicht das besondere Interesse der Flurbereinigungsbehörde beanspruchen.

1. Bei dem „Riengebiet“ handelt es sich um eine Grünlandfläche, die aufgrund mangelhafter Vorflut versumpft ist. In der Flurbereinigung sollte dieses Areal gesichert werden. Zur Stabilisierung des Feuchtgebietes wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen mehrere Flachwasserteiche angelegt und die Wasserrückhaltung verbessert. Eine angrenzende Grün-

landfläche, die künftig nur noch extensiv genutzt werden soll, bildet die Verbindung zum Koberger Moor. Das gesamte Areal wurde in einer Größenordnung von 20 ha in öffentliches Eigentum überführt und dadurch langfristig gesichert. Zur Förderung der Naherholung erfolgte der Ausbau eines Parkplatzes und eines Wanderweges durch den Kreis Herzogtum Lauenburg.

2. Das Koberger Moor wird im Süden und Osten von dem sogenannten Moorgraben eingefasst, der gleichzeitig als Vorfluter für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient. Wegen früherer landwirtschaftlicher Nutzung wird das Moor von einem teilweise verfallenen Grabensystem durchzogen. In der Flurbereinigung wurde der Moorgraben auf der Moorseite verwallt. Gleichzeitig wurden dabei die Grabenausläufe verschlossen, um die Entwässerung des Moores zu stoppen. Diese Maßnahme fördert die Erhaltung des Moores und soll bessere Voraussetzungen zur Moorrestaurierung schaffen. Eigentümer des Moores sind die Gemeinde Koberg und der Kreis Herzogtum Lauenburg.

Kreis Herzogtum Lauenburg



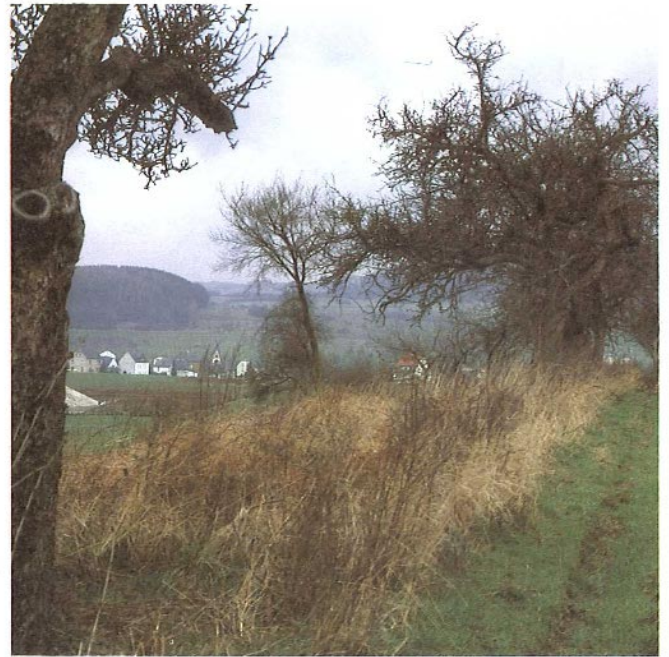
- | | | | | | |
|--|------------------|--|------------------------|--|--------------|
| | Verfahrensgrenze | | Knick (Neuanpflanzung) | | Moor |
| | Wege | | Teiche | | Feuchtgebiet |
| | Gewässer | | Einzelbäume | | Verwallung |
| | Rohrleitung | | Grünland | | Ortslage |
| | Knick (alt) | | extensives Grünland | | Parkplatz |

5.3 Feldgehölze (Hessen)

Feldgehölze, Streuobstflächen, Gras- und Krautflächen sowie Feuchtgebiete dienen nicht nur der optischen Vielfalt der Landschaft, sondern sind vor allem Träger und Ausgangspunkt für die biologische Vielfalt der Landschaft. Sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie dienen als Bienenweide und Schmetterlingsbiotop, sie sind Gliederelement in der Landschaft und dienen dem Erosions- und Windschutz. Vor allem aber sind sie Brut- und Nahrungsflächen für die Tiere und geben diesen Deckungsmöglichkeiten vor ihren natürlichen Feinden. Durch die Feldgehölze werden nicht nur einzelne Pflanzen- und Tierarten geschützt, sondern auch komplexe Lebensgemeinschaften.

Die Feldgehölze sollen nicht über 0,3 ha groß sein, um Wildkonzentrationen zu vermeiden. Ideal sind Flächen von jeweils 500 bis höchstens 1 500 m². Damit sie optimal wirksam werden können, sollten die Feldgehölze netzartig über die freie Feldmark durch Grabenränder, Raine o. ä. miteinander verbunden sein (Vernetzung). Der Abstand voneinander und zum Wald sollte max. 500 m betragen. Von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Sportanlagen, Ausflugszielen und Parkplätzen im Außenbereich, ist eine Entfernung von etwa 150 m anzustreben.

Die planerische Vorbereitung für die Flächenanweisung bzw. Flächenbereitstellung in einem Flurbereinigungsverfahren beginnt bereits vor der Flurbereinigung in der agrarstrukturellen Vorplanung. Hierbei ist zu untersuchen, in welchem Umfang bereits sogenannte Feldholzinseln zur Biotophege vorhanden sind und wieviele neu geschaffen



werden müssen. Nach der Anordnung der Flurbereinigung stellt die Flurbereinigungsbehörde in den Grundsätzen für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) die erforderlichen Maßnahmen zusammen. In den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan werden die Feldholzinseln als Zweckgrundstücke aufgenommen.

Die Flächenbereitstellung für Feldgehölze kann wie folgt ermöglicht werden:

1. Flächenbereitstellung nach § 40 FlurbG

Da die Anlage von Feldgehölzen im öffentlichen Interesse liegt, können die erforderlichen Flächen von den Teilnehmern nach § 47 FlurbG aufgebracht und über § 40 FlurbG bereitgestellt werden. Die Flächenanweisung ist aber nur in verhältnismäßig geringem Umfang für sämtliche Anlagen, die im öffentlichen Interesse bereitgestellt werden können, möglich. Der Grundstücksempfänger hat, soweit die Anlagen nicht zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, für die nach § 40 FlurbG aufgebrachten Flächen der Teilnehmergemeinschaft einen angemessenen Kapitalbetrag zur Verfügung zu stellen.

2. Landerwerb nach §§ 26 c und 52 FlurbG

Die Teilnehmergemeinschaft kann im Flurbereinigungsverfahren Flächen zur Schaffung von Feldholzinseln nach § 52 FlurbG — ggf. durch Verzichtserklärung zugunsten eines bestimmten Dritten — erwerben. § 26 c Abs. 1 FlurbG sieht zusätzlich den Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Flurbereinigung durch einen Verband vor. Die erworbenen Flächen können einem geeigneten Träger zugeteilt werden.





stufigen Aufbau eines natürlichen Waldrandes entsprechen. Im Innenraum des Feldgehölzes sind Freiflächen offenzuhalten. Die Gehölzauswahl richtet sich nach den Standortverhältnissen, wobei die strauchartigen Gehölze überwiegen sollten (Anteil der Bäume ca. 20 %).

In der Flurbereinigung Treysa-Ziegenhain wurden im Talraum der Schwalm Feldgehölze angelegt, die neben ihren sonstigen Schutzfunktionen auch als Biotop für Amphibien (Nahrung für Störche) dienen sollen. Neben den Baum- und Strauch- sowie Freiflächen wurden kleine Flachwasserbereiche geschaffen. Durch eine mannigfaltige Gestaltung sowie die Schaffung von besonderen Lebensbedingungen für bestimmte Tierarten können die Funktionen für die Feldholzinseln entsprechend gesteuert werden.

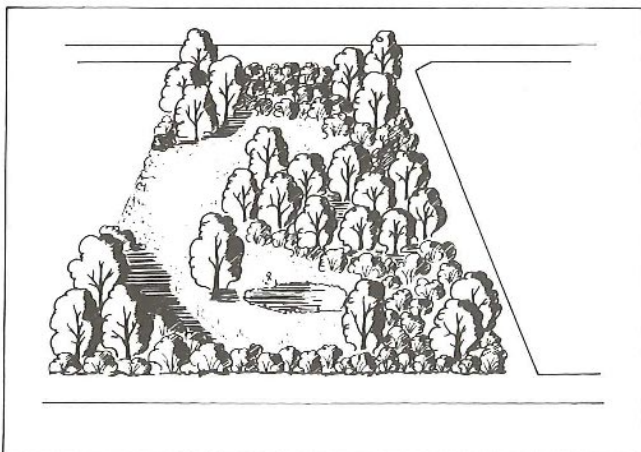
3. Wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG

Haben die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter oder andere Grundstücksempfänger für Feldgehölze im Verfahrensgebiet bereits Flächen im Eigentum, dann sind sie Teilnehmer des Verfahrens und können entsprechend dem Wert des eingebrachten Altbesitzes in Zweckgrundstücken Landabfindung erhalten.

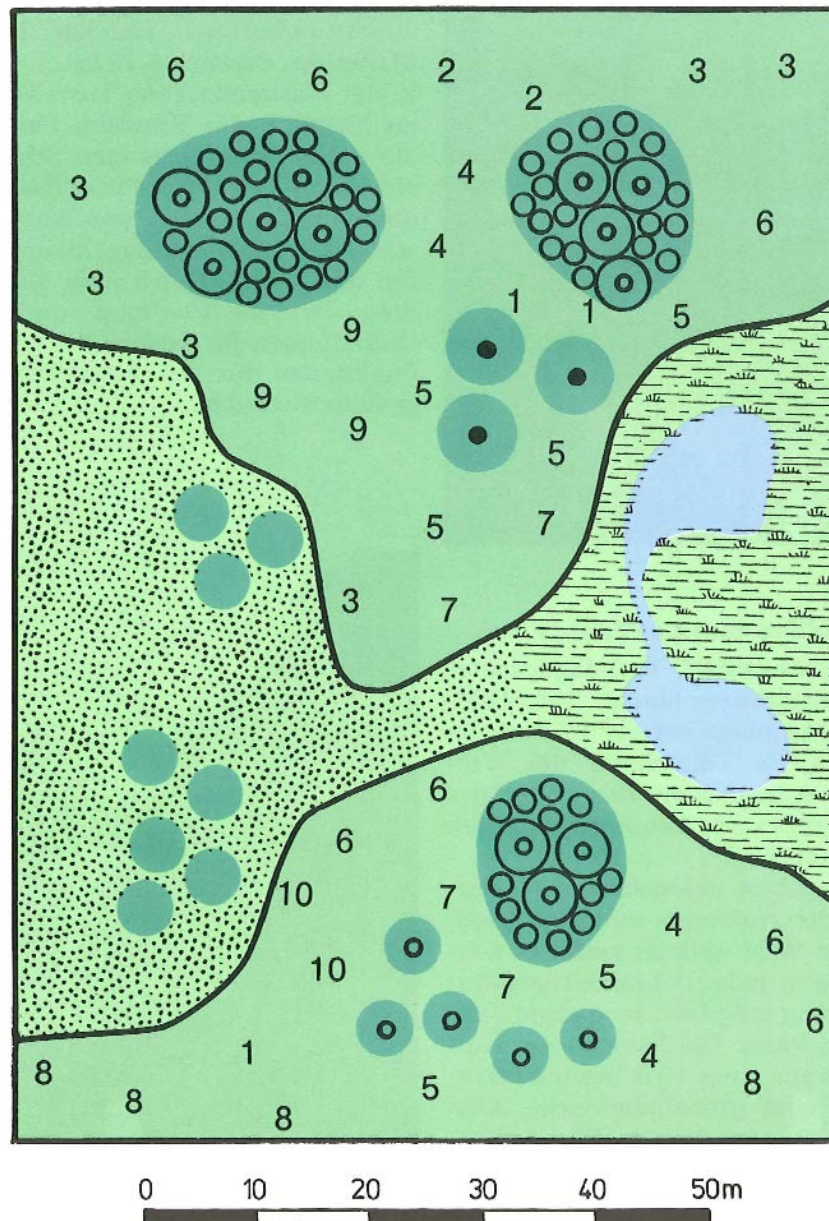
Bei der Neugestaltung von Feldgehölzen ist darauf zu achten, daß die Aufzucht- und Nahrungsmöglichkeiten für das Wild optimal gestaltet werden, daß die Deckung in jeder Jahreszeit gewährleistet ist und die Äsung möglichst im ganzen Jahr bereitgestellt werden kann. Die Feldgehölze sollten daher mindestens aus einer 10 m breiten Pflanzung bestehen und eine grenzlinienreiche Ausgestaltung des Außenrandes haben. Der Aufbau einer flächendeckenden Bepflanzung sollte dem



Schemaskizze:



Feldgehölz, Gras -,Kraut – und Feuchtfläche in Schwalmstadt – Treysa



- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------------------|
| | Bergahorn | 4 Haselnuß |
| | Baumweide | 5 Woll. Schneeball |
| | Vogelkirsche | 6 Liguster |
| | Eberesche | 7 Salweide |
| 1 Traubenkirsche | | 8 Pfaffenhütchen |
| 2 Schw. Holunder | | 9 Öhrchenweide |
| 3 Heckenkirsche | | 10 Schwarzdorn |

5.4 Feuchtbiootope (BFANL)

Ökologisch intakte Gewässer, Feuchtwiesen oder Moore sind als gefährdete und nur begrenzt verfügbare Ökosysteme von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt anzusehen. Die auf diese Ökosysteme angewiesenen Tier- und Pflanzenarten sind ganz besonders bedroht (s. Rote Listen)¹⁾, bei einigen Gruppen repräsentieren sie 60–80 % aller gefährdeten Arten. Eingriffe in den Grundwasserstand sind deshalb zu verhindern, weil damit verbundene Standortveränderungen den hoch spezialisierten Arten die Existenzgrundlage entziehen können. Neben der Erhaltung eines **dichten Netzes kleiner bodenfeuchter** Parzellen kommt insbesondere der Sicherung großflächiger **Feuchtwiesenskomplexe** zentrale Bedeutung zu, weil die Zahl der Arten einer größeren Tier- oder Pflanzengruppe, die sich langfristig in einem inselartigen Biotop halten kann, eine Funktion der Größe der Insel sowie des Grades ihrer Isolation ist. Es liegt aber auch daran, daß in den Feuchtwiesenbiotopen Tierarten heimisch sind, welche hohe Ansprüche an die Flächenausdehnung ihrer Biotope stellen.

Die Größe zusammenhängender oder wenigstens relativ eng benachbarter Wiesengebiete sollte im Idealfall mindestens zwischen 250 und 500 Hektar liegen. Einzelgebiete für gemischte Watvogelbestände sollten eine untere Grenze von 50 Hektar nicht unterschreiten.

Sollen in Feuchtwiesen oder Überschwemmungsgebieten Wiesenbrüter (z. B. Uferschnepfe, Brachvogel) gefördert werden, so ist im allgemeinen eine Anlage von Gehölzpflanzungen oder Hecken innerhalb dieser Gebiete zu vermeiden. Dies kann, je nach Schutzziel, im gewissen Umfang auch für die Umpflanzung von Teichen und Rückhaltebecken gelten.

Auch der Sicherung von Standgewässern kommt hohe Bedeutung zu. Kleingewässer sind Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Pflanzen, Vögel, Schnecken, aller Muscheln und Amphibien sowie von über 2 000 einheimischen Insektenarten. Gerade bei solch isolierten Lebensstätten ist es wichtig, daß die Netzdichte nach ökologisch funktionalen Aspekten (hier Ausbreitungsökologie der Arten) bestimmt wird. Da die Amphibien bezüglich der Ausbreitungsökologie hier die empfindlichste Gruppe sind, sollte das Kleingewässersystem besonders an ihren Ansprüchen ausgerichtet werden. Die übrigen, ausbreitungsfähigeren Arten stellen sich dann i. d. R. von selbst ein.

Zur Förderung von Amphibien ist die gestreute Anlage einer Mehrzahl von Klein- und Kleinstgewässern einer einzelnen großen Wasserfläche vorzuziehen. Ideal sind Häufungen von 4–6 eng

benachbarten, jedoch nicht wabenartig ineinandergefügt Gewässern, welche ihrerseits vom nächsten Komplex nicht mehr als 3 Kilometer entfernt sein sollten. Solche Gewässer sollten i. d. R. besonnt sein und nur einen geringen Gehölzbewuchs aufweisen, eine Verlandungsvegetation ist jedoch förderlich. Ihre Nutzung als Fischteiche gefährdet die Brut, ihre Anlage in der Nähe stark befahrener Straßen die laichwilligen Tiere. Da einige Amphibien an bestimmte Laichplätze gebunden sind, ist die Erhaltung bestehender Brutgewässer wichtiger als eine Neuanlage. Ist eine Beseitigung unvermeidlich, so werden Ersatzgewässer i. d. R. von den laichwilligen Tieren nur noch dann angenommen, wenn ihre Entfernung vom alten Standort deutlich unter 100 m liegt. Der Gewässerdurchmesser sollte 10–30 m betragen, einige Arten nehmen aber auch wesentlich kleinere Wasserstellen an, die sich im Zuge von Ausbaumaßnahmen auch leicht schaffen lassen und deren Böschungswinkel 1 : 3 oder flacher auszubilden ist. Sonnenexponierte Ufer sind als Flachwasserbereiche auszubilden, der Eintrag von Müll, Dünger oder Bioziden ist zu verhindern.

Der Ausbau von Fließgewässern ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Oft genügt bei hinreichendem Gefälle eine Räumung, die zur Schonung der Amphibien und ihrer Entwicklungsstadien erst im Spätsommer oder Herbst durchzuführen ist.

Beim Ausbau ist eine möglichst natürliche Linienführung anzustreben, wobei durch Geländezuschlag zum Gewässer einzelne Prallufer als potentielle Brutbiotope erhalten bleiben sollten. Zur Sicherung der Gewässerprofile sind in der Regel naturnahe, einen späteren Bewuchs ermöglichende Bauweisen anzuwenden. Es ist besonders auf die Erhaltung der Gewässer als zusammenhängende Lebensräume zu achten, so muß auch bei Niedrigwasser der Pflanzen- und Tierwelt der notwendige Lebensraum erhalten und die Ausbreitung innerhalb der Gewässer gewährleistet bleiben. Bei stark schwankendem Abfluß sind besonders Flutmulden oder Doppelprofile vorzuziehen, wenn dadurch ein Ausbau vorhandener Fließgewässer überflüssig wird. Solche Maßnahmen sind nicht nur für die Erholung vorzusehen. Einzelne Projekte sollen auch ausschließlich Naturschutzzwecken gewidmet werden. Das schließt jedoch auch ihre Nutzung durch Sportangler aus. Altarme sollen weitgehend als Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben oder reaktiviert werden, wobei die Versorgung mit Frischwasser sicherzustellen ist.

¹⁾ Blab, J., Nowak, E., Trautmann, W., Sukopp, H. (Hrsg.), 1977: Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland; Naturschutz aktuell (1). Greven — 2. unveränderte Auflage 1978

5.5 Lentersheimer See

— Hochwasserrückhaltung, Artenschutz
und Landschaftsgestaltung —
(Bayern)



Der Grundsee mit Vogelbrutinsel.

Lage

Unweit des Städtchens Wassertrüdingen, am Fuße des Hesselberges in Mittelfranken, wurde ein Hochwasserrückhaltebecken erstellt. Dieses Wasserbauprojekt entstand im Rahmen der Gruppenflurbereinigung Hesselberg.

Größe

Die Größe des ständig wasserführenden Grundsees beträgt 9 ha mit 100 000 m³ Fassungsvermögen, die Größe des Stauraumes bei Hochwasser 28 ha mit 740 000 m³ Wasserrückhaltekapazität. Neben der Hauptfunktion der Anlage, nämlich der Minderung der mehrmals im Jahr auftretenden Überschwemmungen von Dörfern und Fluren, wurden auch Ziele des Artenschutzes in dem neu geschaffenen Lebensraum verwirklicht.

Beteiligte Stellen

Der See konnte nach vierjähriger Bauzeit 1978 seiner Bestimmung übergeben werden. Die Anlage ist das Ergebnis einer guten Zusammenarbeit zwischen Teilnehmergeinschaft Lentersheim, Flurbereinigungsdirektion Ansbach, Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Gewässerzweckverband Hesselberg, Natur- und Vogelschutzbehörden, Institut für Vogelkunde in Triesdorf. Die Aufgeschlossenheit der Grundeigentümer, die erhebliche Opfer durch die Landbereitstellung gebracht haben, ist besonders hervorzuheben.

Ergebnis

Zu dem Projekt „Lentersheimer See“ gehören vor allem

- Grundsee und Stauraum für Hochwasser
- vier Amphibienflachteiche mit kleinen Inseln und drei gelegentlich überstauten Flächen
- eine große und fünf kleinere Erdinseln (Rast- und Brutmöglichkeit)
- eine Kiesinsel als Brutplatz des Flußregenpfeifers
- Einbau von Mönchen zur Regulierung des Wasserstandes der Flachteiche, die als Rast- und Nahrungsplätze für Watvögel dienen
- Schilf und andere Wasserpflanzen (Wasserknöterich)
- Erdhaufen als Vogelbrutwände (Eisvogel)
- Neuanlage von Baum- und Strauchgruppen
- Erhaltung einer Streuobstanlage (Steinkauz)
- Parkmöglichkeit als Beobachtungsstelle.

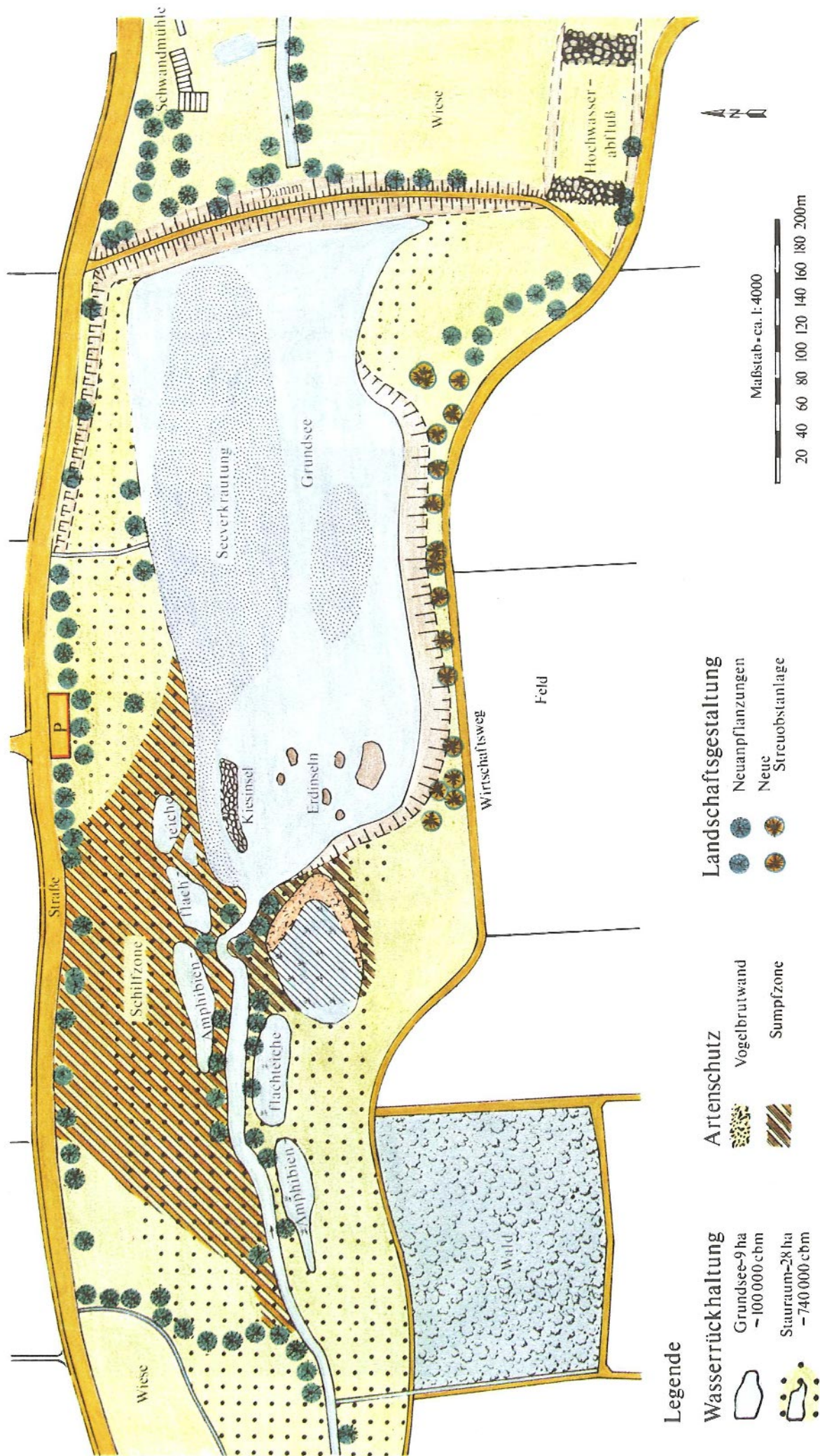
Der See ist mit Karpfen extensiv besetzt. Freizeitnutzungen wie Segeln, Baden und Angeln sind ausgenommen. Das Wasserwild wird höchstens dreimal pro Jagdsaison gejagt.

Das Hochwasserrückhaltebecken bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung einer artenreichen Vogelwelt. Bereits im ersten Jahr der Be-
spannung wurden 52 Vogelarten beobachtet, im darauffolgenden Jahr waren es 83 verschiedene Vogelarten.



Amphibienflachteich mit Schilfzone.

Lentersheimer See: Hochwasserrückhaltung - Artenschutz - Landschaftsgestaltung



5.6 Flurbereinigung Mengerskirchen-Dillhausen

— Erholung Fremdenverkehr —

(Hessen)

Zur Sicherung der Landbewirtschaftung in einem von der Natur benachteiligten Landschaftsraum im Hohen Westerwald, zur Verbesserung der Wohnqualität der Gemeinde Mengerskirchen mit seinen 4 Ortsteilen sowie zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten als ein Wirtschaftsfaktor dieser Gegend, wurde im Rahmen einer Gruppenflurbereinigung (2 429 ha) in der Gemarkung Dillhausen ein Erholungsgebiet eingerichtet.

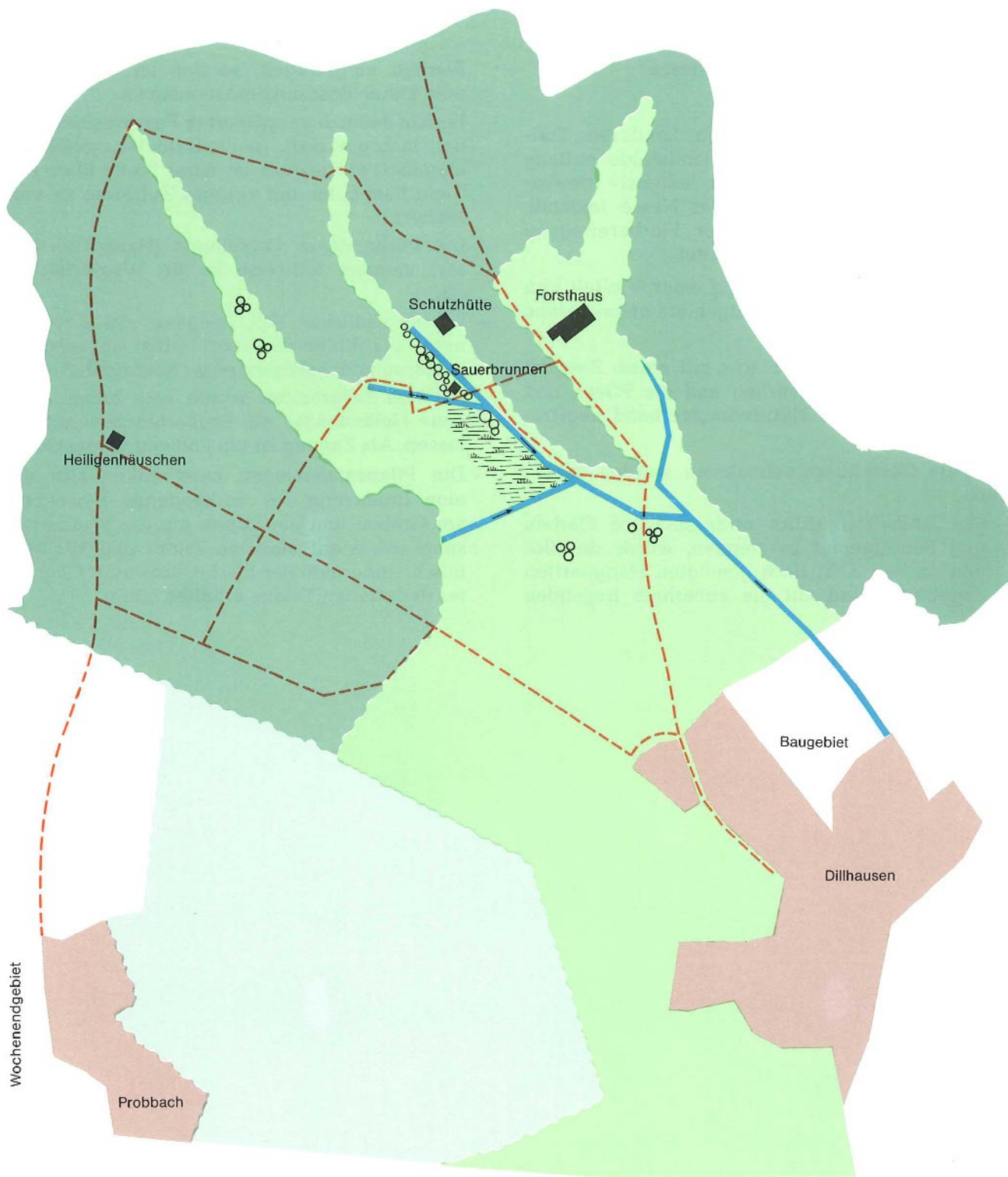
Ausgangspunkt ist eine Sauerlingsquelle, die von der Bevölkerung als Heilwasser genutzt wird. Ziel der Gestaltung war, das in der Ortsnähe gelegene

Gebiet zu einer naturnahen, vom Verkehr freien Erholungseinrichtung zu gestalten.

Die Verbindung mit den übrigen Ortsteilen über das Wanderwegenetz war herzustellen. In enger Zusammenarbeit mit der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde wurde die Quelle als Brunnen gefaßt und über einen Fußweg erschlossen und die sich anschließende Waldrandwiese als Spielplatz mit einer Schutzhütte gestaltet. Der Autoverkehr konnte durch einen Kleinparkplatz in der Nähe der Anlage ferngehalten werden. Die sich anschließende feuchte Wiese wurde als Feuchtbiotop ausgewiesen.

Der Sauerbrunnen von Dillhausen ist in der Zwischenzeit ein beliebtes Wanderziel für Einheimische und für Erholungssuchende des Raumes.





500m

Erholungsanlage in Dillhausen

- Ortslage
- Wald
- Verbuschung
- Grünland
- Gräben und Bäche
- Wanderwege

5.7 Feuchtgebiet „Obere Torenwiesen“

(Baden-Württemberg)

In der Flurbereinigung Talheim, Landkreis Tuttlingen, wurden in einer Grünlandmulde entlang des Krähenbaches bisher noch extensiv bewirtschaftete, stark unter stauender Nässe leidende Wiesen durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu einem Feuchtbiotop ausgestaltet.

Zielrichtung war die Schaffung einer Vielfalt von Lebensräumen für auf Feuchtgebiete angewiesene Tiere und Pflanzen.

Die Gemeinde wird die Fläche mit einem Zuschuß aus Landesmitteln erwerben und die Pflege und Unterhaltung einem Naturschutzverband übertragen.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt:

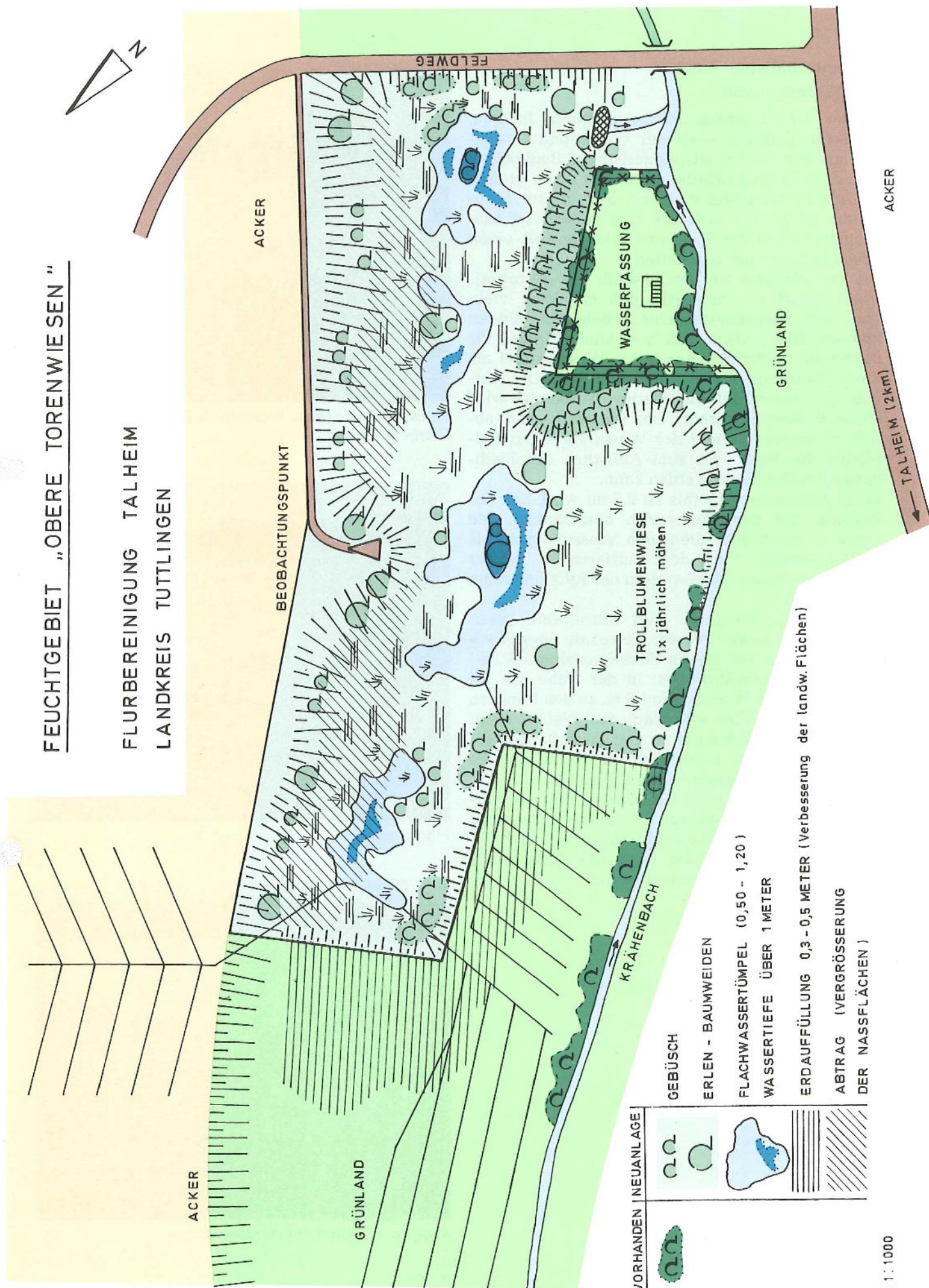
- Um landwirtschaftlich noch nutzbare Flächen und Feuchtgebiet zu trennen, wurde der Boden an den z. T. flach geneigten Hangpartien abgetragen und auf die außerhalb liegenden

Flächen aufgetragen, so daß an der Grenze eine kleine Böschung entstanden ist.

- In dem dadurch vergrößerten Feuchtgebiet wurden mehrere stark gegliederte Wasserflächen angelegt, die jeweils an einer Stelle über 1 m Tiefe haben, um ein völliges Zufrieren zu verhindern.
- Die vorhandenen Dränungen (Hangdruckwasser) münden teilweise in die Wasserflächen ein.
- Die im südlichen Teil gelegene, etwas trockenere „Trollblumenwiese“ wird unverändert belassen und weiter extensiv bewirtschaftet.
- Bei den Erdarbeiten wurde eine höher gelegene Geländenase als Beobachtungspunkt belassen. Als Zugang ist ein Fußweg vorgesehen.
- Die Pflanzmaßnahmen beschränken sich auf eine Ergänzung des vorhandenen Bewuchses am Graben und am Damm um die Wasserfassung sowie auf einzelne Erlen- und Weidenbüsche innerhalb der Fläche, damit der Charakter der offenen Talaue erhalten bleibt.

FEUCHTGEBIET „OBERE TORENWIESEN“

FLURBEREINIGUNG TALHEIM
LANDKREIS TUTTLINGEN



5.8 Landschaftssee Jembke

(Niedersachsen)

In der Vereinfachten Flurbereinigung Jembke, Landkreis Gifhorn, weist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eine ca. 3 ha große Fläche mit einem 1,2 ha großen See als Feuchtgebiet neu aus. Sinn dieser Maßnahme ist es, für bedrohte und seltene Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt einen neuen Lebensraum zu schaffen.

Bei der Planung wurden deshalb die gestalterischen Mittel so eingesetzt, daß möglichst viele Tier- und Pflanzenarten eine Lebensstätte finden können. Die Anlage soll vor allen Dingen für Fische als Laichbiotop sowie für Wasservögel als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop dienen. Die Aufteilung in einen Tief- und Flachwasserbereich wird dieser Forderung gerecht. Der Wasserzu- und -abfluß ist regelbar, damit der Wasserstand zur Reinigung des Sees oder zum Abfischen des Fischbestandes abgesenkt werden kann.

Im Tiefwasserbereich (bis zu 2,5 m) wird sich der Bewuchs auf den Uferbereich beschränken. Die offene Wasserfläche dient den Wasservögeln als Einflugschneise. Nach dem Zufrieren im Winter sind die größeren Wassertiefen der Rückzugsraum für die Fische.

Der Flachwasserbereich wird durch eine Inselgruppe vom tiefen Wasser getrennt; über diese natürliche Barriere ist die Funktionsfähigkeit beider Bereiche gewährleistet. In der Nähe der Inseln beträgt die Wassertiefe 1,5 m, zu den Rändern hin laufen die Ufer sehr flach aus. Neben Schilf werden hier auch Schwimm- und Blattpflanzen sowie Laichkräuter angesiedelt, damit eine vielfältige Wasservegetation entstehen kann.

Die angrenzenden, nicht bepflanzten Flächen werden als Streuwiese genutzt, sie sind als Bestandteil der neu geschaffenen Lebensstätte anzusehen.

Die Trägerschaft hat der Landkreis Gifhorn als untere Naturschutzbehörde übernommen.



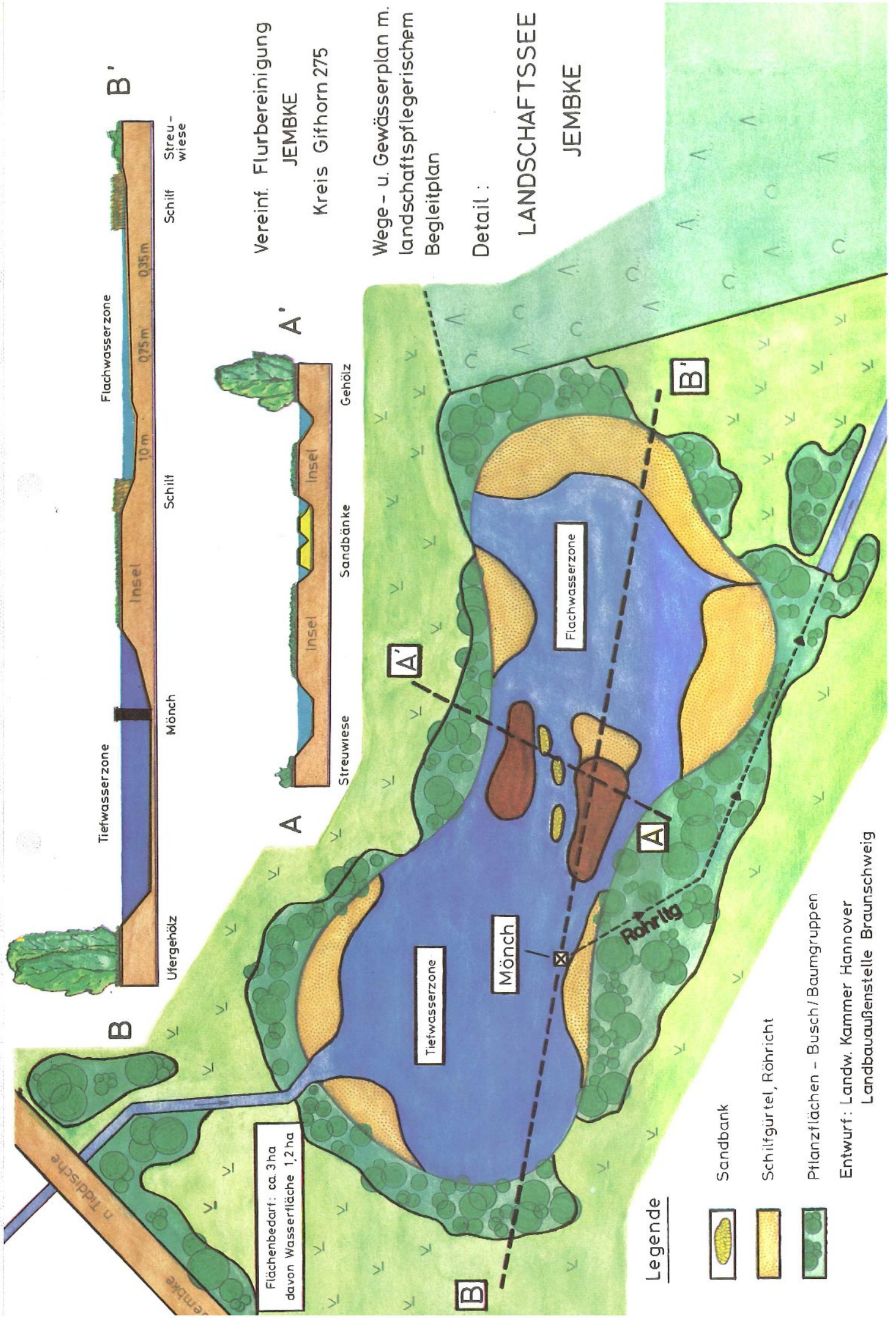
Tiefwasserzone (max. Wassertiefe 2,5 m) und Uferbepflanzung.



Flachwasserzone



Regelbarer Zulauf über Grabensystem.



Vereinf. Flurbereinigung
JEMBKE
Kreis Gifhorn 275

Wege- u. Gewässerplan m.
landschaftspflegerischem
Begleitplan

Detail :
LANDSCHAFTSSEE
JEMBKE

Legende

-  Sandbank
-  Schilfgürtel, Rohrleit
-  Pflanzflächen - Busch/ Baumgruppen

Entwurf: Landw. Kammer Hannover
Landbauaußenstelle Braunschweig

6. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bund

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)

Baden-Württemberg

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. 4. 1954 (GBl. S. 55), geändert durch Gesetz vom 11. 5. 1958 (GBl. S. 131), 22. 3. 1960 (GBl. S. 94), 21. 3. 1961 (GBl. S. 59) und 16. 12. 1975 (GBl. S. 864)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz — NatSchG) vom 21. 10. 1975 (GBl. S. 654)

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. 3. 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 2. 1976 (GBl. S. 99)

Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Aufstellung und Feststellung bzw. Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 1. Juni 1977 Az. 1V-4546 (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung — PlafeR Flurb —) (GABl. S. 862)

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung (Erlaß über Flurbereinigung und Naturschutz — FlurbNatSchErl —) vom 23. 10. 1978 Nr. 46-4650 (GABl. S. 1224)

Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Verwendung von Förderungsmitteln zur Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft in Flurbereinigungen vom 30. 11. 1973 Nr. IV 4650-69 (GABl. 1974 S. 53)

Bayern

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562)

Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBl. S. 395, ber. S. 737)

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Flurbereinigungsgesetz (PlafeR-Flurb), LMBek vom 7. Juli 1977 (LMBI S. 201)

Berücksichtigung des Naturschutzes, des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung bei Flurbereinigungen und Meliorationen, GemBek vom 22. August 1951 (BayBSVELF S. 173, BayBSVI I S. 197)

Zusammenarbeit der Flurbereinigungsdirektionen mit den Ämtern für Landwirtschaft und Bodenkultur bei der Aufstellung und Durchführung des Landschafts- und Grünordnungsplans im Flurbereinigungsverfahren, LMBek vom 3. September 1974 (LMBI S. 240)

Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Flurbereinigung (FinR-Flurb), LMBek vom 20. August 1979 (LMBI S. 183)

Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz — HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. April 1976 (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)

Anweisung über die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 24. Februar 1977

Anleitung zur Erstellung des landschaftspflegerischen Teiles zum Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) vom 30. Juli 1980

Rundverfügung 32/79 Zusammenarbeit in Flurbereinigungsverfahren mit den Naturschutzverbänden vom 16. 3. 1979

Niedersachsen

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. S. 591 — und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 20. Dezember 1954 (GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 9. April 1973 (GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Niedersächsisches Naturschutzgesetz — NNatSchG) vom 25. 2. 1981

Richtlinien für die Aufstellung, Feststellung und Ausführung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG — PlafeR FlurbG —), Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. 12. 1979 (MBI. 1980 S. 9)

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. 4. 1975 (MBI. S. 492)

Förderung der Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei Flurbereinigungsmaßnahmen, Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. 4. 1978 (MBI. S. 1304)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GS S. 739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz — LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. 1980 S. 734/SGV. NW. 791)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien FlurbG)

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 10. 1976 (SMBl. NW. 7815)

Landbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 11. 1977 (SMBl. NW. 7815)

Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 10. 1980 (SMBl. NW. 7815)

Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 12. 1980 (SMBl. NW. 7815)

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz — AGFlurbG —) vom 18. 5. 1978 (GVBl. S. 271)

Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz — LPflG —) i. d. F. vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36)

Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (vorl. Planfeststellungsrichtlinien — Flurbereinigung, vPlaFeR) vom 27. 7. 1976 — 4 50.06 —

Erhaltung natürlicher Bestände in Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 2. 9. 1971 — 4 50.70/4 66.40/5 08.34 —

Neuordnung landwirtschaftlicher Grenzstandorte und Bracheflächen in Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz, hier: Zusammenarbeit zwischen den Flurbereinigungsbehörden und Forstbehörden, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 23. 5. 1972 (MinBl. Sp. 667)

Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Landespflgebehörden, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz vom 22. 2. 1979 — 745 — 65.53 — 7 U 1 — 20217 —

Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 11. 4. 1980 (MinBl. S. 270)

Gewährung von Finanzhilfen des Landes bei landespflegerischen Maßnahmen, Runderlaß des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 8. 12. 1980 (MinBl. 1981 S. 21)

Saarland

Gesetz Nr. 693 „Saarländisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz“ vom 17. 7. 1959 (ABl. S. 1255) in der Fassung des Gesetzes Nr. 942 vom 24. November 1971 (ABl. S. 846)

Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) — SNG — vom 31. 1. 1979 (ABl. S. 147)

Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) (Planfeststellungsrichtlinien — Flurbereinigung, PlaFeR) vom 1. 4. 1977 (GMBL. S. 241)

Schleswig-Holstein

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) vom 8. 5. 1954 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 29. 3. 1960 (GVBl. S. 86)

Landschaftspflgegesetz vom 16. 4. 1973 (GVOBl. Schl.-H. 1973, Nr. 9)

Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. die Richtlinien für die Aufstellung und Feststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Planfeststellungsrichtlinien Flurbereinigung) vom 14. 12. 1976 (ABl. S. 51)

Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betr. landschaftspflegerische Maßnahmen in der Flurbereinigung vom 31. 8. 1973 — VIII 35b/3.04.02-09 und vom 28. 10. 1974 — VIII 31a/3.04.02-09

Richtlinien zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren vom 20. 2. 1979 (ABl. S. 142)

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Jahresbericht 1956, 36 S.; 1957, 40 S.; 1958, 63 S.; 1959, 75 S.; 1960, 85 S.; 1961, 96 S.; 1962, 102 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

PABSCH: Vorplanung Rotenhain; 1956, 34 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl; 1957, 18 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.

ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe; 1957, 23 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage); 1957, 35 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage); 1958, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955); 1957, 96 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage); 1957, 24 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage); 1959, 51 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung, Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen; 1959, 12 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.

KUSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung; 1959, 62 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden; 1959, 16 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.

THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung; 1961, 46 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland; 1962, 91 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

BOHTE: Landwirtschaft und Flurbereinigung; 1963, 56 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden; 1970, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 6,50

KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach); 1971, 158 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 13,—

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan); 1972, 42 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. 8. Auflage, 1979, 19. S. Druck: Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.

SCHAFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden; 1973, 115 S.

AVA — Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 62 Wiesbaden.

HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung —

Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption; 1974, 66 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Flurbereinigung und Landespflege; 1974, 21 S.

Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

HEINRICHS: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung — unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Flurbereinigung zur Bauleitplanung —; 1975, 123 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1975; 1970, 31 S.

Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Das neue Flurbereinigungsgesetz; 1976, 136 S.

Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 18,50

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung; 1977, 152 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 12,50

HANTELMAHN: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung; 1978, 245 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.

WILSTACKE: Der Beitrag der Flurbereinigung zur Raumordnung; 1978, 241 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn.

Dorferneuerung; 1979, 154 Seiten, 5 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Die Flurbereinigung in Zahlen: 1980, 28 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 7,—

Flurbereinigung — Naturschutz und Landschaftspflege; 1980, 78 Seiten, 6 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 12,—

* Ab Sonderheft „Dorferneuerung“

Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

Verzeichnis der erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen; 1952, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landwirtschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer); 1953, 68 S. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken; 1954, 64 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung; 1954, 152 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe; 1954, 47 S. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa; 1955, 81 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen; 1955, 118 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe; 1955, 157 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände; 1956, 45 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft; 1956, 65 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen; 1956, 64 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung; 1957, 32 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien; 1957, 53 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 14: LUTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung; 1957, 50 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung; 1957, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung; 1957, 160 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen); 1957, 115 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken; 1958, 72 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren; 1958, 104 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft; 1958, 116 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte; 1958, 119 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung; 1959, 132 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb; 1959, 99 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.

* Ab Heft 68 Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen; 1960, 222 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung; 1959, 93 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim; 1960, 138 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: ROHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen; 1960, 208 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15); 1960, 72 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen; 1960, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung; 1960, 48 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes; 1961, 107 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHUNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung; 1962, 95 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland; 1961, 67 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung; 1962, 74 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg; 1964, 112 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung; 1964, 87 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes; 1964, 58 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; 1964, 159 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung; 1966, 80 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth; 1966, 44 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung; 1967, 49 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes; 1967, 103 S. Landschriften-Verlag, Bonn. DM 5,—.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung; 1967, 80 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehnergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren; 1967, 67 S. Verlag Eugen Ulmer. Z. Z. vergriffen.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung; 1967, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen; 1967, 76 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik; 1967, 78 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme; 1968, 98 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung; 1968, 124 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 6,50.
- Heft 51: PEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben; 1969, 200 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 13,50.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung; 1969, 219 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest; 1970, 80 S. Landschriften-Verlag GmbH, Bonn. DM 5,—.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz; 1970, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 7,50.
- Heft 55: KROES: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozial-ökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen; 1971, 165 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 14,50.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe; 1971, 73 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung; 1971, 238 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 18,—.
- Heft 58: MOSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen — Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren; 1971, 140 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PROLLOCHS: Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung; 1972, 61 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 9,50.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung; 1972, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 8,50.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KURTEN: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege; 1974, 92 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 13,—.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen; 1974, 221 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 32,—.
- Heft 63: BLUMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung / Rechtsgutachten; 1975, 98 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 11,—.
- Heft 64: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung; 1975, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). DM 25,—.
- Heft 65: KROPFF: Ein Optimierungsansatz zur Automatisierung von Zuteilungsplänen in der Flurbereinigung; 1977, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 18,50.
- Heft 66: SCHÄFER/JURGENS/GULDENBERG/PLOTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen; 1978, 184 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 44,—.
- Heft 67: SCHÄFER/JURGENS/GULDENBERG/PLOTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungsprobleme peripherer Regionen und strategische Lösungsansätze; 1978, 88 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 22,—.
- Heft 68: BAUER/FRANKE/GATSCHENBERGER: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; 1979, 128 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 7,—.
- Heft 69: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung; 1980, 132 S., 2 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 11,—.
- Heft 70: KUROWSKI: Gestaltwandel ländlicher Siedlungen; 1981, 330 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 19,—.